

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 18.09.2025 um 17:30 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 2.1) Sachstand Glasfaserausbau Homburg
- 3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.06.2025
- 4) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025
- 5) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2025
- 6) Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie", hier: Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf
- 7) Lärmaktionsplanung, Stufe 4 für die Kreisstadt Homburg

Geschlossene Abstimmung (TOP 8 bis TOP 19)
- 8) Nutzung des städtischen Dienstwagens für den Oberbürgermeister für private Zwecke
- 9) Jährliche Verleihung des Wissenschaftspreises der Kreis- und Universitätsstadt Homburg
- 10) Neufassung der Richtlinien für die Verleihung des Wissenschaftspreises der Kreis- und Universitätsstadt Homburg
- 11) Vergabeerlass des Saarlandes 2025
- 12) Betriebskostenzuschuss 2025 an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker
- 13) Zuschuss 2025 an die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH

- 14) Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Mehrkosten für die Asphaltsanierung Bahnhofsvorplatz - Sanierung bestehender Asphalt-Radwegefläche zw. Richard-Wagner-Str. und Zugang Hauptplatz
- 15) Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Mehrkosten für die Neugestaltung des Platzes vor der ehem. Schule Hohenburg Homburg
- 16) Außerplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erstellung eines Straßenzustandskatasters
- 17) Bebauungsplan Nr. 331 "Technologie- und Handwerkerpark", Änderung und Erweiterung, Gemarkung Homburg, hier: Aufstellungsbeschluss
- 18) Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.2023 (Festlegung neuer Entgelte bei privatrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen)
- 19) Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites 2024 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Homburg
- 20) Unterrichtungen
- 20.1) Benennung des Platzes vor der Hohenburgschule
- 21) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 22) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.06.2025
- 23) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.07.2025
- 24) Genehmigung einer Auftragsvergabe nach § 36 Abs. 2 KSVG
- 25) Genehmigung einer Auftragsvergabe nach § 36 Abs. 2 KSVG
- 26) Einstellung einer Leiterin / eines Leiters für die Personalabteilung
- 27) Anpassung Gruppierungseinstufung Werksleiter
- 28) Unterrichtungen
- 28.1) Besetzung der Leitung der Abteilung Stadtkasse
- 29) Allgemeine Unterrichtungen

Michael Forster
(Oberbürgermeister)

2025/0683/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Herr Missy



Sachstand Glasfaserausbau Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	18.09.2025	Ö

Anlage/n

- 1 Einwohneranfrage (nichtöffentlich)
- 2 Einwohneranfrage anonymisiert (öffentlich)

**Betreff: Erneute Anfrage zum Sachstand Glasfaserausbau Homburg Sitzung
Stadtrat 18.09.2025**

Vor über drei Jahren führte die Deutsche Glasfaser (DG) eine Nachfragebündlung für Ihren Bereich durch. Dieser ergab eine ausreichende Quote für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. Dieser wurde bis dato noch nicht begonnen. Eine Vereinbarung zwischen der Stadt Homburg und Deutscher Glasfaser wurde damals getroffen. Wie und ob ein Zeitplan vereinbart wurde.... Sollte im Rat bekannt sein.

Ein Start ist nach Rücksprache mit DG (immer noch) nicht geplant.

Sollte hier nicht ein anderer Anbieter den Ausbau durchführen?

Es gibt auf dem Markt potentielle Anbieter, die den Ausbau sowie den Betrieb durchführen können.

Im Hintergrund, dass eine Abschaltung des klassischen Kupferkabels bis 2030 durchgeführt werden soll, ist ein schneller Ausbau und der Betrieb noch wichtiger als gedacht.

Die Kupferkabelnetz-Infrastruktur in Deutschland wird schrittweise durch Glasfaserkabel ersetzt, und die Abschaltung des Kupfernetzes ist ein erklärtes Ziel bis 2030. Dieser Prozess ist Teil einer umfassenden Digitalisierungsstrategie, die auf eine leistungsstärkere und zukunftssichere Telekommunikationsinfrastruktur abzielt.

2025/0687/100

öffentlich

Antrag

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2025

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	18.09.2025	Ö

Anlage/n

- 1 Unterrichtung Klimaanpassung (öffentlich)



Stadtratsfraktion Homburg/Saar

Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Marc Piazolo
StV Fraktionsvorsitzende Katrin Lauer
StV Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Oberbürgermeister der
Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum 8. September 2025

Antrag auf Unterrichtung
**Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des
Klimaschutzberichtes 2025**
Stadtratssitzung am 18. September 2025

Sehr geehrter Oberbürgermeister,
Lieber Michael Forster,

am 31. Oktober 2024 verabschiedete der Stadtrat mit großer Mehrheit das im Mai 2023 verfasste integrierte Klimaschutzkonzept (iKSK 2023) der Stadt Homburg.

Um den Fortschritt bei der Umsetzung des Konzeptes transparent darzulegen, sind ein Klimaschutz-Controlling aufzubauen und im Rat ein jährlicher Klimaschutzbericht vorzustellen (s. Kapitel 11, iKSK).

Im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Homburg freuen wir uns auf Informationen zum aktuellen Stand der Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der zeitnahen Vorstellung des Klimaschutzberichtes 2025.

In dem **Klimaschutzbericht 2025** bitten wir um die möglichst konkrete Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist das quantitative und qualitative Maßnahmen-Controlling aufgebaut? Nach welchen Kriterien und mit welchen Methoden werden die Effektivität und die tatsächlichen Wirkungen der Maßnahmen bewertet?

Im Klimaschutzkonzept der Stadt sind insgesamt 38 Maßnahmenbereiche festgeschrieben.

2. Welche Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes wurden in den vergangenen 12 Monaten abgeschlossen bzw. begonnen? Bitte mit Fokus auf Energie- und Mobilitätsprojekte, Begrünung und Entsiegelung.
3. Welche Maßnahmen sind speziell zum Schutz vor Hitze und zur Temperatursenkung im öffentlichen Raum (Beschattung, Trinkwasser, Begrünung etc.) geplant bzw. werden priorisiert? Wie werden vulnerable Gruppen (Kinder, Ältere) hierbei berücksichtigt und darüber informiert?
4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Bürgerinnen und Bürger aktiv in den kommunalen Klimaschutz einzubeziehen und für eigene Beiträge (insbesondere im privaten Bereich) zu motivieren? Gibt es gezielte Angebote und Programme zur Förderung von Entsiegelung, dem

Schaffen von Retentionsflächen, Regenwasserauffangmöglichkeiten und Dach- oder Fassadenbegrünung?

Es gibt Projekte aus Nachbarstädten - wie beispielsweise „Hausbäume für Saarlouis“, deren erfolgreiche Ansätze für Homburg übernommen werden könnten.

5. Wie wird die Öffentlichkeitsarbeit gestaltet, um die vorhandenen Maßnahmen und Erfolge stärker sichtbar zu machen?
6. In Neubaugebieten existieren laut Bebauungsplan konkrete Auflagen zur Bepflanzung (z. B. in Einöd, Heidehübel). Wird durch die Stadtverwaltung systematisch kontrolliert, ob diese Vorschriften tatsächlich eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Schottergärten? Falls Kontrollen stattfinden: Welche Ergebnisse und Erfahrungen liegen vor und wie erfolgt ggf. Nachbesserung oder Sanktionierung bei Verstößen?
7. Wie sieht die Entwicklung der Energie- und Treibhausgasbilanz der Stadt Homburg 2023 – gegenüber der Startbilanz 2019 – aus? Welche Mengen an erneuerbarer Energie wurden durch Stadt und städtische Betriebe im Berichtsjahr erzeugt? Welche CO₂-Ersparnis resultiert daraus?

Die Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz soll alle zwei Jahre stattfinden.

Mit Blick auf das **Berichtsjahr 2026**:

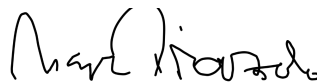
1. Welche Maßnahmen sind für die nächsten 12 Monate konkret geplant – insbesondere im Bereich PV-Ausbau, Fernwärme, Mobilitätswende und Begrünungsmaßnahmen?
2. Wie hoch sind die veranschlagten Investitionen für die nächsten 12 Monate und welche Projekte werden durch Haushaltsmittel (Haushaltsentwurf 2026), Förderprogramme oder andere Quellen finanziert?

Wir begrüßen es den Klimaschutzbericht 2025 übersichtlich zu gestalten, ihn mit konkreten Zahlen, Referenzen und möglichst einer Erfolgsmatrix hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen zu versehen. Zudem halten wir es für sinnvoll, wenn neben dem Rückblick auf das Jahr 2025 auch ein Ausblick auf die im Jahr 2026 geplanten Maßnahmenpakete gegeben wird.

Im Voraus vielen Dank für die öffentliche Vorstellungen des **Klimaschutzberichts 2025** im Stadtrat noch in diesem Kalenderjahr.

mit besten Grüßen

Frank Kirchhoff



Marc Piazolo

Katrin Lauer

2025/0567/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Missy; Büro Kernplan



Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie", hier: Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Wörschweiler (Anhörung)	25.08.2025	Ö
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Anhörung)	25.08.2025	Ö
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	26.08.2025	Ö
Ortsrat Beeden (Anhörung)	26.08.2025	Ö
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	27.08.2025	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Anhörung)	27.08.2025	Ö
Ortsrat Einöd (Anhörung)	28.08.2025	Ö
Ortsrat Erbach (Anhörung)	28.08.2025	Ö
Ortsrat Schwarzenbach (Anhörung)	01.09.2025	Ö
Ortsrat Homburg (Anhörung)	01.09.2025	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	02.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird beschlossen.

Sachverhalt

Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % steigen. Die Landesregierung reagiert mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) auf die Bundesvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), in dem den Kommunen Teilflächenziele zugewiesen werden, um bis 2030 2% der saarländischen Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen.

Die Kreisstadt Homburg (Saar) hat in der Vergangenheit Gebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Zielvorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG), wonach bis 31.12.2027 0,91% und bis 31.12.2030 1,65% der Stadtfläche bzw. ca. 136 ha für Windenergie auszuweisen sind, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Um diese Ziele als Kreisstadt zu erfüllen, ist die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB somit

erforderlich.

Grundlage für den sachlichen Teilflächennutzungsplan sind v.a. die im Rahmen der saarländischen Windpotenzialstudie 2024 des Landes ermittelten Potenzialflächen.

Zentrale Folge der Zielverfehlung wäre, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gemäß § 249 Abs. 7 BauGB gelten, denen öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden können. Mithin könnten unerwünschte Entwicklungen im Gemeindegebiet, insbesondere was den Wildwuchs von Windenergieanlagen anbetrifft, nicht vermieden werden. Diese Wirkung würde bereits bei Verfehlung des Ziels zum Stichtag des 31.12.2027 in Kraft treten. Unabhängig davon ist es sinnvoll, unmittelbar den zugewiesenen Wert 2030 anzustreben.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt. Die Standorte der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Grenzen des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes entsprechen dem Stadtgebiet und sind ebenfalls dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Ein Vorentwurf von Plan und Begründung für die FNP-Fortschreibung liegt vor.

Im Rahmen der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Dieser wird erst nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung und weiterer Kenntnis über in Frage kommende Flächen erarbeitet.

Um den Plan, der das Teilflächenziel erfüllen soll, während der Aufstellung zu sichern, kann die Kreisstadt gem. § 245e Abs. 2 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BauGB Baugesuche zurückstellen lassen.

Der Stadtrat beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB.

Gegenstand des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, um die Errichtung von Windenergieanlagen planerisch vorzubereiten und das kommunale Teilflächenziel der Kreisstadt gem. § 4 SFZG zu erreichen.

Der Beschluss, den sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ aufzustellen, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gem. § 4b BauGB werden, insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (hier: Erstellung von Bauleitplanentwurf mit Begründung, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4

BauGB) an die Kernplan GmbH, Illingen, übertragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die BürgerInnen werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet; hierauf wird in gesonderter Bekanntmachung hingewiesen.

Dieser Beschluss gilt gem. § 245e Abs. 2 BauGB als Grundlage, damit auf Antrag der Stadt die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergie-Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BauGB für einen Zeitraum bis zu einem Jahr nach Zurückstellung des Baugesuchs aussetzen kann (§ 15 Abs. 3 BauGB), wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Finanzielle Auswirkungen

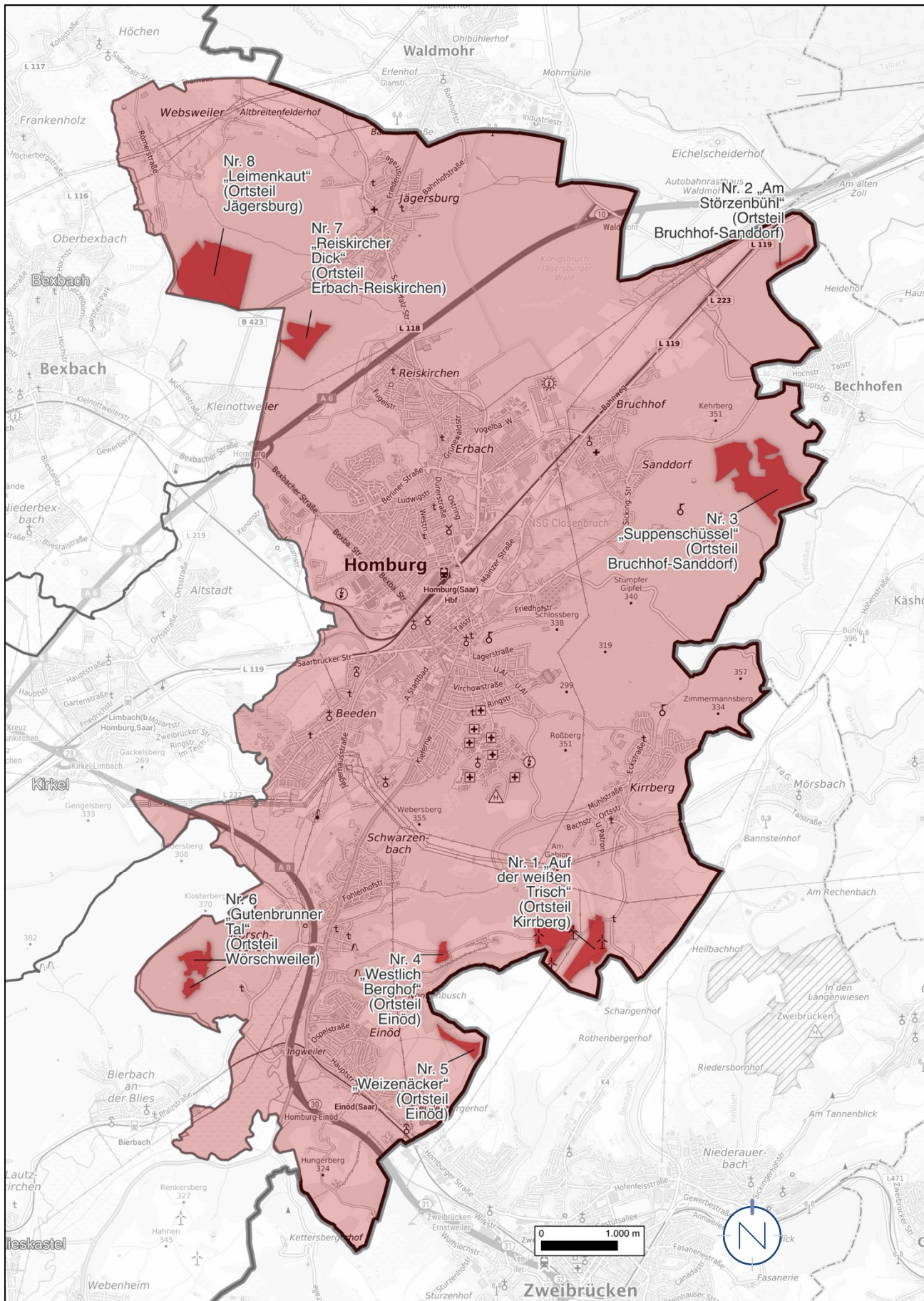
FNÄ-Änderungsverfahren ca. 25.000 Euro (brutto).

Zusätzlich kommen noch Kosten u.a. für die Erstellung eines Umweltberichtes, Artenschutzrechtliche Prüfungen und ggf. Sondergutachten hinzu.

Anlage/n

- 1 Geltungsbereiche (öffentlich)
- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Bericht (öffentlich)

LAGEPLAN GELTUNGSBEREICH DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDENERGIE“ MIT HERVORHEBUNG DER GEPLANTEN WINDENERGIEGEBIETE



Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL Bearbeitung: Kernplan; Stand: Juli 2025

„Windenergie“

Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der
Kreisstadt Homburg (Saar)

VORENTWURF

21.07.2025



KERN
PLAN

Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie

Im Auftrag:



Kreisstadt Homburg (Saar)
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 21.07.2025, Vorentwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Fortschreibung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Standortsuche	11
Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen	15
Windenergiegebiete im Einzelnen	18
Auswirkungen der Fortschreibung, Abwägung	21
Anhang	27

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Fortschreibung

Anlass

- Die Landesregierung reagiert mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) auf die Bundesvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), in dem den Kommunen Teilflächenziele zugewiesen werden, um bis 2030 2% der saarländischen Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen.
- Die Kreisstadt Homburg hat Gebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan von 2016 ausgewiesen.
- Die Zielvorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG), wonach bis 31.12.2027 0,91% und bis 31.12.2030 1,65% der Gemeindefläche für Windenergie auszuweisen sind, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Um diese Ziele als Stadt zu erfüllen, ist die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB somit erforderlich.

Um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen, das auf der UN-Klimakonferenz 2015 beschlossen wurde – die Erderwärmung deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen –, hat der Bundestag im Klimaschutzgesetz festgelegt, dass Deutschland bis 2045 klimaneutral und bis 2050 emissionsnegativ werden soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Elektrifizierung bzw. Dekarbonisierung des Energiesektors nötig. Hierzu hat die Bundesregierung ambitionierte Ausbauziele im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt. Allein bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % steigen. Bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen erneuerbare Energien gem. § 2 EEG als vorrangiger Belang in die Abwägung eingestellt werden, überdies liegen sie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Auch die Energiekrise hat das Bewusstsein hierfür verändert. Die Windenergienutzung spielt hierbei eine besondere Rolle.

Der Bund und die saarländische Landesregierung geben den saarländischen Kommunen durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) für 2027 bzw. 2030 Ziele vor, einen Mindestanteil ihres kommunalen Gebietes als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (WEA) im Flächennutzungsplan (FNP) darzustellen. Die kommunalen Zielwerte wurden auf Basis einer bundes- bzw. saarlandweiten Studie ermittelt und orientieren sich an der realen Machbarkeit.

Der bisherige FNP zur Windenergie erreicht das vorgegebene Teilflächenziel nicht. Daher besteht Planungsbedarf. Überdies ist die bisherige Ausschluss-Systematik der bisherigen Konzentrationszonen ohnehin nur noch bis zum 31.12.2027 rechtswirksam, soweit bis dahin nicht die vorliegende Fortschreibung in Kraft tritt.

Sobald und solange die Teilflächenziele der jeweiligen Stichtage 2027 und 2030 verfehlt würden, drohen gem. § 249 Abs. 7 BauGB gesetzliche Automatismen zu greifen, welche eine ungesteuerte Ansiedlung von Windenergieanlagen zulassen würden. Landesplanerische Ziele oder städtebauliche Vorstellungen könnten der privilegierten Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegenhalten werden.

Stellt die Kommune in ihrem FNP hingegen ausreichend Flächen für Windenergieanlagen dar, scheitert die dann gem. § 35 Abs. 2 entprivilegierte Errichtung außerhalb dieser Windenergiegebiete üblicherweise an der Beeinträchtigung öffentlicher Belange (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB).

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforde-

Bestehender FNP

- FNP (1980)
- FNP-Teiländerung Windenergie (2016)
- kein klares „Rotor-Out“ geregelt, daher „Rotor-In“
- Bisheriger Abstand zu Wohngebieten und gemischt genutzten Flächen im Innenbereich 800 m (wird berücksichtigt)

rungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien gewährleisten. Auch diesem Grundsatz soll durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ Rechnung getragen werden.

Mit der Erstellung der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch ein Fachbüro erstellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Ziele nach Anlage SFZG für die Kreisstadt Homburg (Saar)

31.12.2027

0,91 %

75,14 ha

31.12.2030

1,65 %

136,25 ha

Hinweis: Im SFZG sind keine Flächen des kommunalen Gebietes als Bezugsgrößen angegeben. In der Bemessung wurden die Flächenberechnungen planimetrisch im Bezugssystem EPSG 25832 vorgenommen. Die Gebietsgrenzen stammen aus dem Geoportal (Layer „INSPIRE SL Verwaltungseinheiten ALKIS“).

Fläche: 8.257,7275 ha

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG)

Zur Erreichung der Klimaziele und einer treibhausgasneutralen Energieversorgung bis 2045 muss der Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch beschleunigt werden. Insbesondere die Windenergie an Land spielt dabei eine zentrale Rolle. Bislang stehen (Stand 2021) nur rund 0,5 % der Bundesfläche tatsächlich für Windenergie zur Verfügung – deutlich zu wenig, um die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerten Ausbauziele zu erreichen (Quelle: BT-Drucksache 20/2355). Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07. 2022 verpflichtet daher alle Bundesländer, bis spätestens 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für Windenergie auszuweisen. Auf Basis des prognostizierten Strombedarfs und des angestrebten Anteils erneuerbarer Energien ergibt sich dieser Flächenbedarf, um bis 2030 rund 115 GW und bis 2045 rund 160 GW Windleistung installieren zu können. Nur durch diese Flächenbereitstellung können der wachsende Strombedarf gedeckt und gleichzeitig Klimaschutz und Genehmigungsbeschleunigung effektiv miteinander verbunden werden.

Das WindBG gibt den Bundesländern Flächenziele vor, sogenannte Flächenbeitragswerte, die zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. Für das Saarland gibt § 3 Abs. 1 WindBG für Ende 2027 1,1 % und für Ende 2032 1,8 % der Landesfläche als Flächenbeitragswert vor. Hierbei handelt es sich um Mindestwerte, die durch länderspezifische Vorgaben noch verschärft werden können.

Wo und wie die konkreten Standorte für Windenergieanlagen (WEA) jeweils ausgewiesen bzw. dargestellt werden sollen, dürfen die Bundesländer selbstständig regeln.

Rechtsfolgen und Konsequenzen bei Erfüllung oder Unterschreitung der Flächenbeitragswerte regeln das WindBG sowie das Baugesetzbuch (BauGB).

Saarländische Umsetzung des WindBG mit dem SFZG

Das Saarland beabsichtigt, seine Verpflichtung schneller als durch den Bund gefordert zu erfüllen und insgesamt 2,0 % der Landesfläche bis zum 31.12.2030 nach Maßgabe des Energiefahrplans für das Saarland 2030 auszuweisen.

Die saarländische Landesregierung hat sich mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (SFZG) vom 12.06.2024 für eine dezentrale und kommunale Steuerung der Windenergie entschieden. Das Saarland bricht das selbst gesetzte Flächenziel von 2 % der Landesfläche für Windenergie auf die kommunale Ebene herunter. Damit ist es das einzige Bundesland, das künftig nicht auf die Ausweisung raumordnerischer Vorranggebiete setzt, sondern die kommunalen Planungsträger verpflichtet, geeignete Flächen für die Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen darzustellen. Eine jährliche Berichtspflicht der Kommune soll den Status und den Fortschritt dokumentieren.

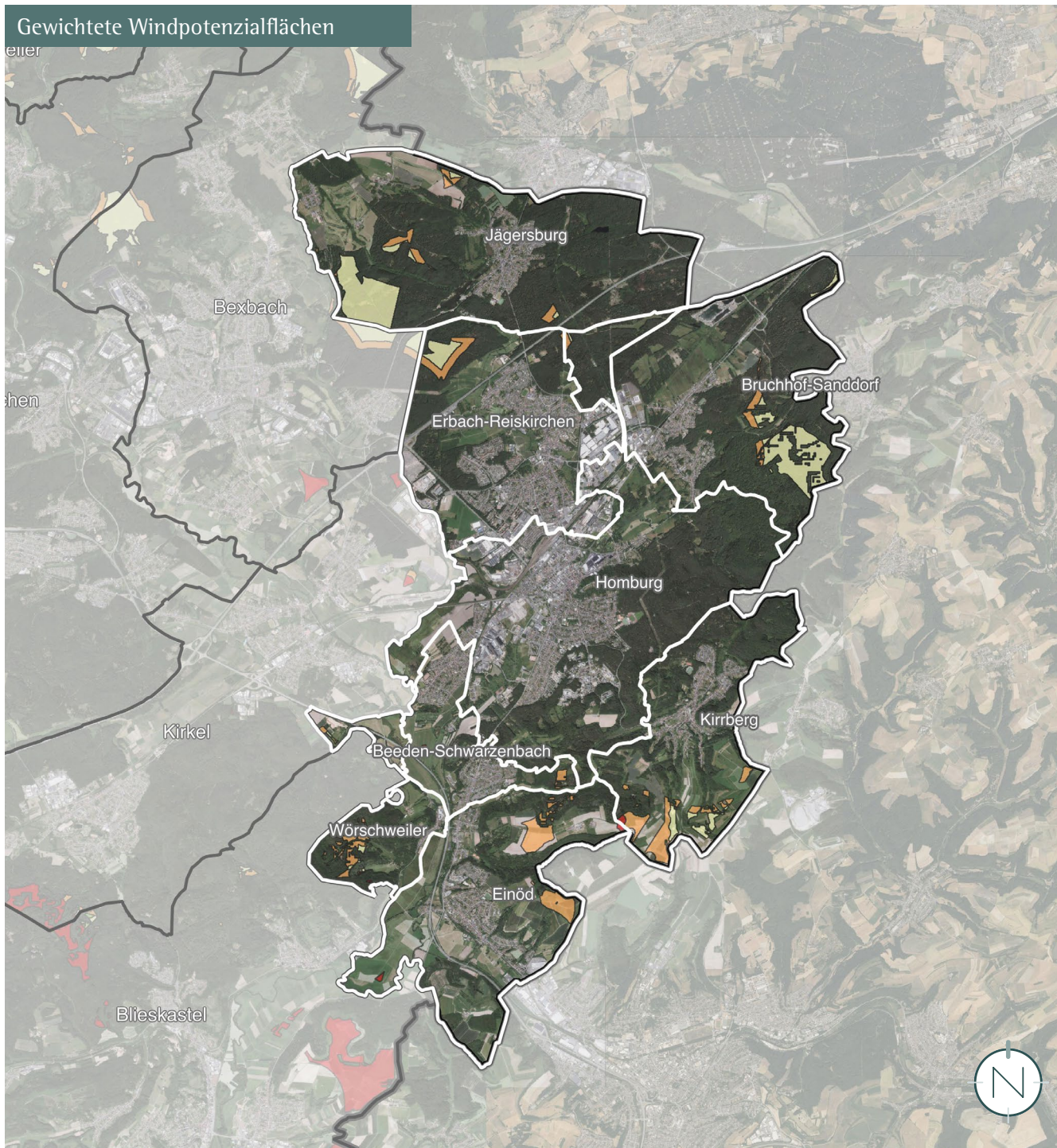
Für die „Übersetzung“ des Landesziels von 2 % auf die einzelnen Kommunen wurde landesweit eine Untersuchung des möglichen Flächenpotenzials durchgeführt, um ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und Akzeptanz zu erreichen.

Im Auftrag des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie haben das Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IEE) sowie die Bosch & Partner GmbH die „Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024“ erarbeitet (Stand: 24. Mai 2024). Die Vorgehensweise hierbei erfolgte saarlandweit einheitlich und ist dem Kasten zur „Methodik“ zu entnehmen. Die ermittelten Potenzialflächen für WEA bilden die Grundlage der Anlage des SFZG, die für jede Kommune ein spezifisches Teilflächenziel für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2030 gesetzlich vorgibt. Die Flächenpotenziale wurden auf 90 % ihres Ausgangswerts reduziert. Das Ergebnis ist die endgültige Flächenzuweisung (gedeckt auf maximal 3,46% des jeweiligen Hoheitsgebietes).

Methodik der Saarländischen Windpotenzialstudie 2024

- Studie des Landes stuft Saarland in 10mx10m Raster nach Realisierungspotenzial für Windenergieanlagen (WEA) ein
- Neben Ausschlussflächen wurden Windpotenzialflächen in 5 Stufen („Konfliktrisikoklassen“) zwischen 5%-100% Realisierungspotenzial bzw. -wahrscheinlichkeit definiert
- Rund 100 Flächenkategorien u.a. aus den Bereichen Raumnutzungen (z.B. Puffer 600-800m um Wohnen im Innenbereich, 750-m-Puffer um Kur- und Klinikgebiete...), Schutzbelangen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop >1.000 m², FFH-Gebiete...) und planerische Vorgaben (z.B. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) LEP-Neuaufstellung) wurden saarlandweit entweder als Ausschluss eingestuft oder einer der fünf Konfliktrisikoklassen zugeordnet
- Überlagernde Flächenkategorien wurden nach dem Maximalwertprinzip je Rasterzelle aggregiert
- Methodik der Landesstudie ist an Bundesstudie angelehnt, um anschlussfähig an Regelungen der Bundesebene zu bleiben
- Flächenpotenziale wurden als Rotor-Out-Flächen hergeleitet, Rotorblätter dürfen also über die Gebietsgrenzen hinausragen (methodisch wurden die Ausschlussflächen dabei zusätzlich mit der Größe einer Referenzanlage gepuffert => 82,5 m Rotorradius - 7,5 m Mastfußradius = 75 m Puffer) [vgl. S. 7 zur Begrifflichkeit Rotor-In / Rotor-Out]
- Denkmalschutz wurde in Studie ausgeklammert (Einzelfallprüfung)

In der Windpotenzialstudie des Landes wurde die landesplanerische Vorgaben der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2030 berücksichtigt und nicht mehr die Vorgaben des bislang noch gültigen Landesentwicklungsplans, Teilabschnitte Umwelt (2004) und Siedlung (2006). Bis zum Inkrafttreten des LEP Saarland 2030 gelten deren Ziele jedoch weiter.



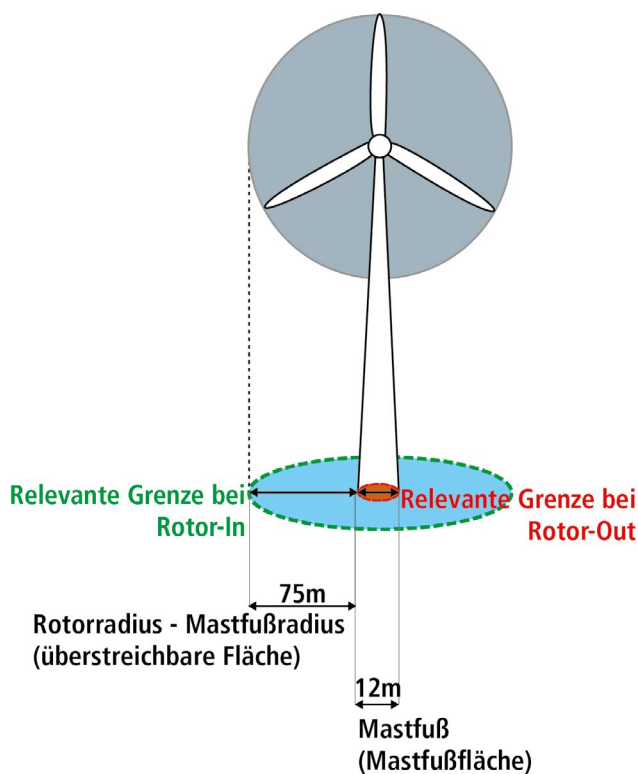
Windpotenzialflächen nach gewichteter Realisierungswahrscheinlichkeit, Quelle: Saarländische Windflächenpotenzialstudie 2024, Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL / Referat F/1 MWIDE

Windflächenpotenzial nach Studie 2024 in der Kreisstadt Homburg (Saar)					
Konfliktrisikowert	Realisierungspotenzial	Fläche in ha	Anteil Kommune	Fläche gewichtet nach Realisierungspotenzial in ha	Anteil Fläche Kommune (gewichtet)
1	100%	0,00	0,00%	0 ha	0,00%
2	80%	0,00	0,00%	0 ha	0,00%
3	60%	196,07	2,37%	117,64 ha	1,42%
4	20%	171,73	2,08%	34,35 ha	0,42%
5	5%	5,87	0,07%	0,2935 ha	0,00%
Summe		373,67	4,53%	152,28 ha	1,84%

Windenergie in Homburg (Saar)

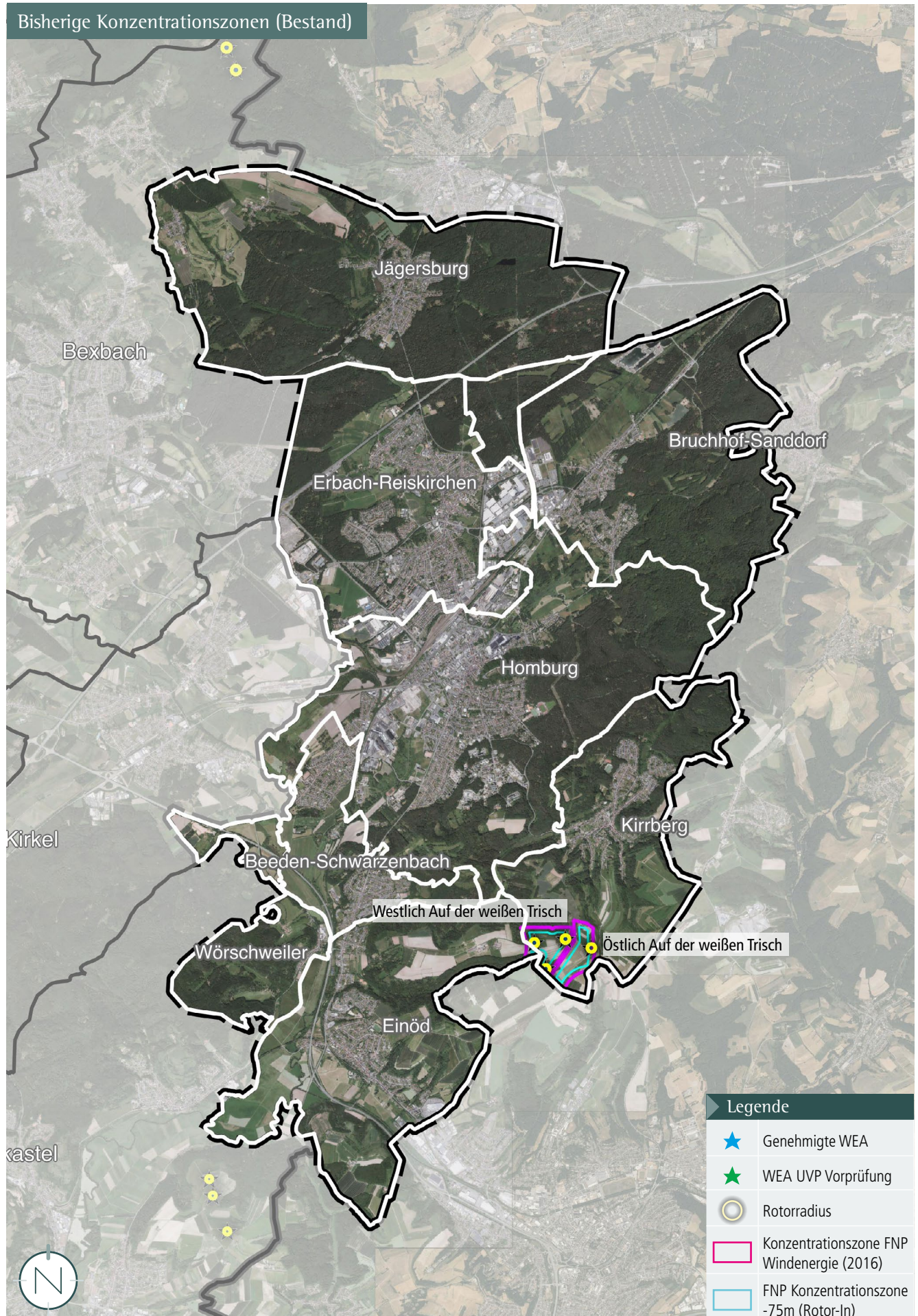
Die Kreisstadt Homburg (Saar) hat bereits einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Nutzung der Windenergie aufgestellt (2016). Dieser stellt Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung außerhalb i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dar (sog. Planvorbehalt).

Die Flächenziele des WindBG basieren auf der Annahme, dass zur Erreichung des im EEG festgelegten Ausbauziels etwa 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen genutzt werden müssen. Nach § 4 Abs. 3 WindBG zählen dabei nur solche Flächen voll zum Flächenbeitragswert, bei denen die Rotoren von Windenergieanlagen auch über die eigentliche Sonderbaufläche hinausreichen dürfen („Rotor-Out“). Flächen, bei denen die Rotoren vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche bleiben müssen („Rotor-In“), werden hingegen nur anteilig angerechnet. Dafür ist eine genaue GIS-gestützte Analyse erforderlich: Von der Außengrenze der Fläche wird ein Puffer in Breite des einfachen Rotorradius abzüglich des Mastfußradius abgezogen. Dieser Radius wird gesetzlich mit 75 Metern angesetzt.



Erklärung zum -75m-Puffer von „Rotor-In“ zu „Rotor-Out“

Bisherige Konzentrationszonen (Bestand)



Da im bisherigen Flächennutzungsplan Windenergie (2016) keine klare Rotor-Out-Regelung festgelegt wurde, dürfte die Planung folglich auf der Annahme „Rotor-In“ beruhen. Zur Ermittlung des bisherigen Standes der Windenergiesteuerung ist die dargestellte Fläche daher nicht voll anrechenbar. Die Konzentrationszonen werden um 75 m nach innen gepuffert (angenommener Rotorradius), also entlang der Außenlinie reduziert.

4 WEA liegen innerhalb der FNP-Konzentrationszonen Windenergie (2017 in Betrieb genommen). Auch die von diesen Anlagen überstrichenen Flächen außerhalb der um 75 m reduzierten Pufferzone der Konzentrationszonen können als Windenergiegebiet angerechnet werden. Diese Anrechenbarkeit gilt nach § 4 Abs. 1 WindBG jedoch ausschließlich für das Teilflächenziel zum zweiten Stichtag, also 2030.

Ergebnis

Es ergibt sich folgendes Bild:

- Das kommunale Teilflächenziel nach Anlage 1 SFZG für den 31.12.2027 wird nicht erreicht.
- Das kommunale Teilflächenziel nach Anlage 1 SFZG für den 31.12.2030 wird nicht erreicht.

Basierend auf den ermittelten Werten gibt es Anlass für eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

Der FNP muss für eine volle Anrechenbarkeit der bisherigen Konzentrationszonen nach SFZG förmlich nach Vorschriften des BauGB geändert werden (§ 1 Abs. 8 BauGB), ein deklaratorischer Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG genügt hier nicht. Es wird unabhängig vom Abzug infolge der Rotor-In-Regelung Planungsbedarf ausgelöst.

Zielerreichung nach SFZG Zielwert 31.12.2027: 0,91 % / 75,14 ha

	Gesamte Konzentrationszonen (Rotor-Out, gilt vorliegend nicht)		Reduzierte Konzentrationszone (Rotor-In, kann für FNP-Änderung angenommen werden)	
Fläche	66,47 ha	0,80%	30,65 ha	0,37%
Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2027	-8,67 ha	-11,54%	-44,49 ha	-59,21%

Zielerreichung nach SFZG Zielwert 31.12.2030: 1,65 % / 136,25 ha

	Gesamte Konzentrationszonen (Rotor-Out, gilt vorliegend nicht)		Reduzierte Konzentrationszone (Rotor-In, kann für FNP-Änderung angenommen werden)	
Fläche	66,47 ha	0,80%	30,65 ha	0,37%
Rotorflächen außerhalb	0,19 ha	0,01%	2,30 ha	0,03%
Fläche gesamt	66,66 ha	0,81%	32,95 ha	0,40%
Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2030	-69,59 ha	-51,08%	-103,30 ha	-75,82%

Umsetzbarkeit Rotor-In-Bestandsflächen

Überdies sollen die Windenergiegebiete umsetzbar sein, was bedeutet, dass ggf. zwischenzeitlich aufgetretene Restriktionen oder damals nicht zu berücksichtigende Belange etc. der Realisierung von WEA heute entgegenstehen können. Daher werden die um 75 m reduzierten Konzentrationszonen auf unüberwindbare Hemmnisse für Windenergieanlagen geprüft. Dies verkleinert die real umsetzbare bzw. anrechenbare Kulisse noch einmal. Teilweise kann jedoch aus den bestehenden Konzentrationszonen auch Bestandsschutz abgeleitet werden.

Bedeutung einer Zielverfehlung

Sollte die Kommune nicht die Flächenbeitragswerte erfüllen, drohen planungsrechtliche Automatismen in Kraft zu treten.

Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des WindBG weder das kommunale Teilflächenziel nach Spalte 1 (2027) beziehungsweise Spalte 2 (2030) der Anlage des SFZG erreicht wird, gelten die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB.

Dies bedeutet einerseits, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr an bislang bestehende Konzentrationszonen gebunden sind, sondern auch, dass Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, eine „gesteigerte“ Privilegierung zukommt. In diesem Szenario könnten Windenergieanlagen weder Darstellungen in Flächennutzungsplänen, noch Ziele der Raumordnung entgegengehalten etc. werden. Es würde ein ungesteuerte Ansiedlung drohen, auf die die Kommune keinen planerischen Einfluss mehr hätte.

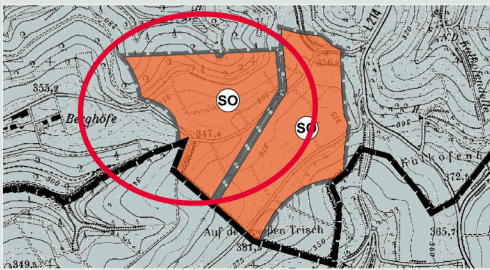
Wenn die Kommune jedoch ihr Teilflächenziel erreicht hat, dürfen WEA grundsätzlich nur noch innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete errichtet werden. Außerhalb dieser Gebiete gelten Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dann als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB und sind nicht mehr privilegiert (§ 249 Abs. 2 BauGB). In der Regel stehen solchen Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete dann öffentliche Belange entgegen.

Schlussfolgerung

Aufgrund der gesetzlichen Automatismen nach § 245e und § 249 BauGB entsteht erheblicher Handlungsdruck, die Flächenbeitragswerte nach WindBG bzw. SFZG einzuhalten.

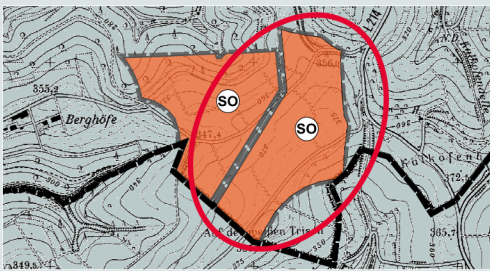
Unter Berücksichtigung der umsetzbaren Rotor-In Bestandsflächen verbleibt akuter Planungsbedarf. Es müssen die bestehenden Flächen erweitert bzw. zusätzliche Flächen zugunsten von Windenergieanlagen dargestellt werden, um einer unkontrollierten Ansiedlung („Wildwuchs“) entgegenwirken zu können. **Es fehlen Windenergiegebiete in einem Umfang von ca. 106,82 ha, um WEA außerhalb der Windenergiegebiete entprivilegieren zu können.**

Bestehende Konzentrationszonen FNP Windenergie (2016)



Westlich Auf der weißen Trisch (Einöd / Kirrberg)

- Sonderbaufläche FNP: ca. 33,77 ha
- Bei Rotor-In (-75m): ca. 16 ha
- In Abzug zu bringende Restriktionen in der Fläche:
 - Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m² (Ausweisung parallel zur Aufstellung des alten FNP)
 - Fläche besonders starker Neigung (technische Umsetzbarkeit wurde bislang nicht berücksichtigt)
- Freileitung und sonstige Restriktionen wurden bereits 2016 berücksichtigt und es wurden Windenergieanlagen bereits realisiert



Östlich Auf der weißen Trisch (Kirrberg)

- Sonderbaufläche FNP: ca. 32,7 ha
- Bei Rotor-In (-75m): ca. 14,6 ha
- In Abzug zu bringende Restriktionen in der Fläche:
 - Fläche besonders starker Neigung (technische Umsetzbarkeit wurde bislang nicht berücksichtigt)
 - Wohnen im Außenbereich (Abstand zur Hofstelle „Schangenhof“ auf Zweibrücker Gemarkung wurde bislang nicht hinreichend berücksichtigt)
- Freileitung und sonstige Restriktionen wurden bereits 2016 berücksichtigt und es wurden bereits Windenergieanlagen realisiert

Zwischenbilanz zu umsetzbaren Rotor-In-Bestandsflächen

Fläche gesamt		Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2027		Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2030*	
29,43 ha	0,36%	-45,71 ha	-60,84%	-106,82 ha	-78,4%

*Rotorflächen von Windenergieanlagen außerhalb der um 75m nach innen gepufferten Konzentrationszone werden hier für das Teilflächenziel 31.12.2030 nicht berücksichtigt, da lediglich die zum Stichtag in Betrieb befindlichen Anlagen nach SFZG anrechenbar sind und eine zwischenzeitliche Außerbetriebnahme nicht auszuschließen ist bzw. zusätzliche WEA hinzukommen könnten

Standortsuche

Da bislang nicht genug Flächen für Windenergieanlagen dargestellt wurden, um den kommunalen Flächenbeitragswert zu erreichen, gilt es Flächen zu suchen, die sich hierfür heranziehen lassen.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 01.02.2023 wurde das System zur Planung und Steuerung von Windenergieanlagen durch das Baugesetzbuch grundlegend geändert. Demnach ist es gem. § 249 Abs. 6 BauGB nun nicht mehr für die Rechtswirksamkeit des Plans beachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Darstellung von Windenergiegebieten geeignet sind. Dies soll sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach Umstellung auf eine Positivplanung keine unangemessen hohen Anforderungen an Windenergiegebiete gestellt werden (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 34).

Insbesondere entfällt die „Tabuzonenrechtsprechung“ mitsamt der Tabuzonenbetrachtung für die Darstellung von Windenergiegebieten (vgl. Arbeitshilfe zum Vollzug des sog. Wind-an-Land-Gesetz vom 03.07. 2023, S. 11). Es kann keine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung, verlangt werden. (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 34). Daher wird keine strenge Trennung zwischen harten und weichen Kriterien vorgenommen, die der Windenergie entgegenstehen.

Basis der Suche nach Standorten für zusätzliche Windenergiegebiete bilden die Kriterien der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024. Diese enthält neben zahlreichen rechtsverbindlichen Ausschlusskriterien (z.B. Ausschluss von Naturschutzgebieten), auch faktische Ausschlusskriterien (Verkehrs- und Siedlungsflächen) und Vorsorgeabstände. Überdies sind Flächen mit „geringerem“ Schutzanspruch enthalten, auf denen die Realisierung einer Windenergieanlage zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich ist (5%-100%).

An dieser Flächenkulisse orientiert sich die Standortsuche. Gleichwohl differenziert die Studie zwischen 6 Stufen (0%-100%), wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass auf Flächen ein Mastfuß realisiert werden

könnte. Das Überstreichen durch Rotoren wurde gesondert berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan kann Flächennutzungen jedoch nur wie folgt in der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie berücksichtigen:

- Zulässigkeit Mastfuß
= „Mastfußfläche“
- Ausschluss Mastfuß & Zulässigkeit Rotorfläche
= „Überstreichbare Fläche“
- Ausschluss Mastfuß & Ausschluss Rotorfläche
= „Ausschlussfläche“

Um diese drei Status-Arten zu bestimmen, werden alle Flächennutzungen der Studie einzeln betrachtet und bewertet. Aufgrund der unterschiedlichen Realisierungswahrscheinlichkeit (Konfliktrisiken) ergeben sich dabei folgende Muster:

1. Flächen, die in der Studie mit einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 0 % bewertet wurden, werden im Regelfall ebenfalls gänzlich ausgeschlossen. Teilweise dürfen diese Ausschlussflächen jedoch durch Rotoren überstrichen werden, da z.B. ökologisch wertvolle Waldflächen i.d.R. nicht mit einem Mastfuß bebaut werden dürfen, aber durchaus durch Rotoren überstrichen werden können (ähnlich bei Gewässern). Stellt sich die Situation vor Ort aufgrund einer Fehleinschätzung in der Studie anders dar, wird dies gesondert angegeben.
2. Flächen mit einer geringen Realisierungswahrscheinlichkeit von 5 % bis 20 % für eine WEA bergen erhöhtes Konfliktrisiko und wurden unterschiedlich eingestuft. Einen Überblick bietet die tabellarisch aufgeführten Kriterien. Hervorzuheben ist der hohe Rang von Einzelfallentscheidungen im Bereich Militär und Luftfahrt.
3. Da das Konfliktrisiko bei Flächen mit einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 60%, 80% und 100% verhältnismäßig gering erscheint, wurden diese Flächen so eingestuft, dass dort i.d.R. sowohl Mastfuß als auch Rotorflächen zulässig sind (durchgängig Mastfußflächen). Ein Beispiel sind mit 60% Realisierungswahrscheinlichkeit eingestufte Schwerpunktgebiete des Biotopver-

bundsystems gem. § 21 BNatSchG, die einen Beitrag zu Kohärenz des NATURA-2000 Netzes leisten. Dort z.B. können punktuelle Eingriffe durch WEA als vertretbar erachtet werden, sofern sich im Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben.

Der Denkmalschutz wird in der Standortsuche noch nicht berücksichtigt, ebenso wie in der Windenergieflächenpotenzialstudie 2024. Dies ist Gegenstand einer Einzelfallprüfung im Verfahren.

Bestehendes Baurecht in Form von ggf. noch nicht verwirklichten Bebauungsplänen wurde gesondert betrachtet, um entsprechende Vorsorgeabstände einzuhalten. Diese waren im Siedlungsflächenabstand der Landesstudie noch nicht enthalten.

Da der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 der 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans 2030 mit dem Stand vom 07.07.2023 zugrunde gelegt wurde, bislang jedoch weiterhin die Teilabschnitte Umwelt (2004) und Siedlung (2006) gelten, ergeben sich punktuell Disparitäten, die im Einzelfall betrachtet werden. Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte ist der Planungsträger kraft § 249 Abs. 5 BauGB jedoch nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden und kann diese folglich überwinden. Hierzu bedarf es nach derzeitigem Kenntnisstand keines Zielabweichungsverfahrens, oder einer vergleichbaren Behördenentscheidung (vgl. Söfker in EZBK, § 249 BauGB Rn. 118).

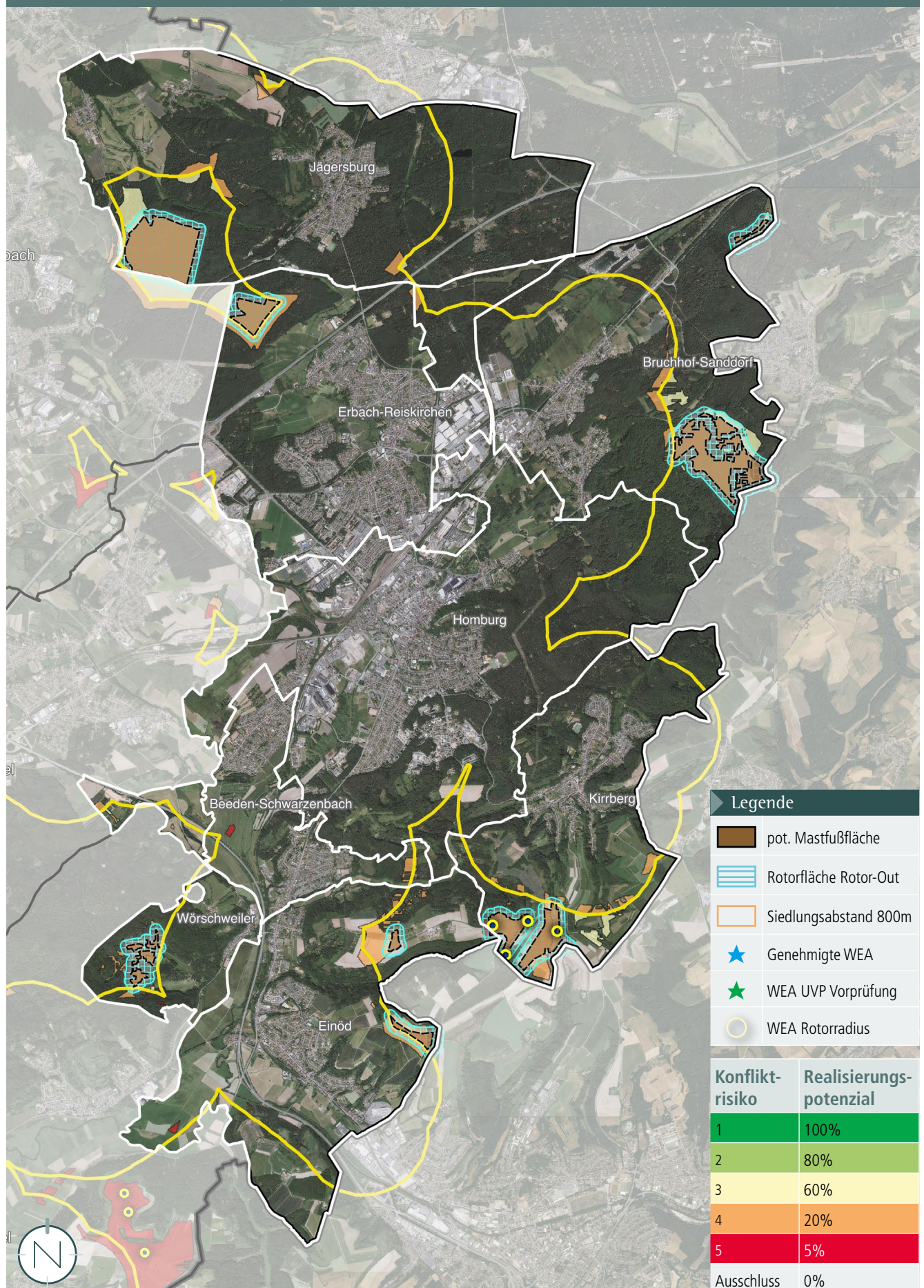
Es wird hier der Umgang mit Flächen mit einem Konfliktrisiko von 4 und 5 (20% bzw. 5% Realisierungswahrscheinlichkeit) tabellarisch aufgeführt, da dies individuell betrachtet wurde. Bei Konfliktrisiken mit einer angenommenen Realisierungswahrscheinlichkeit von 0% wurde dies, wie bereits dargelegt, an dieser Stelle nur angeführt, soweit die Bewertung von der Studie abweicht. Eine Übersicht aller Ausschlusskriterien für Mastfuß oder Rotorfläche befindet sich im Anhang.

Bewertung besonderer Flächen bzw. mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit in der Standortanalyse (0%-20%)				
Bezeichnung	Realisierungswahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpotenzialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüberschlag	Begründung
Nahbereich für kollisionsgefährdete Vogelarten i.S.d. § 45b Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG	5%	nein	nein	„Befindet sich im Nahbereich ein Brutplatz, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht und die Windenergienutzungen nur im Ausnahmefalle möglich.“
Zentraler Prüfbereich für kollisionsgefährdete Vogelarten i.S.d. § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG	20%	ja	ja	ggf. sind artenschutzfachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG zur signifikanten Risikominderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Brutplätzen nötig, eine Realisierung wird dennoch für möglich gehalten; ggf. liefert das weitere Verfahren im Einzelfall andere Erkenntnisse
Important Bird Area (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/ SPA	20%	ja	ja	ggf. sind artenschutzfachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG zur Risikominderung nötig, eine Realisierung wird dennoch für möglich gehalten; ggf. liefert das weitere Verfahren im Einzelfall andere Erkenntnisse
Puffer im Abstand 600 – 800 m um Wohnen im Innenbereich	20%	nein	ja	Mit zunehmender Entfernung nimmt die Lärmbelastung und bedrängende Wirkung durch WEA ab. Im Abstand von 800 m wird gegenüber einem Abstand von 600 m (Ausschlusskriterium) immer noch von einem hohem Konfliktrisiko ausgegangen. Da der Abstand im FNP Windenergie auch bislang bei 800 m lag, wird dieser Bereich auch künftig als Ausschluss für Mastfüße gewertet
400-m-Puffer um Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze	20%	nein	nein	Die Gebiete mit Erholungsfunktion sind eher empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen. Gegenüber der Windpotenzialstudie wird ein Ausschluss zur Bewahrung der Erholungsfunktion definiert, aufgrund des geringen Abstandes, sowohl für den Mastfuß als auch für die Rotorblattspitze
Schleppstrecken für Segelflugzeuge	20%	nein (einzelfallabhängig)	ja (einzelfallabhängig)	In der Bewertung der Windpotenzialstudie wird davon ausgegangen, dass hier eine Verweigerung der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde zwar in weniger Fällen als in anderen Luftfahrt-Sicherheitsbereichen zu erwarten ist, dennoch besteht ein sehr hohes Konfliktrisiko, insbesondere aufgrund der geringen Geschwindigkeiten während der Schleppphase.

Bewertung besonderer Flächen bzw. mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit in der Standortanalyse (0%-20%)

Bezeichnung	Realisierungswahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpotenzialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüberschlag	Begründung
Sonstige Sicherheitsbereiche der Luftfahrt (Bauschutzbereich des Flughafens, Instrumentenflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken, Sichtflugstrecken und Meldepunkte Flughafen Saarbrücken, Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken, Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundenbereichen von Flugplätzen, An-/Abflugbereiche von Hubschrauberlandeplätzen, Radaranlagen mit 3.000-m-Puffer, Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen)	5%	nein	ja	Hier werden die Flächen als Ausschluss für Mastfüße gewertet, aufgrund der Pufferung der Studie wird jedoch erwartet, dass Rotoren überstreichen dürfen: „Die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von WEA bedarf aufgrund von deren Relevanz als Luftfahrthindernis - innerhalb des Bauschutzbereichs eines Flughafens gem. § 12 Abs. 1 und außerhalb von Bauschutzbereichen gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) - der Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer Einzelfallprüfung. Die Luftfahrtbehörde trifft ihre Entscheidung gem. § 31 Abs. 3 LuftVG im Rahmen konkreter Anträge auf der Grundlage einer zuvor eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Aufgrund der Anlagenhöhe moderner, leistungsstarker WEA ist davon auszugehen, dass die Zustimmung innerhalb des jeweils betrachteten Bereichs in den allermeisten Fällen verweigert wird.“
Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m und Absetzzonen Fallschirmsprung	20%	(nein) einzelfallabhängig	(nein) einzelfallabhängig	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung, i.d.R. wird jedoch von einem hohen Konfliktrisiko ausgegangen (insbesondere Fallschirmsprung)
Ökologisch wertvolle Waldflächen: Bestandsschutz bei alter Konzentrationszone:	0% keine Angabe	nein ja	ja ja	Hier wird der Einschätzung der Windflächenpotenzialstudie 2024 gefolgt. Ausnahme für Mastfüße innerhalb von Wald gem. § 8 Abs. 2 LWaldG werden dort vorgesehen, wo bereits rechtswirksame Konzentrationszonen dargestellt wurden, da die Novellierung des Landeswaldgesetzes im Sommer 2024 erfolgte und dort erst nachträglich ein faktisches Waldumwandlungsverbot geschaffen wurde
Denkmalschutz (Grabungsschutzgebiete etc.)	keine Angabe	ja (einzelfallabhängig)	ja (einzelfallabhängig)	„Grundsätzlich ist die Errichtung einer WEA innerhalb eines Kulturdenkmals (Bau- und Bodendenkmäler, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen) oder beeinträchtigend in der Umgebung eines Kulturdenkmals genehmigungspflichtig gem. § 6 Abs. 1 u. 2 SDSchG. Die fachliche und rechtliche Bewertung kann hierbei ausschließlich im Einzelfall erfolgen.“

Potenzialflächen nach Einzelfallprüfung und umsetzbare Rotor-In-Konzentrationszonen (Bestand)



Mastfuß-Potenzialflächen mit 75 m überstreichbarem Puffer nach außen (mit Glättung zur Vermeidung von Datenbedingten Treppeneffekten, Ausblenden von Splitterflächen unter einem Hektar zur Übersicht); Quelle Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL / Referat F/1 MWIDE

Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

Standortentscheidung

Um den kommunalen Flächenbeitragswert für Windenergiegebiete zu erreichen, müssen bestehende Konzentrationszonen vergrößert bzw. neue Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

Die Kreisstadt Homburg (Saar) entscheidet sich im Rahmen ihrer Planungshoheit, gezielt nur bestimmte Flächen als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen darzustellen, die im Rahmen der Standortsuche als Potenzial ermittelt wurden. Neben einem Mindestabstand von Mastfuß zu Wohnen im Innenbereich, der aus dem bisherigen Abstand des alten FNP Windenergie (2016) abgeleitet wird, bietet sich eine Mindestgröße der Windenergiegebiete an, um Anlagenbetreibern Ausweichoptionen bei der Feinplanung zu geben (Flexibilität bei der exakten Platzierung des Mastfußes). Obwohl dieser Mindestwert nach wie vor als relativ niedrig einzustufen ist, sollte er dank des „Rotor-Out“-Ansatzes ausreichen, um dem Ausbau der Windstromerzeugung angemessen Rechnung zu tragen, da lediglich der Mastfuß im Windenergiegebiet positioniert sein muss.

Die Schwellenwerte sind jeweils:

- 800 m Abstand zu Wohngebieten und gemischt genutzten Gebieten in Ortslage (zum Mastfuß)
- Mindestgröße 1 ha.

Die Windenergiegebiete bestehen nun einerseits aus den bisherigen Konzentrationszonen, die um 75 m entlang der Außenlinie reduziert (da bislang Rotor-In) und von denen WEA entgegenstehende Restriktionen abgezogen wurden. Anschließend wurde dort, wo möglich, die bisherige Fläche als „Rotor-Out“ dargestellt. Hinzu treten Arrondierungen und Neudarstellungen aus der Standortsuche.

Zeichnerisch wird in der Plandarstellung eine maßstabsbedingte Vereinfachung vorgenommen. Daher erfolgt eine Glättung, die „Treppenraster“ aus der Datenanalyse bereinigt und zu einer leichten Reduzierung der Flächenkulisse führt. Überdies werden kleinere Lücken innerhalb zusammenhängender Flächen geschlossen oder im räumlichen Zusammenhang stehende

Flächen zusammengeführt. Da es sich bei diesen Kleinstflächen teilweise um Gewässer II. oder III. Ordnung, kleinflächige Biotope, Flächen starker Neigung o.Ä. handelt, vergrößern sich zwar technisch gesehen die Windenergiegebiete dadurch - die Flächen werden jedoch für die Flächenbeitragswerte nicht angerechnet bzw. gesondert bilanziert. Die Kleinstflächen sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten.

Ausschluss von Alternativen

Im Rahmen der Standortsuche ergeben sich Splitterflächen, die aufgrund ihrer Größe, wie dargelegt, nicht für eine Darstellung als Windenergiegebiet geeignet sind. Alle Flächen ab einem Schwellenwert von einem Hektar die ermittelt wurden, werden künftig als Windenergiegebiet in der sachlichen FNP-Fortschreibung dargestellt.

Erläuterungen

Die dargestellten Flächen stellen das Ergebnis einer fundierten Standortuntersuchung innerhalb des gesamten Gebietes der Kommune dar. Der vorliegenden Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ liegt maßgeblich die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024 zugrunde.

Die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich als Angebotsplanung zu verstehen, wobei die spätere konkrete Errichtung von Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff innerhalb der gesamten dargestellten Fläche darstellt. Ob tatsächlich alle Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, ist nicht vorhersagbar (u.a. Eigentumsverhältnisse, Netzanschlusskapazität). Ebenso wenig kann auf der Flächennutzungsplanebene eine Aussage getroffen werden, wie viele Anlagen tatsächlich errichtet werden. Es ist nicht absehbar, welche Eingriffe tatsächlich erfolgen (Versiegelung Boden, Rodungen...). Dies ist erst im Zuge der konkreten Objektplanungen möglich.

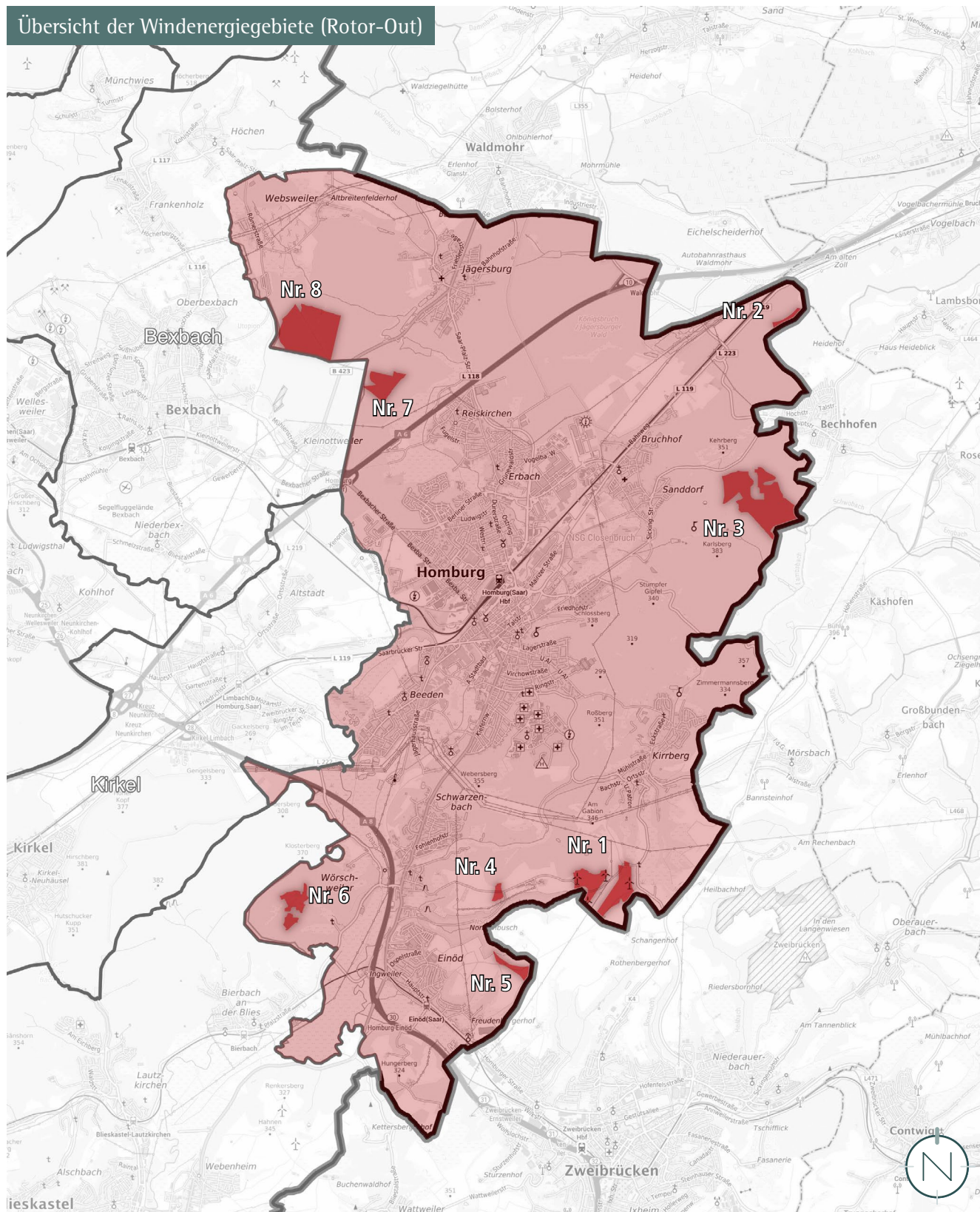
In den nach Anlage 1 des BNatSchG definierten Bereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind ggf. artenschutzrechtliche anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen zu ergreifen.

Die konkrete Ermittlung und Bestimmung von Maßnahmen zur notwendigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Suche und dingliche Sicherung von Kompensationsflächen kann erst in dem weiterführenden Genehmigungsverfahren stattfinden.

In den nachfolgenden Verfahren (Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, eventuell Bebauungsplan-Verfahren) können weitere Auflagen erfolgen (bis hin zu lokalen Tabuflächen).

Nachfolgend werden sämtliche Windenergiegebiete aufgeführt. Gleichzeitig sind diese auch in der Planzeichnung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verortet. Es wird grundsätzlich zwischen den Kategorien „Bestandsanpassung“ und „Neudarstellung“ unterschieden.

Übersicht der Windenergiegebiete (Rotor-Out)



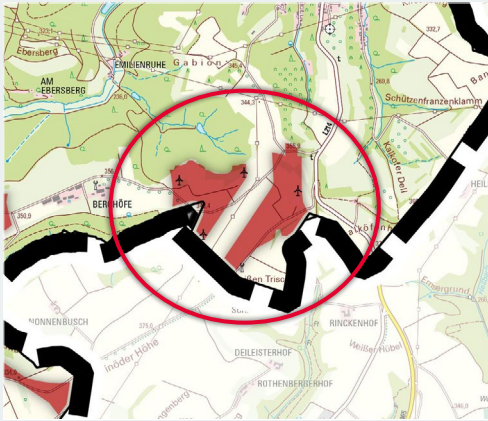
Künftige Sonderbauflächen für Windenergieanlagen; (ohne Maßstab), Quelle Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / GDZ-BKG-Bund (2025)

Flächenbilanz

Sonderbauflächen (Mastfuß) in der FNP Fortschreibung	202,76 ha
Anrechenbare Fläche nach Datensatz Windflächenpotenzialstudie 2024 unter Berücksichtigung dargelegter Gewichtung (mit Glättung der Studiendaten, ohne Lückenschluss durch Kleinstflächen, abzüglich kleinflächiger Restriktionen)	170,58 ha
SFZG-Zielwert 31.12.2027	2,07 % (Ziel 0,91 %)
SFZG-Zielwert 31.12.2030 (ohne WEA die zum Stichtag in Betrieb sind)	2,07 % (Ziel 1,65 %)

Windenergiegebiete im Einzelnen

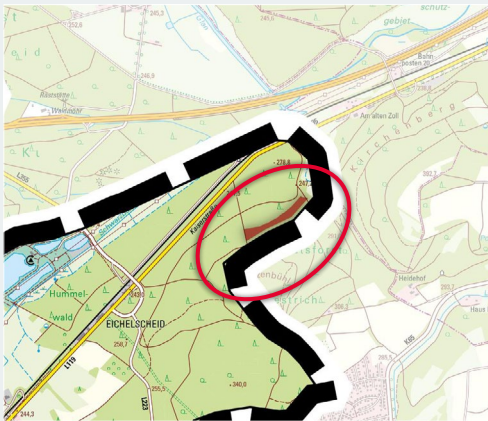
Steckbriefe der Windenergiegebiete



Kirrberg / Einöd - Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (ca. 35 ha)

Bestandsanpassung

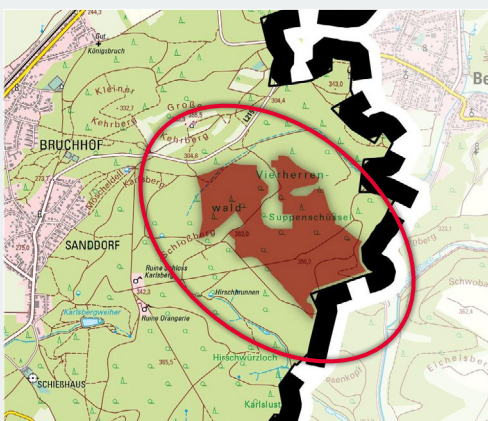
- Lage: Östlich des Betriebes „Berghöfe“, westlich der L 214 und der Hütte „Kirrberg“
- Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung, Windenergieanlagen, Funkmast o.ä.
- Umgebung: Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- FNP (1980): Fläche für Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Überwiegend Zulässigkeit von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Bruchdorf-Sanddorf - Nr. 2 „Am Störzenbühl“ (ca. 2 ha)

Neudarstellung

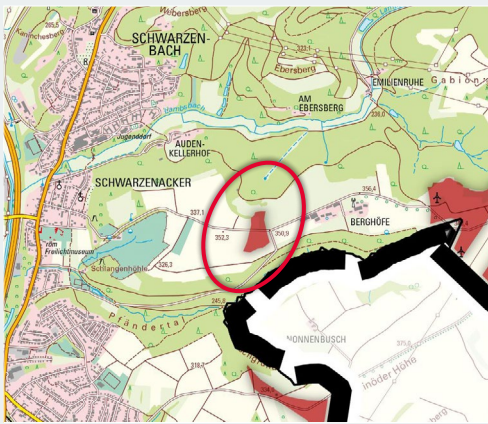
- Lage: Südöstlich der Kaiserslauterer Straße (L 119)
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forstwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Bruchdorf-Sanddorf - Nr. 3 „Suppenschüssel“ (ca. 63 ha)

Neudarstellung

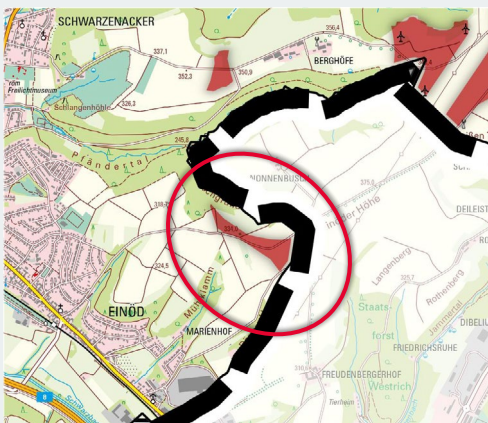
- Lage: Südlich der „Kehrbergshütte“ und südlich der L 225
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forstwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Einöd - Nr. 4 „Westlich Berghof“ (ca. 3 ha)

Neudarstellung

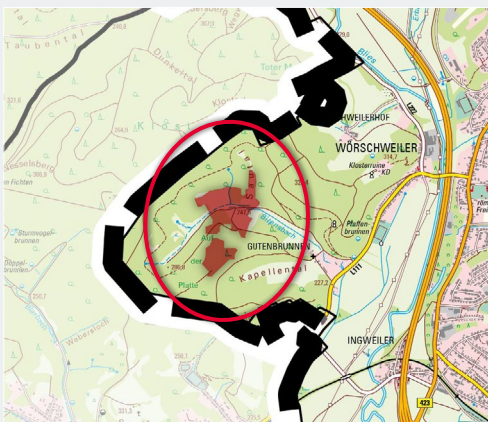
- Lage: Westlich des Betriebs „Berghof“
- Nutzung: Landwirtschaft
- Umgebung: landwirtschaftlich genutzte Flächen, teils Wald
- FNP (1980): Fläche für Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz und teils Vorranggebiet Landwirtschaft
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Einöd - Nr. 5 „Weizenäcker“ (ca. 6 ha)

Neudarstellung

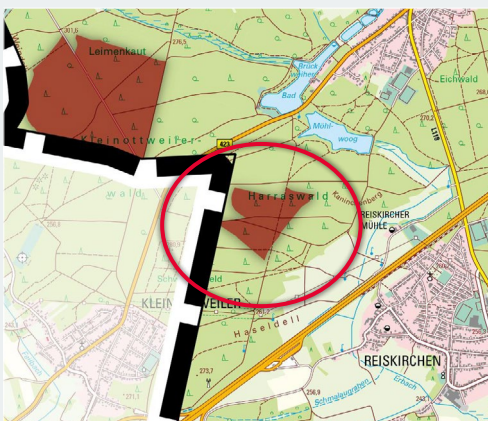
- Lage: Westlich des Betriebs „Berghof“
- Nutzung: Landwirtschaft, kleine Schutzhütte o.Ä.
- Umgebung: landwirtschaftlich genutzte Flächen, teils Wald
- FNP (1980): Fläche für Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz und teils Vorranggebiet Landwirtschaft
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Wörschweiler - Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (ca. 14 ha)

Neudarstellung

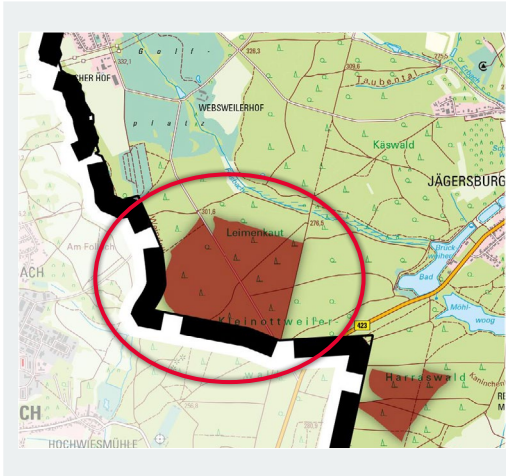
- Lage: Westlich des Gutenbrunner Schlosses (L 111)
- Nutzung: Land- und Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forst- und Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Lage innerhalb eines unzerschnittenen Raums gem. § 6 SNG (Abwägung mit § 2 EEG)
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Erbach-Reiskirchen - Nr. 7 „Reiskircher Dick“ (ca. 16 ha)

Neudarstellung

- Lage: Südwestlich der B 423, nordwestlich der A 6
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forst- und Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Jägersburg - Nr. 8 „Leimenkaut“ (ca. 63 ha)

Neudarstellung

- Lage: Nordwestlich der B 423, südlich des Felsbachs
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forst- und Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

Auswirkungen der Fortschreibung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Dies

wird unter anderem dadurch erreicht, dass unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Darstellungen der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurden vor diesem Hintergrund so gewählt, dass die bisherigen Siedlungsflächenabstände in die Rotor-Out-Planung übertragen wurden. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Für potenzielle zukünftige Windenergieanlagen wurden anhand der Standortsuche grundsätzlich die Flächen ausgewählt, die die geringsten Konflikte aufweisen.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen beispielsweise aufgrund von Lärmimmissionen oder Schattenwurf wurden in der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ durch den gewählten Abstand zu Wohngebieten und gemischt genutzten Gebieten im Innenbereich berücksichtigt. Für Wohnen im Außenbereich wird im Einklang mit der saarländischen Windpotenzialflächenstudie 2024 ein geringerer Abstand veranschlagt, da die Bedeutung der Wohnnutzung und deren Empfindlichkeit aufgrund der Anzahl von potenziell betroffenen Personen insgesamt im Vergleich geringer ausfällt.

Neben den Geräuschen und der Verschattung kann auch die optisch bedrängende Wirkung von WEA maßgebend für den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung sein. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer „optisch bedrängenden Wirkung“ einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Wind-

energieanlage entspricht.“ Der notwendige Abstand kann jedoch erst bei Konkretisierung der Planung im Einzelfall ermittelt werden und hängt insbesondere von der Anlagenhöhe und der Topografie ab. Durch den gewählten Mindestabstand zur Siedlungsfläche dürfte diese Anforderung jedoch gewahrt sein, insbesondere da die bisherigen Abstände beibehalten werden.

Die von Windenergieanlagen ausgehenden tieffrequenten Geräusche und der Infraschall sind gemäß TA Lärm sowie einschlägigen DIN-Normen in einer Einzelfallprüfung anhand der konkreten Anlage und der örtlichen Verhältnisse im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu bewerten. Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand liegen die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel im Regelfall deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Gesundheitsgefährdende Wirkungen konnten bislang nicht nachgewiesen werden. Die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung vermeidet erhebliche Belästigungen und gewährleistet nach heutigem Stand eine Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Infraschall.

Da mit zunehmender Entfernung die Lärmbelastung und bedrängende Wirkung durch WEA abnimmt, sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die gewählten Mindestabstände gewährleistet. Etwaige Beeinträchtigungen oder ggf. Konflikte sind jedoch im Zuge der nachgelagerten Verfahren im Einzelfall zu prüfen und falls erforderlich, durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung

Vorrang erneuerbarer Energien

§ 2 EEG

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie von Sport, Freizeit und Erholung

Der vorliegenden Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ liegt maßgeblich die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024 zugrunde, welche einen umfassenden Gebietskatalog nach Überplanbarkeit vorgelegt hat. Zur Berücksichtigung der Belange von Freizeit und Erholung wurden zahlreiche Nutzungen mit einem Mindestabstand gepuffert und dieser Puffer aus Vorsorgegründen bereits in der Standortsuche als Maststandort ausgeklammert. Diese Nutzungen sind nicht nur empfindlich gegenüber optischen bzw. akustischen Reizen, sondern genießen z.T. auch besonderen Schutz vor Lärm i.S.d. TA Lärm, hierzu gehören insbesondere:

- Kur- und Klinikeinrichtungen
- Campingplätze und Ferienhäuser
- Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze
- Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten

Aufgrund der gewählten Abstände ist davon auszugehen, dass nachteilige Auswirkungen auf diesen Belang auf FNP-Ebene nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie die Belange des Denkmalschutzes

Die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen, welche im Saarland bereits mancherorts Rotorblattspitzenhöhen von 270 m erreichen und entsprechend fernwirksam sind.

Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigen durch ihre Höhe das Landschaftsbild, besonders in landschaftlich sensiblen Gebieten und bei geringer Vorbelastung. Die Sichtbarkeit hängt von topografischen Gegebenheiten sowie Sichtbarrieren wie Wäldern ab. Sichtbarkeit allein bedeutet jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung – diese tritt nur ein, wenn WEA das Landschaftsbild dominieren und andere Merkmale

überlagern. Solche Wirkungen sind vor allem im Umkreis von etwa dem 15-fachen der Anlagenhöhe zu erwarten (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.3.2019 – 12 ME 105/18). Mit zunehmender Entfernung und bei ungünstigen Wetterbedingungen nimmt die visuelle Wirkung deutlich ab.

Aufgrund technischer Entwicklungen und stärkerer Erträge bei größerer Höhe erreichen WEA tendenziell immer höhere Bauhöhen. Je höher die WEA, desto weiter sind diese in der Regel sichtbar, was den Radius der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erhöht.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans darf jedoch nach § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG keine Höhenfestlegungen für WEA zur Schonung des Landschaftsbildes vorgeben, andernfalls würde die beabsichtigte Rechtsfolge der Entprivilegierung von WEA bei Erfüllung des Flächenbeitragswert i.S.d. § 249 Abs. 2 BauGB nicht eintreten.

Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sind vielmehr auf Ebene der Zulassung im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Anlagenhöhe zu betrachten. Hierbei wird die jeweilige Vielfalt, Eigenart und Schönheit der bisherigen Landschaft, sowie ggf. vorliegende Vorbelastungen berücksichtigt. Erst bei Kenntnis der individuellen Höhe und des genauen Standortes der WEA ist eine GIS-gestützte Landschaftsbild- und Einsehbarkeitsanalyse möglich. Im Zulassungsverfahren sind dann geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorzusehen.

Bau- und Bodendenkmäler sind gem. saarländischer Windflächenpotenzialstudie durch die Planung nicht betroffen. Es ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes.

Auswirkungen auf umweltschützen-de Belange

Für die Fortschreibung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung erfolgt auf einer kursorischen Ebene unter Verwendung der verfügbaren Datengrundlagen zu den einzelnen Umweltgütern und soll eine naturschutzfachliche Beurteilung der zulässigen Standorte für Windenergieanlagen ermöglichen. Damit beschränkt sich die Umweltprüfung im Sinne der bau-

rechtlichen Abschichtung der vorbereiteten Bauleitplanung auf eine abstrakte Beurteilung einer zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen, deren anlagenabhängige und standortgenaue Auswirkungen im Zulassungsverfahren zu prüfen sind.

In Anlehnung an die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024 wurden folgende naturschutzfachlichen Kriterien aus Vorsorgegründen bereits in der Standortsuche als Maststandort ausgeklammert:

- Naturschutzgebiete
- Naturwaldzellen
- Vogelschutzgebiete/SPA
- Biosphärenreservate Zone I und II (Kern- und Pflegezonen)
- FFH-Gebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m²
- Landschaftsschutzgebiete im angrenzenden Bereich zu NSG, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete (200 m) gemäß der Verordnung über die Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013
- der auf Grundlage der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten (2019 bis 2023) konstruierte „Nahbereich“ der kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG
- Important Bird Area (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/SPA
- Moore und Sümpfe des ATKIS-Basis-DLM mit Flächenumfang > 10 ha („Feuchtgebiete“)
- Ökologisch wertvolle Waldflächen außerhalb von bestehenden Konzentrationszonen
- Vorranggebiete für Naturschutz (VN) LEP-Neuaufstellung (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete)

Vereinzelt kann es aufgrund der maßstabsbedingten Vereinfachung der Planzeichnung zu kleinflächigen Überlagerung dieser Flächen mit den dargestellten Windenergiegebieten kommen, diese Unschärfe ist im Rahmen der Planverwirklichung parzellenscharf zu berücksichtigen.

Um die Teilflächenziele zu erreichen, ist nach Ansicht des Planungsträgers jedoch eine Überplanung von besonders großflächigen, jedoch weniger strengen arten-

schutzrechtlich hergeleiteten Restriktionsflächen unumgänglich:

- Zentrale Prüfbereiche nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.

Dort sind je nach Ergebnis des Umweltberichts ggf. artenschutzfachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG zur signifikanten Risikominderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei der Planverwirklichung nötig, eine Realisierung scheint auch entsprechend der Einstufung in der Landestudie nicht gänzlich unmöglich.

Eine Errichtung von WEA innerhalb geschützter unzerschnittener Räume gem. § 6 SNG stellt zwar für die Fernwirkung des Landschaftsteils einen Eingriff dar, der Naturhaushalt wird im Übrigen nur punktuell berührt. Es handelt sich nicht um eine Zerschneidung im engeren Sinne, da der Eingriffsort für die Fauna weitgehend durchgängig bleibt und keine Trenn- und Sperrwirkung entfalten dürfte. Überdies liegt die Errichtung von WEA gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, wonach auch die Voraussetzung gem. § 6 Abs. 4 SNG vorliegt. Daher wurden diese unzerschnittenen Räume auch nicht in der saarländischen Windflächenpotenzialstudie berücksichtigt.

- wird nach Vorlage des Umweltberichts ergänzt

Zum Ausgleich der von Planvorhaben hervorgerufenen ökologischen Beeinträchtigungen müssen auf der nachgelagerten Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich als Angebotsplanung zu verstehen, wobei die spätere konkrete Errichtung von Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff innerhalb der gesamten dargestellten Flächen darstellt. Ob tatsächlich alle Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, ist nicht vorhersagbar.

Die konkrete Ermittlung und Bestimmung von Maßnahmen zur notwendigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Suche und dingliche Sicherung von Kompensationsflächen kann daher erst in dem weiterführenden Genehmigungsverfahren stattfinden.

Weiterführende Beschreibungen und Bewertungen zu Umweltauswirkungen im Zuge der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ können dem zugehörigen Umweltbericht entnommen werden. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erstellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Die umweltschützenden Belange wurden demnach entsprechend der Planungsebene der „vorbereitenden“ Bauleitplanung i.S.d. § 1 Abs. 2 BauGB angemessen berücksichtigt und in die Planung integriert.

Auswirkungen auf Belange des Bodenschutzes

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind nur geringfügige Veränderungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen eng begrenzt ist. Eine genaue Bilanzierung des Eingriffs in die natürlichen Bodenfunktionen ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht möglich.

Ab einem Hangneigungswinkel von über 30 % wird die Errichtung von WEA aus technisch-wirtschaftlichen Gründen als nicht realisierbar angenommen. Dieses Ausschlusskriterium für Mastfüße in der Standortsuche beugt einer übermäßigen Geländemodellierung in Steillagen vor und trägt dadurch indirekt auch dem Schutz des natürlichen Bodens Rechnung.

Es sind die einschlägigen Normen zum Schutz des Bodens zu beachten. Es ist rein durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ keine wesentliche Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten.

Auswirkungen auf Belange der Luft, der Klimaanpassung und des Klimaschutzes

Im Zuge der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ kommt es zu lokalklimatischen Veränderungen durch kleinflächige Versiegelungen (Fundamente, ggf. Zuwegungen). Die Wirkintensität ist aufgrund der tatsächlich versiegelten Flächengröße im Vergleich zur gesamten Sonderbaufläche jedoch als gering zu bezeichnen, klimatisch belastete Siedlungsräume sind nicht durch die Planung

betroffen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken, Bauphase) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Die Planung ermöglicht die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie. Der Ausbau der Windenergienutzung entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung, dem WindBG sowie dem SFZG.

Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbare Energien

Ein wesentliches Anliegen der FNP-Fortschreibung besteht darin, die Möglichkeit zur Erzeugung von Windstrom im Gemeindegebiet gezielt zu steigern – als konkreter Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zu einer klimaneutralen und sicheren Stromversorgung. Die planerische Darstellung geeigneter Flächen ermöglicht nicht nur eine geordnete Entwicklung von Windenergieanlagen, sondern bringt auch einen unmittelbaren Nutzen für die Kommune: Über die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§ 6 EEG) und das Saarländische Gemeindebeteiligungsgesetz (SGBG) vom 12. Juni 2024 wird die Kommune finanziell an den Erlösen beteiligt. Diese Einnahmen kommen wiederum der Allgemeinheit zugute – etwa durch Investitionen in Infrastruktur oder Bildung vor Ort.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die Sicherung von Rohstoffvorkommen

Die wirtschaftlichen Belange der Energiebranche profitieren durch die vorliegende Planung durch Investitionssicherheit und zusätzliche Flächen zur Energiegewinnung. Betreffend den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen wurden im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 zwei Flächenkategorien in der Standortsuche als ungeeignet für Mastfüße gewertet:

- Gebiete, in denen die Windhöffigkeit nicht ausreicht für einen profitablen Betrieb von WEA (Grenzwindgeschwindigkeit 6,5 m/s in 150 m über Grund)
- Hangneigung von über 30 % wird für WEA aus technisch-wirtschaftlichen Gründen als nicht realisierbar angenommen. Zuwegungs- und Erschließungskosten steigen im steilen Gelände. Transport zum Standort und Inbetriebnahme von WEA und Montagekräne sind erschwert.

Darüber hinaus wurden wirtschaftlich relevante Vorranggebiete des LEP-Entwurfs 2023 im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 von einer Überplanung ausgenommen, um den Belangen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen:

- Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) gem. LEP-Neuaufstellung
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) gem. LEP-Neuaufstellung

Überdies wurden genehmigte Abbauflächen aus dem Bergrecht bzw. Gewerbe-recht in der Planung berücksichtigt und als Windflächenpotenzial ausgeklammert.

Die Belange der Wirtschaft, sowie der Sicherung von Rohstoffvorkommen wurden umfassend berücksichtigt und in die Planung eingestellt. Es sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch die Darstellung geplanter Windenergiegebiete im Zuge Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ werden teilweise land- und

forstwirtschaftlich genutzte Flächen überlagert. Um der Versorgungssicherheit und dem Klimaschutz sowie den Belangen der Wirtschaft angemessen Rechnung zu tragen, ist eine derartige Darstellung jedoch erforderlich.

Tatsächlich benötigt wird jedoch nur ein kleiner Teil der dargestellten Flächen für Fundamente, Kranaufstellfläche, Zuwegungen etc. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ daher nicht negativ beeinträchtigt.

Ökologisch wertvolle Waldflächen nach § 8 Abs. 2 LWaldG wurden im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 ausgespart, da dort die Errichtung von Mastfüßen aufgrund des faktischen Waldumwandlungsverbotes nicht zulässig wäre. Da die Novellierung des Landeswaldgesetzes erst im Sommer 2024 erfolgte und erst damit dort ein faktisches Waldumwandlungsverbot geschaffen wurde, wird angenommen, dass innerhalb der anrechenbaren bestehenden Konzentrationszonen Bestandsschutz gilt.

Etwaige Konflikte einzelner Vorhaben sind im Rahmen der Zulassungsebene in Abstimmung mit der Forstbehörde aufzuarbeiten und entsprechend zu beachten (z. B. durch Waldausgleichsmaßnahmen).

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Windenergiegebiete obliegt der Planverwirklichung, da häufig auf Wirtschaftswege oder gar temporär zu schaffende Transportwege zurückzugreifen ist. Eine Betrachtung der Nähe und Verfügbarkeiten von Netzeinspeisepunkten würde aufgrund des laufenden Netzausbaus und dynamischer Verfügbarkeiten keine belastbare Aussage für die FNP-Fortschreibung liefern.

Rechtliche und fachlich erforderliche Abstände zu schienen- und straßengebundenen Verkehrs-Trassen wurden umfassend im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 berücksichtigt und umfassen:

- Schienen
- Autobahnen
- Bundes- und Landesstraßen
- Kreisstraßen
- Geplante Straßen von Bund und Land

Auch geplante Freileitungen und bestehende Freileitungen (Strom) wurden mit einem Puffer ausgespart.

Die Belange des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung werden durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ nicht negativ beeinträchtigt. Mögliche Auswirkungen bei einzelnen Flächen sind auf Ebene der Zulassungsebene zu untersuchen und dort in die Planung einzubeziehen.

Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Luftfahrt

Belange von Militär, Zivilschutz, sowie Luftverkehr wurden in der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 berücksichtigt. Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m und „Absetzzonen Fallschirmsprung“ werden als Standorte aufgrund des Vorbehalts einer Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr nicht pauschal ausgeschlossen.

Es werden Mindestabstände zu bestimmten seismologischen Messstationen im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie gewählt, so dass die spezifischen Aufgaben der Stationen trotz WEA-bedingter Störungen mit gewissen Abstrichen potenziell noch erfüllt werden können.

Luftfahrttechnische Restriktionen und Sicherheitsbereiche dagegen werden großzügig ausgespart, insbesondere um die Festlegung von Höhenbestimmungen für WEA zu vermeiden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG).

Durch die getroffene Einzelfallbetrachtung werden die genannten Belange nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Belange der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

Still- oder Fließgewässer wurden im Rahmen der Standortsuche gepuffert und als Standort für Mastfüße ausgeschlossen.

Wasserschutzgebiete wurden ebenso berücksichtigt und bis auf die Schutzzone III als Mastfußstandort ausgeschlossen.

Aufgrund der technogenen Struktur von Windenergieanlagen und der gewählten Abstände zu umliegenden Siedlungen sind infolge der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes zu erwarten. Es erfolgen nur punktuelle Versiegelungen, wodurch weder die Versickerung, noch das Retentionsverhalten des Bodens signifikant beeinträchtigt wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein Restrisiko nicht auszuschließen. Grundsätzlich wird ein wassersensibles Planen und Bauen bei Baumaßnahmen, ggf. Objektschutzmaßnahmen empfohlen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf private Belange

Die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke werden nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die den Eigentümern und der angrenzenden Grundstücke unzumutbar ist.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben werden, der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend, eingehalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verwiesen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Fortschreibung

- Vorbereitung der klimaneutralen Energiegewinnung als aktiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende gemäß dem Planungshorizont bis 2030 (SFZG) bzw. 2045 (Klimaschutzgesetz, EEG)
- Aktualisierung des Rahmens zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen als Beitrag für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Energiewende im Sektor Wind
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Windenergieanlagen; dem Bedarf wird Rechnung getragen
- Positive Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes durch das Ziel einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien (Windstrom)
- keine nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Keine erheblichen Beeinträchtigung der Belange der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie auf Sport, Freizeit und Erholung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine nicht ausgleichbaren erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf den Denkmalschutz
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf umweltschützende Belange
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Wirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Sicherung von Rohstoffvorkommen
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes

- Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser und auf die Belange der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und die Ver- und Entsorgung
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Luftfahrt
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Fortschreibung

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG, sowie der Klimaschutz überwiegen deutlich. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Erholung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltschützende Belange - unter Berücksichtigung der im Zulassungsverfahren ggf. folgenden Maßnahmen -, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer gewissen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds, überwiegt das städtebauliche Interesse, den Ausbau erneuerbare Energie voranzutreiben. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

Ausblick

- Mit den ausgewiesenen Sonderbauflächen übertrifft die Kreisstadt Homburg sowohl das Teilflächenziel 2027 als auch das Ziel 2030 deutlich. Das gegenüber dem alten FNP bestehende Defizit wird nun vollständig geschlossen, indem bestehende Zonen (geringfügig) erweitert und neue, konfliktarme Standorte aufgenommen werden.
- Durch die Planfortschreibung behält die Stadt ihre Steuerungsmöglichkeit und verhindert einen „Wildwuchs“ von Anlagen.
- Die Planfortschreibung schafft die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen, um die SFZG-Vorgaben fristgerecht zu erfüllen, kommunale Steuerung zu sichern und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

Anhang

Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Standortanalyse

Thema	Bezeichnung	Realisierungs- wahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpoten- zialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüber- schlag
Siedlung	600m-Puffer um Wohnen im Innenbereich	0%	nein	nein
Siedlung	Puffer im Abstand 600 – 800 m um Wohngebiete und ge- mischt genutzte Flächen im Innenbereich (Ortslage)	20%	nein	ja
Siedlung	400m-Puffer um Campingplätze und Ferienhäuser	0%	nein	nein
Siedlung	400m-Puffer um Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golf- plätze	20%	nein	nein
Siedlung	Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze etc.	0%	nein	nein
Siedlung	Industrie- und Gewerbegebiete	0%	nein	nein
Siedlung	750m-Puffer um Kur- und Klinikgebiete	0%	nein	ja
Siedlung	Siedlungsgebiete angrenzender Bundesländer und von Nachbarstaaten	0%	nein	nein
Siedlung	Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten	0%	nein	nein
Siedlung	400m-Puffer um Wohnen im Außenbereich	0%	nein	nein
Artenschutz Vögel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich	5%	nein	nein
Artenschutz Vögel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich	20%	ja	ja
Artenschutz Vögel	Vogelzugkorridor Mornellregenpfeifer	0%	nein	nein
Bergbau	Genehmigte Abbauflächen (Bergrecht, Gewerberecht)	0%	nein	nein
Hangneigung	Fläche besonders starker Neigung (über 30 %)	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	10m Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	50m-Puffer um Fließgewässer I. Ordnung und Kanälen (Schifffahrt und Wasserwirtschaft)	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	Binnenseen und 5-m-Puffer um Binnenseen	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	Feuchtgebiete > 10 ha	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	Fließgewässer aller Art	0%	nein	ja
Landesplanung	Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) LEP- Neuaufstellung	0%	nein	nein
Landesplanung	Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistun- gen (VG) (einschl. Hafengebiete) LEP-Neuaufstellung	0%	nein	nein
Landesplanung	Vorranggebiete für Naturschutz (VN) LEP-Neuaufstellung	0%	nein	nein
Landesplanung	Innenpuffer zu Grenze RLP (75 m) (Verhinderung Rotor- Out)	0%	nein	ja
Landesplanung	Innenpuffer zu Grenze Luxembourg und Frankreich (75 m) (Verhinderung Rotor-Out)	0%	nein	ja

Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Standortanalyse

Thema	Bezeichnung	Realisierungs- wahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpoten- zialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüber- schlag
militärische Belange	Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m und Absetzzonen Fallschirmsprung	20%	nein	nein
militärische Belange	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inkl. der Gaststreitkräfte	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Important Bird Area (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/SPA	20%	nein	ja
Naturschutz Gebietsschutz	Biosphärenreservate Zone I und II (Kern- und Pflegezonen)	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	FFH-Gebiete	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Gesetzlich geschützte Biotop > 1.000 m²	0%	nein	ja
Naturschutz Gebietsschutz	Kerngebiete des Naturschutzgroßprojektes Landschaft der Industriekultur Nord	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Landschaftsschutzgebiete im angrenzenden Bereich zu NSG, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete (200 m)	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Nationalparke	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Naturschutzgebiete	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Naturwaldzellen	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Vogelschutzgebiete/SPA	0%	nein	nein
Naturschutz Wald	Ökologisch wertvolle Waldflächen	0%	nein	ja
sonstige Infrastruktur	Geplante Freileitungen und Freileitungen (Strom) mit 127,5-m-Puffer	0%	nein	nein
sonstige Infrastruktur	Erschütterungsmessstation Düppenweiler mit 1km Puffer	0%	nein	nein
sonstige Infrastruktur	Erschütterungsmessstationen Nordschacht mit 1.000-m-Puffer	0%	nein	nein
sonstige Infrastruktur	Erschütterungsmessstation PRIMS Kompensation mit 1km Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Luft	An- Abflugbereiche von Hubschrauberlandeplätzen	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Bauschutzbereich des Flughafens	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Ein- und Ausflugkegel der Landebahnen des Sonderlandeplatzes Zweibrücken	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Instrumentenflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundenbereichen von Flugplätzen	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Schleppstrecken für Segelflugzeuge	20%	nein	ja
Verkehr Luft	Sichtflugstrecken und Meldepunkte Flughafen Saarbrücken	5%	nein	ja

Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Standortanalyse

Thema	Bezeichnung	Realisierungs- wahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpoten- zialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüber- schlag
Verkehr Luft	Flughäfen	0%	nein	nein
Verkehr Luft	Flugplätze	0%	nein	nein
Verkehr Schiene	Schienen und Seilbahnen mit 100m-Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Autobahnen mit 40m-Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Bundesstraßen und Landstraßen (I. Ordnung) mit 20m-Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Geplante Autobahnen und geplante sonstige Straßen im Saarland (40m-20m)	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Landstraßen (II. Ordnung) mit 15-m-Puffer	0%	nein	nein
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone I Bestand	0%	nein	nein
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone I Planung	0%	nein	nein
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone II Bestand	0%	nein	ja
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone II Planung	0%	nein	ja
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit (< 6,5 m/s in 150 m Höhe)	0%	nein	nein

Ausschluss- und Restriktionskriterien innerhalb der neuen Windenergiegebiete (Mastfuß)

Windenergiegebiet	Restriktionen innerhalb der Sonderbaufläche bzw. in der überstreichbaren Fläche	Begründung	Größe des Kriteriums in ha	Anteil an Windenergiegebiet in %
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Ökologisch wertvolle Waldflächen	Bestandsdarstellung FNP, Bestandsschutz	0,28	0,81
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Kollisionsgefährdete Vogelarten zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	28,51	82,57
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Industrie- und Gewerbegebiete	kleinräumig, Funkmast o.Ä.	0,51	1,48
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Geplante Freileitungen und Freileitungen (Strom) mit 127,5-m-Puffer	Bestandsdarstellung FNP, WEA im Bestand	4,33	12,54
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich	WEA im Bestand	1,37	3,97
Nr. 3 „Suppenschüssel“ (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf)	Fläche besonders starker Neigung	Arrondierung	6,62	10,53
Nr. 3 „Suppenschüssel“ (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf)	10m Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung	Arrondierung	0,45	0,72
Nr. 4 „Westlich Berghof“ (Stadtteil Einöd)	Kollisionsgefährdete Vogelarten zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	3,18	100
Nr. 5 „Weizenacker“ (Stadtteil Einöd)	Kollisionsgefährdete Vogelarten zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	6,13	98,71
Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (Stadtteil Wörschweiler)	10m Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung	Arrondierung	0,9	6,43
Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (Stadtteil Wörschweiler)	Fläche besonders starker Neigung	Arrondierung	1,14	8,14
Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (Stadtteil Wörschweiler)	Kollisionsgefährdete Vogelarten zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	12,09	86,36
Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (Stadtteil Wörschweiler)	Gesetzlich geschützte Biotop > 1.000 m²	Arrondierung	0,51	3,64

2025/0573/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Missy



Lärmaktionsplanung, Stufe 4 für die Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Wörschweiler (Anhörung)	25.08.2025	Ö
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Anhörung)	25.08.2025	Ö
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	26.08.2025	Ö
Ortsrat Beeden (Anhörung)	26.08.2025	Ö
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	27.08.2025	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Anhörung)	27.08.2025	Ö
Ortsrat Einöd (Anhörung)	28.08.2025	Ö
Ortsrat Erbach (Anhörung)	28.08.2025	Ö
Ortsrat Schwarzenbach (Anhörung)	01.09.2025	Ö
Ortsrat Homburg (Anhörung)	01.09.2025	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	02.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Beschluss über die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Anregungen
- b) Beschluss der Lärmaktionsplanung, Stufe 4 für die Kreisstadt Homburg

Sachverhalt

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Entwurf der Lärmaktionsplanung, Stufe 4 (hier: Kurzfassung zur Weiterleitung an die EU) gebilligt sowie die Veröffentlichung der Planung im Internet bzw. eine Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

In einem ersten Schritt sollen die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor; eine Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung erfolgten erstmals 2007/2008. Mindestens alle 5 Jahre werden die Lärmaktionspläne überprüft und ggf. überarbeitet.

Die Kreisstadt Homburg hat einen Lärmaktionsplan der Stufe I/3 und II/4 erstellt, in dem Lärminderungsmaßnahmen für die kartierten Hauptverkehrsstraßen, das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz jährlich, konzipiert wurden. Dieser wurde in 2018 überprüft.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU'). Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurde eine Neukartierung des Hauptstraßennetzes erforderlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan grundständig zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Kreisstadt Homburg 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Auf den Ergebnissen dieser Kartierung baut der Lärmaktionsplan auf.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist eine rechtzeitige und effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit ist über die im Rahmen der Lärmaktionsplanung getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt im Bericht.

Finanzielle Auswirkungen

Noch nicht abschätzbar.

Anlage/n

- 1 Bericht LAP4 11082025 (öffentlich)
- 2 Kurzfassung EU (öffentlich)



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering &
Egmont Giering
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Tel. 06852/82664

Kreisstadt Homburg

Lärmaktionsplanung Straße 4. Runde

Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog

Nohfelden - Bosen, den 11.08.2025

Kreisstadt Homburg

Lärmaktionsplanung 4. Runde

Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog

Auftraggeber: Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Auftrag vom: 10. Dezember 2024

Aufgabenstellung: Zusammenstellung und Bewertung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung im Bereich der gemäß der EU-Umgebungsärmrichtlinie zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen in der Kreisstadt Homburg

Auftragnehmer: GSB
Prof. Dr. Kerstin Giering
Egmont Giering
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Telefon: 06852/82664

Bearbeitung durch: Prof. Dr. Kerstin Giering

Dieser Bericht besteht aus 29 Seiten und den Anhängen A und B.
Bericht-Nr. 2501_gut01

Nohfelden – Bosen, 11.08.2025

Prof. Dr. Kerstin Giering

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung	1
2 Lärmaktionsplan Kreisstadt Homburg	3
2.1 Untersuchungsbereich	3
2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen	3
2.3 Zuständige Behörde	5
2.4 Rechtlicher Hintergrund	5
2.5 Geltende Grenzwerte	5
2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener	7
2.8 Hotspotanalyse	8
3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung	9
3.1 Vorbemerkung	9
3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	9
3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung	10
3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung.....	10
3.3.2 Vorbemerkungen	13
3.3.3 Maßnahmenbereiche.....	17
3.4 Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Nachtzeitraum.....	25
3.5 Lärmmindernde Fahrbahnoberflächen	26
3.6 Langfristige Strategie	26
3.7 Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans	27
3.8 Schadenskosten Verkehr	27
3.9 Ruhige Gebiete.....	27
4 Protokolle der öffentlichen Anhörung	27

5 Quellenverzeichnis 28

Tabellen

	Seite
Tabelle 1	Verkehrsparameter der betroffenen Straßen 3
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen 6
Tabelle 3	Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche 6
Tabelle 4	Auslösekriterien Lärmaktionsplanung 7
Tabelle 5	Anzahl Betroffener mit Pegeln $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{Night} \geq 55 \text{ dB(A)}$ 8
Tabelle 6	Maßnahmenbereich 1, B 423: Saar-Pfalz-Straße, Veränderung der Betroffenheit 18
Tabelle 7	Maßnahmenbereich 2, L 118: Saar-Pfalz-Straße, Veränderung der Betroffenheit 19
Tabelle 8	Maßnahmenbereich 3, B 423: Innenstadt 20
Tabelle 9	Maßnahmenbereich 4, B 423: Einöder Straße, Veränderung der Betroffenheit 21
Tabelle 10	Maßnahmenbereich 5, B 423: Homburger Straße, Veränderung der Betroffenheit 22
Tabelle 11	Maßnahmenbereich 6, L 119: Saarbrücker Straße, Veränderung der Betroffenheit 23
Tabelle 12	Maßnahmenbereich 7, L 119: Kaiserslauterer Straße, Veränderung der Betroffenheit 24
Tabelle 13	Maßnahmenbereich 8, L 110: Hauptstraße, Veränderung der Betroffenheit 25

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Untersuchungsgebiet
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolineinkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)

Abbildung A05	Lärmindex LNight, Hotspotkarte, Schwellenwert: 60 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 60 dB(A)
Abbildung A06	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Ausschnitt Innenstadt, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Ausschnitt Jägersburg, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A08	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Ausschnitt Bruchhof, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A09	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Ausschnitt Schwarzenacker/Schwarzenbach, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A10	Maßnahmenbereiche
Abbildung MB01_T50	B 423, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB01_T30	B 423, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB02_T50	L 118, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB02_T30	L 118, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB03_T50	B 423, Innenstadt, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB03_T30	B 423, Innenstadt, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB04_T50	B 423, Einöder Straße, Schwarzenbach, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB04_T30	B 423, Einöder Straße, Schwarzenbach, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB05_T50	B 423, Homburger Straße, Schwarzenacker, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB05_T30	B 423, Homburger Straße, Schwarzenacker, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB06_T50	L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB06_T30	L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB07_T50	L 119, Kaiserslauterer Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB07_T30	L 119, Kaiserslauterer Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel

Abbildung MB08_T50	L 110, Hauptstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB08_T30	L 110, Hauptstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel

Tabellen im Anhang B

Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen

1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehrslärm seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. 2020 fühlen sich in Deutschland etwa drei Viertel der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 20 % stark oder äußerst belästigt /1/.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störwirkung kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein 'gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern'.

Die Umgebungslärmrichtlinie greift einen Managementansatz auf, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Dabei geht es nicht nur um die Vermeidung, Vorbeugung oder Verhinderung erheblichen – im Sinn von schädlichen – Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Ziel ist es auch, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Der Verzicht auf die Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte kann als Abkehr vom im deutschen Lärmschutzrecht üblichen ordnungsrechtlichen Ansatz verstanden werden.

In einem ersten Schritt sollen die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor; eine Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung erfolgten erstmals 2007/2008. Mindestens alle 5 Jahre werden die Lärmaktionspläne überprüft und ggf. überarbeitet.

Die Kreisstadt Homburg hat einen Lärmaktionsplan der Stufe I /3/ und II /4/ erstellt, in dem Lärm-minderungsmaßnahmen für die kartierten Hauptverkehrsstraßen, das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz jährlich, konzipiert wurden. Dieser wurde in 2018 überprüft /5/.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU') /6/. Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurde eine Neukartierung des Hauptstraßennetzes erforderlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan grundständig zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Kreisstadt Homburg 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Auf den Ergebnissen dieser Kartierung baut der Lärmaktionsplan auf.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG /7/ durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist eine rechtzeitige und effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit ist über die im Rahmen der Lärmaktionsplanung getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Lärmaktionspläne müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert. Demnach müssen die Aktionspläne zu den nachfolgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind
- Zuständige Behörde
- Rechtlicher Hintergrund
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörung
- Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zu Lärminderung
- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- Langfristige Strategie
- Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der Aktionsplanung.

Ferner sollen Lärmaktionspläne Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der durch Lärmbelästigung, Schlafstörungen oder anderweitigen Beeinträchtigungen leidenden betroffenen Personen enthalten.

Gemäß Anhang VI ist der Kommission eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln. Dies hat jetzt erstmalig zum 18. Juli 2024 und danach alle 5 Jahre zu erfolgen.

2 Lärmaktionsplan Kreisstadt Homburg

2.1 Untersuchungsbereich

Die Kreisstadt Homburg liegt im östlichen Saarland und umfasst eine Fläche von 82,61 km². Mit etwa 43.400 Einwohnern /8/¹ ist Homburg nach Saarbrücken und der Kreisstadt Neunkirchen die drittgrößte Stadt im Saarland. Homburg ist Kreisstadt des Saarpfalz-Kreises. Neben der Innenstadt gehören die Stadtteile Beeden, Bruchhof-Sanddorf, Einöd, Erbach, Jägersburg, Kirrberg, Reiskirchen, Schwarzenbach und Wörschweiler zur Kreisstadt Homburg. Die Abbildung A01 im Anhang A zeigt das Untersuchungsgebiet.

2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Kreisstadt Homburg sind:

- A 6 (Kaiserslautern – Saarbrücken) 5.900 m
- A 8 (Neunkirchen – Zweibrücken) 6.800 m
- B 423 (Saar-Pfalz-Straße in Jägersburg, Bexbacher Straße, Entenweiher Straße, Zweibrücker Straße in Homburg, Einöder Straße in Schwarzenbach, Homburger Straße in Schwarzenacker, Hauptstraße in Einöd) 11.500 m
- L 110 (Hauptstraße in Einöd) 1.950 m
- L 118 (Saar-Pfalz-Straße in Jägersburg, Robert-Bosch-Straße in Homburg) 5.500 m
- L 119 (Saarbrücker Straße, Richard-Wagner-Straße in Homburg, Kaiserslauterer Straße in Bruchhof) 7.750 m

Folgende Verkehrsparameter, die sich aus der landesweiten Lärmkartierung ergeben, liegen vor (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV ²	Anteil Kfz>3,5t [%] ³	Geschwindigkeit	Geschwindigkeit
				Pkw [km/h]	Lkw [km/h]
A 6	66090104 AS Homburg, (9) bis AS Waldmohr, (10)	41.660	16,6	100 / 120 / 130 ⁴	80
			12,6		
			28,6		
A 8	67090132 Stadtgrenze West bis AS Homburg-Einöd (30)	35.164	10,6	100 / 120 / 130	80
			7,1		
			15,3		

¹ 31.12.2021, Stand der Datenerhebung für die Lärmkartierung

² Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

³ Day, evening, night

⁴ 130 km / h sind die Richtgeschwindigkeit für Pkw auf BAB.

	67090131 AS Wellesweiler (25) bis Stadtgrenze Südost	31.768	10,9 7,5 15,9	100 / 120	80
B 423	66090516 Stadtgrenze Nord bis L 118	8.596	1,7 0,6 1,8	50 / 70 / 100	50 / 70 / 80
	66090540 Stadtgrenze West bis L 119	22.711	3,5 1,3 4,3	50 / 70 / 90	50 / 70 / 80
	66100428 L 119 bis Ringstraße	27.531	2,3 0,9 2,7	50	50
	66090427 Ringstraße bis Bierbacher Straße	15.424	3,1 1,1 3,5	50 / 70	50 / 70
	67090220 Bierbacher Straße bis L 110	13.988	3,2 1,2 3,8	100	80
	67090219 L 110 bis AS A8 (30)	12.181	6,3 3,0 7,9	50 / 100	50 / 80
	67090426 AS A8 (30) bis Stadtgrenze Süd	10.492	5,4 2,0 6,5	100	80
L 110	67090996 B 423 bis Stadtgrenze	14.365	2,4 0,8 2,7	50	50
L 118	66090515 B 423 bis Berliner Straße	11.439	2,2 0,8 2,3	50 / 70 / 100	50 / 70 / 80
	66100093 Berliner Straße bis L 119	15.436	1,7 0,6 2,0	50 / 70	50 / 70
L 119	66090236 Stadtgrenze West bis Beedener Straße	14.887	3,2 1,2 3,9	50 / 100	50 / 80
	66090237 Beedener Straße bis B 423	12.179	4,3 1,6 5,0	50	50
	66100241 B 423 bis Robert-Bosch-Straße	17.849	3,6 1,3 4,3	50	50
	66100240 Robert-Bosch-Straße Bis Karlsbergstraße (L 120)	8.534	5,8 2,1 6,8	50	50

	66100238 Karlsbergstraße (L 120) bis L 223	9.139	5,4 1,9 6,7	50 / 70 / 100	50 / 70 / 80
--	---	-------	-------------------	---------------	--------------

2.3 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg
Telefon: 06841/101-0
Gemeindeschlüssel: 10045114.

2.4 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 /9/, (§ 47a-f des BImSchG /7/).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

2.5 Geltende Grenzwerte

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht (§ 47a-f BImSchG) wurden keine Grenzwerte festgelegt. Grenzwerte, Auslösewerte oder Richtwerte für Straßenverkehrslärm finden sich im nationalen Fachrecht. Die Werte beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV) /10/
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.
Für den Straßenverkehrslärm sind zusätzlich die
- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes /11/ einschlägig. Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Auslö-

sewerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen seit 01.08.2020 für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

In der städtebaulichen Planung werden die schalltechnischen Orientierungswerte der

- DIN 18.005, Beiblatt 1 'Schallschutz im Städtebau – Schall-technische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung', /12/ herangezogen. Diese betragen für MI 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. für WA 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenz- Auslöse- oder Richtwerten nach deutschem Recht ist wegen der z. T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem L_{DEN} entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt⁵.

2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen A02 und A03 (Isolinienkarten) im Anhang A spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Kreisstadt Homburg für die Lärmindizes L_{DEN} bzw. L_{Night} wider. Aus der Tabelle 3 und der Tabelle 4 sind die Betroffenenzahlen für die Kreisstadt Homburg ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Menschen		L_{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	2.001	2.000
55-59	3.526	3.500	1.626	1.600
60-64	1.607	1.600	514	500
65-69	1.479	1.500	0	0
70-74	354	400	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwert [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L_{DEN} Zahl betroffener Schulen	L_{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L_{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	3.495	6	0	23,69
>65	913	1	0	6,91
>75	0	0	0	0,95

⁵ L_{DEN} : Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

L_{Night} : Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

Die auf der Basis der Lärmkartierung geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 2, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 1.154 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 260.

2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Grenz- oder Auslösewerte festgesetzt, oberhalb derer Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich werden. Damit sind die Gemeinden, als Träger der Lärmaktionsplanung (LAP), in die Lage versetzt, eine eigenständige Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen. Lokale Besonderheiten wie bspw. besonderes hohe Belastung oder Mehrquellenbelastung können so berücksichtigt werden. Eine Orientierung für die Gemeinden bieten dabei das Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) 2020 /13/, die Empfehlungen des Umweltbundesamts zur LAP /14/ sowie die Empfehlungen der WHO /15/. Für die Kommunen in Baden-Württemberg wurden mit dem Kooperationserlass /16/ Auslösewerte für die Aufstellung einer qualifizierten Lärmaktionsplanung angegeben. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Werte zusammengestellt.

Tabelle 4 Auslösekriterien Lärmaktionsplanung

Handlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
SRU			
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)
UBA			
Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
WHO			
Vermeidung schädlicher gesundheitlicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Schlafs		53 dB(A)	45 dB(A)
Baden-Württemberg			
Auslösewert LAP		65 dB(A)	55 dB(A)

Die Kreisstadt Homburg geht von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L_{Night} aus.

Die Anzahl Betroffener in den Pegelbereichen ≥ 65 dB(A) (L_{DEN}) bzw. ≥ 55 dB(A) (L_{Night}) ist in der Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Anzahl Betroffener mit Pegeln $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{Night} \geq 55 \text{ dB(A)}$

Bereich	Betroffene mit $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$	Betroffene mit $L_{Night} \geq 55 \text{ dB(A)}$
Homburg	2.103	2.140

Für die weiteren Untersuchungen wird nur der Wert für den Lärmindex L_{DEN} herangezogen. Dieser Index stellt die Lärmbelastung für den gesamten Tag (24 h) dar, Abend- und insbesondere Nachtzeitraum sind durch Zuschläge gewichtet. Der Lärmindex L_{Night} liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem L_{DEN} .

2.8 Hotspotanalyse

Zur Festlegung der Straßenabschnitte für vordringlichen Handlungsbedarf wurde eine Hotspotanalyse durchgeführt. Diese zeigt Bereiche mit einer Lärmbelastung $> 65 \text{ dB(A)}$ für den Lärmindex L_{DEN} und einer hohen Einwohnerdichte. Zur Verdeutlichung wurden Wohngebäude, an denen der genannte Pegel überschritten werden, rot eingefärbt. Die Abbildung A04 im Anhang A gibt diese Hotspots wieder. In den Abbildungen A06, A07, A08 und A09 sind detaillierte Ausschnitte für die Innenstadt, Jägersburg, Bruchhof sowie Schwarzenacker/Schwarzenbach dargestellt. Ausgeprägte Hotspotbereiche befinden sich in

Jägersburg

- B 423: Jägersburg, Saar-Pfalz-Straße
- L 118: Jägersburg, Saar-Pfalz-Straße

Homburg, Innenstadt

- B 423: Bexbacher Straße, Entenweiher Straße, Zweibrücker Straße von Richard-Wagner-Straße bis Cappelallee
- L 119: Saarbrücker Straße von Pirminiusstraße bis Bexbacher Straße
- L 119: Richard-Wagner-Straße von B 423 (Bexbacher Straße) bis L 118 (Robert-Bosch-Straße)

Bruchhof

- L 119: Kaiserslauterer Straße von Closenbruchstraße bis 'Am Gutshof'

Schwarzenbach

- B 423: Einöder Straße von Ortseingang 'Am Webersberg' bis Lambsbach

Schwarzenacker

- B 423: Homburger Straße von Lambsbach bis Einmündung L 110 (Hauptstraße)
- L 110: Hauptstraße, Ernstweilerstraße von B423 bis L 469 (Dinglerstraße)

Innerhalb dieser Hotspotbereiche soll durch Maßnahmen zur Lärminderung eine Verringerung der Lärmbelastung erfolgen. Hotspotbereiche werden somit zu Maßnahmenbereichen (MB) der Lärmaktionsplanung.

Kleinere, punktuelle Hotspots finden sich in der B 423, Bexbacher Straße, zwischen Hasenäckerstraße und 'Am Hochrech' sowie im Bereich Lappentascher Straße/Saarstraße, in der L 110, Hauptstraße, am Ortsausgang von Schwarzenacker, in der L 118, Robert-Bosch-Straße, auf Höhe der Einmündung der Dürerstraße und in der L 119, Saarbrücker Straße, auf Höhe der Bliesberger Straße.

3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung

3.1 Vorbemerkung

Um eine spürbare Reduktion der Lärmbelastung zu erzielen, sind effektive Maßnahmen an der Quelle erforderlich.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen vor allem in Betracht:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Einsatz lärmmindernder Fahrbahnoberflächen

sowie

- Verringerung der Verkehre in Verbindung mit der Förderung des ÖPNV und des nichtmotorisierten Individualverkehrs
- Einsatz lärmmindernder Fahrzeuge und Reifen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird insbesondere eine Geschwindigkeitsbeschränkung betrachtet. Diese stellt eine wirksame, schnell umsetzbare und sehr kostengünstige Maßnahme dar.

3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Entlang der BAB 6 und der L 118 sind zum Schutz des Ortsteils Reiskirchen Lärmschutzwände vorhanden. Entlang der B 423 gibt es eine Lärmschutzwand zwischen Cappelallee und Ulmenweg zum Schutz der östlich davon gelegenen Wohnbebauung. Weitere Lärmschutzwände an der BAB 8 schützen die Wohnbebauung in Ingweiler.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde durch den Landesbetrieb für Straßenbau angegeben, dass von einem bereits lärmmindernden Fahrbahnbelag (Splittmastixasphalt) auf allen Straßenabschnitten auszugehen ist.

Im Lärmaktionsplan der Stufe II wurde die Entlastungswirkung einer Ortsumgehung der B 423 für die Ortsteile Schwarzenbach und Schwarzenacker untersucht; diese wurde bisher noch nicht realisiert.

Im Lärmaktionsplan der Stufe I wurden 'Sonstige Maßnahmen' zur Lärminderung betrachtet; diese wurden in der im Lärmaktionsplan der 3. Runde überprüft und fortgeschrieben. Sie haben weiterhin Gültigkeit.

3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung

3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung

3.3.1.1 Position der Obersten Straßenverkehrsbehörde im Saarland

Die Bindungswirkung des Lärmaktionsplans und damit auch die Möglichkeit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird bundesweit nicht einheitlich gesehen. Die Oberste Straßenverkehrsbehörde im Saarland geht davon aus, es sich bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen um eine Maßnahme des ordnungsrechtlichen Lärmschutzes handelt, die der Eingriffsverwaltung zuzuordnen ist. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) /17/. Als einzige untergesetzliche ermessensleitende Richtlinie ist nach Auffassung der Obersten Straßenverkehrsbehörde hierbei die Lärmschutzrichtlinien-StV /18/ maßgeblich. Auch wenn die zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessungsentscheidung zum Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsrechtliche Lärmschutzmaßnahme gegeben sind, bedarf diese Entscheidung der Zustimmung der Obersten Straßenverkehrsbehörde. Die Oberste Straßenverkehrsbehörde vertritt die Meinung, dass es sich bei Lärmaktionsplanungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz um Maßnahmen des vorbereitenden Lärmschutzes handelt, die verwaltungsrechtlich dem Innenrecht zuzuordnen sind. Demnach sind Lärmaktionspläne als strategische Planungsgrundlage zu sehen; das Bundesimmissionsschutzrecht ist kein dem Verkehrsrecht übergeordnetes Recht. Die Oberste Straßenverkehrsbehörde vertritt die Auffassung, dass eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgte Lärmaktionsplanung einer Gemeinde die fachrechtlichen Eingriffsvoraussetzungen einer Straßenverkehrsbehörde für eine ordnungsrechtliche Eingriffsmaßnahme nach dem Straßenverkehrsrecht weder vorwegnehmen noch ersetzen kann. Die Straßenverkehrsbehörde hat diese Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit zu prüfen und die Zustimmung der Obersten Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Mit der Novellierung der StVO vom Oktober 2025 treffen die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Absatz 1b Nr. 5 die notwendigen Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Nach § 45 Absatz 1j können die Gemeinden bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 1i des § 45 beantragen. Nach Absatz 9 Nr. 4 können nun kurze streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Streckenabschnitten von bis zu 500 m zwischen zwei Tempo-30-Strecken festgesetzt werden. Ferner kann nach Nr. 6 die Ausweisung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern angeordnet werden. Nach Absatz 1c darf die

Anordnung von Tempo-30-Zonen sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken.

Die Verkehrsminister der Länder haben in der Verkehrsministerkonferenz das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gebeten, eine Evaluierung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) vorzunehmen, das BMDV war dieser Bitte bis zur letzten Verkehrsministerkonferenz am 2./3. April 2025 nicht nachgekommen.

In Baden-Württemberg und in verschiedenen Rechtsgutachten, die sich mit der Bindungswirkung und der Umsetzung insbesondere von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung befassen, wird eine nachfolgend dargestellte Rechtsauffassung vertreten, die von der Obersten Straßenverkehrsbehörde des Saarlands jedoch nicht geteilt wird.

3.3.1.2 Rechtsgutachten und Position der Straßenverkehrsbehörden in Baden-Württemberg

Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen

‘Nach § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen nach § 47d Abs. 1 BImSchG durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz, d. h. dem BImSchG, oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen. § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärmminderungsmaßnahmen dar. Diese können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.’ /20/, S. 15.

Das BImSchG sieht für Lärmaktionspläne - anders als für Luftreinhaltepläne – kein Einvernehmenserfordernis vor. Deshalb sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 47d Abs. 6, § 47 Abs. 6 BImSchG bereits erfüllt, wenn die betreffende Maßnahme fehlerfrei im Lärmaktionsplan festgelegt ist und die zur Umsetzung verpflichtete Behörde angemessen an der Entscheidung über die Festlegung beteiligt wurde. vgl. /21/, Rn. 12.

‘Da die Durchführung von Lärmminderungsmaßnahmen nur möglich ist, wenn das anwendbare Fachrecht dies erlaubt, steht die durch § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG vermittelte Bindungswirkung unter dem Vorbehalt der fachrechtlichen Umsetzbarkeit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der zur Durchsetzung verpflichteten Behörde ein nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften bestehender Ermessensspielraum verbliebe. ... Der fachrechtliche Ermessensspielraum wird vielmehr durch die Lärmaktionsplanung vollständig überlagert.’ /21/, Rn. 28.

‘Liegt ein Beschluss der Gemeinde vor (zum LAP, Anm. d. V.), kann diese gestützt auf ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht die Durchsetzung etwa gegenüber der Straßenverkehrsbehörde verlangen. Denn verweigert eine Straßenverkehrsbehörde die Umsetzung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde, verletzt dies die Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG), weil die Lärmaktionsplanung dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzurechnen ist.’ /20/, S. 20.

'Um die strikte Bindungswirkung des Lärmaktionsplans auszulösen, muss die planaufstellende Gemeinde eine umfassende eigene Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsprüfung anstellen.' /20/, S. 24.

Geschwindigkeitsbeschränkungen

'Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt“ /20/, S. 21. 'Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.' /20/ S. 11.

'Wann diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten ist, lässt sich nicht schematisch bestimmen. Die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung, bei deren Überschreitung die Behörde tätig werden muss und Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO in Betracht kommen, ist nicht durch verbindliche Grenzwerte festgelegt. ... Es ist aber in ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO anerkannt, dass eine Beschränkung der Prüfung auf die Einhaltung bestimmter Schallpegel unzulässig ist. ... Es bedarf stets einer Abwägung im Einzelfall, um festzustellen, welcher Lärm im konkreten Einzelfall noch ortsüblich und damit „zumutbar“ ist.' /20/, S. 12.

'Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)⁶. Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33).' /16/. 'Den Gemeinden kommt ein eigener Beurteilungsspielraum bei der Ausfüllung des Gefahrenbegriffs gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zu. Sie können eigene Maßstäbe setzen. ... Durch den Lärmaktionsplan konkretisiert die Gemeinde, inwieweit nach den örtlichen Gegebenheiten Lärmgefährdungen im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO bestehen.' /20/, S. 18.

Bedeutung der Umgebungslärmrichtlinie

'Die UmgebungslärmRL hat keinen ordnungsrechtlichen Ansatz, sondern verfolgt einen Managementansatz. Bei der Bekämpfung des Umgebungslärms geht es nicht (nur) um die Vermeidung oder Verhinderung erheblichen Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Dem entsprechend verbietet sich eine reflexhafte Heranziehung von Verwaltungsvorschriften wie der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Vielmehr definiert die einen Lärmaktionsplan aufstellende Gemeinde den straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenbegriff nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO. Die Straßenverkehrsbe-

⁶ 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts

hörde ist an den im Lärmaktionsplan zugrunde gelegten „Gefahrenbegriff“ gebunden (sog. Konkretisierungswirkung; Stichwort: Auslösewerte), nicht jedoch an bestimmte Lärmgrenzwerte.’ /22/, S. 32.

‘Der deutsche Gesetzgeber hat die Umgebungslärm-Richtlinie mit den §§ 47a ff. BImSchG umgesetzt. Die Vorschriften des BImSchG sind richtlinienkonform auszulegen. ... Dieser grundsätzliche Vorrang des europäischen Rechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht ist streng zu beachten selbst dann, wenn eine nationale Vorschrift andere Vorgaben machen sollte.’ /20/, S. 16.

‘Zudem können interne Verwaltungsvorschriften europarechtliche Vorgaben vor dem Hintergrund der Normenhierarchie nicht außer Kraft setzen. Die Straßenverkehrsbehörde kann daher nicht unter Rückgriff auf bloße Verwaltungsvorschriften die Umsetzung von planerisch vorgesehenen Maßnahmen verweigern. Dies ist rechtlich unzulässig.’ /20/, S. 23.

Bedeutung der Lärmschutz-Richtlinien-StV

‘Für die Lärminderungsplanung sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht maßgeblich. Sie richten sich an die Straßenverkehrsbehörden und sind Verwaltungsvorschriften und als solche nur für diejenigen Behörden verbindlich, an die sie sich richten. An die Träger der Lärminderungsplanung richten sie sich nicht. Die Träger der Lärminderungsplanung sind vielmehr, solange keine Lärmwerte für die Lärminderungsplanung festgesetzt sind, gehalten, aus eigener Kompetenz (für die Lärminderungsplanung) die für ihre Planung jeweils relevanten Werte zu entwickeln. ... Negativ abgrenzen lassen sich die zu findenden Lärminderungs-Schwellenwerte aus juristischer Sicht von Lärmwerten, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht anwendbar sein können. Dazu gehören Lärmwerte aus Verwaltungsvorschriften, welche „Sanierungen“ zum Gegenstand haben. Das sind die VLärmSchR 97 und die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007.’ /23/, S. 50.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) konkretisiert die Nichtmaßgeblichkeit der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Rahmen der Lärmaktionsplanung: ‘Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien - StV) angeordnet werden. Zur Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung siehe Bundes-Immissionsschutzgesetz.’ /24/.

3.3.2 Vorbemerkungen

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung nunmehr verbindlich festgesetzt werden. Die Gemeinde begründet dafür, anhand von ihr vorzugebender Kriterien, die Notwendigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Als Kriterien werden herangezogen:

- Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigungen für den Lärmin-
dex L_{DEN} und L_{Night} von 65 bzw. 55 dB(A)

- Abnahme der Zahl betroffener Menschen für den Lärmindex L_{DEN} im Pegelbereich $> 65 \text{ dB(A)}$
- Abnahme der Lärmkennziffer (LKZ) für den Lärmindex L_{DEN}
- Erreichte Reduktion des Emissionspegels
- Schutzfunktion für Spielplätze und Schulwege
- Auswirkungen auf die Reisezeit
- Auswirkungen auf die Luftschadstoffe
- Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung
- Verkehrsverlagerung
- Auswirkungen auf den ÖPNV
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Diese Kriterien werden zunächst, soweit möglich, allgemein beurteilt; eine Konkretisierung erfolgt nachstehend für die einzelnen Maßnahmenbereiche.

3.3.2.1 Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigung

In Abschnitt 2.7 wurden Auslösekriterien im Rahmen der Lärmaktionsplanung aufgeführt. Der Wert von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts wird durch den Sachverständigenrat für Umweltfragen als kurzfristig zu erreichender Zielwert angesehen. Die langfristigen Ziele der LAP sollten ein deutlich höheres Schutzniveau ermöglichen. Aufgrund der sehr hohen Belastung durch Straßenverkehrslärm sind kurzfristig für die Kreisstadt Homburg tiefere Schwellenwerte nicht realistisch.

3.3.2.2 Abnahme der Zahl betroffener Menschen

Die Zahl der Menschen, die durch die Maßnahme entlastet werden, wird für den Lärmindex $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ angegeben. Der Lärmindex L_{Night} liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem L_{DEN} .

3.3.2.3 Abnahme der Lärmkennziffer

Die Lärmkennziffer ist ein Einzahlwert zur Veranschaulichung der über alle Pegelbereiche erreichten Lärminderung; sie berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_S)$$

mit

N: Gesamtzahl Betroffener

L_i : Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i

L_S : Schwellenwert.

Der Schwellenwert für den L_{DEN} beträgt 55 dB(A).

3.3.2.4 Reduktion des Emissionspegels

Angaben werden jeweils die Reduktionen der Emissionspegel in dB für den Lärmindex L_{DEN} und L_{Night} .

3.3.2.5 Auswirkungen auf die Reisezeit

Unter der Voraussetzung eines gleichmäßigen Verkehrsflusses erhöht sich die Durchfahrtzeit generell bei der Umstellung von 50 km/h auf 30 km/h um 67 %. Nach Aussagen des Umweltbundesamts /25/ ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) von Fahrzeiterhöhungen von unter 10 % bis zu maximal diesem Wert auszugehen. Nach einer weiteren UBA-Studie beträgt der Reisezeitverlust tagsüber ca. 2 Sekunden je 100 m und nachts zwischen 0 und 2 Sekunden je 100 m /26/. Die mittleren Reisezeiten weichen in der Realität allerdings sowohl bei 50 km/h als auch bei 30 km/h davon deutlich nach oben ab und werden bspw. durch Ampeln, Parken in 2. Reihe, Vorfahrtsregelungen, Fußgängerüberwege und Ausweichverkehre erhöht.

3.3.2.6 Schutzfunktion für Spielplätze, Schulwege und Fußgängerüberwege

Mit der Novellierung der StVO vom Oktober 2024 /17/ sollen die Verkehrsbehörden in Zukunft leichter eine Tempobeschränkung auf 30 km/h anordnen können, um Spielplätze, viel genutzte Schulwege und Fußgängerüberwegen zu schützen. Lückenschlüsse zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen von bis zu 500 m werden ermöglicht.

3.3.2.7 Auswirkungen auf die Luftschadstoffe

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Luftschadstoffe durch die Maßnahmen zur Lärmreduzierung erfolgt unter Bezugnahme auf nachfolgend aufgeführte Untersuchungen des Umweltbundesamts (UBA).

Die Auswirkungen im innerörtlichen Bereich wurden in 'Umweltauswirkungen einer innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 30 km/h' /25/ betrachtet. Hierbei wurde festgestellt, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h lediglich geringe Auswirkungen auf die Luftschadstoffe entfaltet. In den Schlussfolgerungen der Untersuchung heißt es: 'Aufgrund der deutlich positiven Wirkungen auf die Lärmentlastung und die Verkehrssicherheit ist es sinnvoll, Tempo 30 als innerörtliche Regelgeschwindigkeit einzuführen. Auch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe (NO_x und PM₁₀) können durch Tempo 30 leicht zurückgehen. Die CO₂-Emissionen werden kaum beeinflusst.'

Die Auswirkungen eines Tempolimits im Außerortsbereich wurden in dem Bericht 'Umweltwirkung eines Tempolimits auf Autobahnen und Außerortsstraßen' /27/ eruiert. Daraus ergibt sich die Folgerung, dass die Reduzierung der Geschwindigkeit mit einer Verbesserung der Luftschadstoffwerte einhergeht. U. a. heißt es, 'dass das Herabsetzen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowohl auf

die Fahrleistung als auch auf die Treibhausgasemissionen (CO₂eq), Stickstoffoxiden (NO_x) und Feinstaub (PM) mindernd wirkt.'

3.3.2.8 Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen

Prinzipielle Möglichkeiten zur Verringerung der Lärmbelastung sind Maßnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und am Immissionsort. Maßnahmen an der Quelle sind dabei am effektivsten, da sie eine Lärmreduktion in der gesamten Umgebung der Straße bewirken und damit auch zu einer Beruhigung der Außenwohnbereiche und Aufenthaltsflächen führen.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen neben Geschwindigkeitsbeschränkungen auch der Einbau lärmmindernder Asphalte in Betracht. Diese Maßnahme ist nur bei Belagssanierungen als kostengünstig zu betrachten und kann dann ergänzend zu Geschwindigkeitsbeschränkungen eingesetzt werden. Hierdurch lassen sich eine weitere Pegelreduktionen um ca. 4 dB (Straße ohne SV-Anteil⁷) und bis ca. 0,5 dB für Straßen mit sehr hohem SV-Anteil erreichen. Allerdings ist gemäß den Angaben des Landesbetriebs für Straßenbau auf allen kartierten Straßen von einem verbauten Splittmastixasphalt auszugehen, so dass durch den Einbau sog. Lärmoptimierter Asphalte (LOA) rechnerisch keine signifikanten Pegelminderungen zu erwarten wären.

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände oder eine zur Straße abschirmende Riegelbebauung. Im innerstädtischen Bereich kann keine dieser Maßnahmen umgesetzt werden.

Als Maßnahmen am Immissionsort kommen bspw. verglaste Loggien, vorgehängte Fassaden oder Schallschutzfenster in Betracht. Für Bundesstraßen können Schallschutzfenster im Rahmen der Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers zum Einsatz kommen. Für Landesstraßen hat das Saarland als hierfür zuständiger Straßenbaulastträger bereits im Frühjahr 1991 wegen der Konsolidierung des Landeshaushalts die freiwilligen Leistungen eingestellt.

3.3.2.9 Verkehrsverlagerung

In der Kreisstadt Homburg sind auf allen Wohnstraßen, die keine Hauptverkehrsfunktion haben, Tempo-30-Zonen umgesetzt. Verkehrsverlagerungen in diese Straßen sind nicht zu erwarten, da keine geringeren reinen Fahrzeiten zu erwarten sind, die Fahrwege vergrößert werden, da diese Straßen angefahren werden müssen und die Notwendigkeit der Vorfahrtsregelungen zu einer Erhöhung der Reisezeit beitragen wird.

3.3.2.10 Auswirkungen auf den ÖPNV

Untersuchungen des UBA gehen von einem Reisezeitverlust auch für Busse von ca. 2 Sekunden je 100 m aus /26/.

⁷ SV: Schwerverkehr

3.3.2.11 Leichtigkeit des Verkehrs

Die Lichtsignalanlagen müssen an die reduzierten Geschwindigkeiten angepasst werden. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrs wird auch mit einer neuen Lichtsignalanlage gewährleistet. Untersuchungen in anderen Städten, bspw. Saarbrücken, zeigen, dass der Verkehrsfluss nach Anpassung der Ampelschaltung an Tempo 30 nicht signifikant schlechter geworden ist.

Vor allem tagsüber wird eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h häufig wegen gestörter Verkehrsflüsse nicht ausgeschöpft. Die Homogenität des Verkehrsflusses ist tagsüber in Tempo-30-Abschnitten deutlich besser als in Streckenabschnitten mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h /26/. Insgesamt ist tagsüber von einer Verstetigung des Verkehrs auszugehen. Nachts treten in der Regel keine wesentlichen Veränderungen in Hinblick auf die Qualität des Verkehrsflusses auf /26/.

3.3.2.12 Langfristige Zielsetzung des LAP

Der LAP verfolgt neben dem Ziel der kurzfristig zu erreichenden Lärminderung auch die mittel- und langfristige Strategie, erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Mit der zunehmenden Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen kann die mit diesen Fahrzeugen auch einhergehende geringere Lärmemission nur realisiert werden, wenn die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wird, da ab dieser Geschwindigkeit bei Pkw das Reifenabrollgeräusch dominiert. Auch für autonomes Fahren ist, aufgrund von geringeren Bremswegen, bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h von einem geringeren Gefahrenpotential auszugehen.

3.3.3 Maßnahmenbereiche

Die Maßnahmenbereiche, innerhalb derer im Rahmen der Lärmaktionsplanung eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h umgesetzt werden soll, sind in

Jägersburg

- B 423: Jägersburg, Saar-Pfalz-Straße von Ortseingang bis L 118, MB01
- L 118: Jägersburg, Saar-Pfalz-Straße von L 118 bis 'Am Eichwald', MB02

Homburg, Innenstadt

- B 423: Bexbacher Straße, Entenweiher Straße, Zweibrücker Straße von Richard-Wagner-Straße bis Cappelallee, MB03
- L 119: Saarbrücker Straße von Beederstraße bis Bexbacher Straße, MB06

Bruchhof

- L 119: Kaiserslauterer Straße von Heidebruchstraße bis 'Am Gutshof', MB07

Schwarzenbach

- B 423: Einöder Straße von Ortseingang 'Am Webersberg' bis Lambsbach, MB04

Schwarzenacker

- B 423: Homburger Straße von Lambsbach bis Einmündung L 110 (Hauptstraße), MB05
- L 110: Hauptstraße von B 423 bis Ernstweilerstraße, MB08.

Dabei wurden kleinere Hotspotbereiche zusammengefasst, um eine kleinteilige und sprunghafte Verkehrsbeschilderung zu vermeiden. Punktuelle Hotspots wie bspw. an der Robert-Bosch-Straße wurden nicht berücksichtigt.

3.3.3.1 Maßnahmenbereich 1: B 423: Jägersburg, Saar-Pfalz-Straße

Für den Maßnahmenbereich 1 setzt der LAP eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 6 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 6 Maßnahmenbereich 1, B 423: Saar-Pfalz-Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	69	123	+54
55-59	45	56	+11	104	20	-84
60-64	68	119	+51	4	2	-2
65-69	103	9	-94	0	0	0
70-74	1	1	0	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 11 von 42 auf 31 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 11 auf 8.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 1.928 um 765 auf 1.163 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 94 reduziert werden. Es gibt weiterhin einen Betroffenen, der Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt ist.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen MB01_T50 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. MB01_T30 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,4 dB und für den Zeitbereich Night um 3,3 dB.

Auf Höhe der Gebäude Saar-Pfalz-Straße 103/105 bzw. 114 befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung der Fußgängerüberwege wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 700 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 50 auf 84 s, also um 34 s, also um etwas mehr als eine halbe Minute.

3.3.3.2 Maßnahmenbereich 2: L 118: Jägersburg, Saar-Pfalz-Straße

Für den Maßnahmenbereich 2 setzt der LAP eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 7 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 7 Maßnahmenbereich 2, L 118: Saar-Pfalz-Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	32	35	3
55-59	18	18	0	77	72	-5
60-64	32	36	+4	9	0	-9
65-69	80	69	-11	0	0	0
70-74	6	0	-6	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 7 von 30 auf 23 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 9 auf 6.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 1.390 um 213 auf 1.177 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 17 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärminde x L_{DEN} sind in den Abbildungen MB02_T50 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. MB02_T30 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night um 3,4 dB.

Auf Höhe der Gebäude Saar-Pfalz-Straße 53 bzw. 62 befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung der Fußgängerüberwege wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 380 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 28 auf 46 s, also um 18 s, also um etwas mehr als eine viertel Minute.

3.3.3.3 Maßnahmenbereich 3: B 423: Innenstadt

Für den Maßnahmenbereich 3 setzt der LAP eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 8 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 8 Maßnahmenbereich 3, B 423: Innenstadt

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	51	129	+78
55-59	18	39	+21	170	286	+116
60-64	75	144	+69	219	1	-218
65-69	220	267	+47	0	0	0
70-74	142	0	-142	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 21 von 112 auf 91 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 8 von 35 auf 27.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 5.843 um 1.328 auf 4.515 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 95 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt sind. Nachts ist nur noch eine betroffene Person Pegeln > 60 dB(A) ausgesetzt.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen MB03_T50 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. MB03_T30 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,2 dB und für den Zeitbereich Night um 3,4 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.450 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 105 auf 174 s, also um 69 s, also um etwas mehr als eine Minute.

3.3.3.4 Maßnahmenbereich 4: B 423: Schwarzenbach, Einöder Straße

Für den Maßnahmenbereich 4 setzt der LAP eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 9 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 9 Maßnahmenbereich 4, B 423: Einöder Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	141	135	-6
55-59	48	126	+78	153	140	-13
60-64	148	121	-27	43	0	-43
65-69	155	122	-33	0	0	0
70-74	27	0	-27	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 15 von 78 auf 63 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 7 von 23 auf 16.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 3.640 um 2.748 auf 892 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 60 reduziert werden. 27 Betroffene, die Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen MB04_T50 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. MB04_T30 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,1 dB und für den Zeitbereich Night um 3,2 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.140 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 82 auf 137 s, also um 55 s, weniger als eine Minute.

3.3.3.5 Maßnahmenbereich 5: B 423: Schwarzenacker, Homburger Straße

Für den Maßnahmenbereich 5 setzt der LAP eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 10 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 10 Maßnahmenbereich 5, B 423: Homburger Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	32	78	+46
55-59	1	10	+9	186	186	0
60-64	66	112	+46	59	12	-47
65-69	171	155	-16	0	0	0
70-74	40	1	-39	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 7 von 64 auf 57 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 21 auf 18.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 3.335 um 515 auf 2.820 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 55 reduziert werden. Es gibt nur noch einen Betroffenen, der tags Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt ist.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen MB05_T50 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. MB05_T30 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,0 dB und für den Zeitbereich Night um 3,2 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.610 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 116 auf 193 s, also um 77 s, etwas mehr als eine Minute.

3.3.3.6 Maßnahmenbereich 6: L 119: Innenstadt, Saarbrücker Straße

Für den Maßnahmenbereich 6 setzt der LAP eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 11 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 11 Maßnahmenbereich 6, L 119: Saarbrücker Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene LDEN 50 km/h	Betroffene LDEN 30 km/h	Betroffene LDEN Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	32	92	+60
55-59	8	26	+18	96	26	-70
60-64	34	85	+51	5	0	-5
65-69	92	36	-66	0	0	0
70-74	5	0	-5	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 5 von 29 auf 24 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 2 von 9 auf 7.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 1.513 um 485 auf 1.028 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 71 reduziert werden. 5 Betroffene, die Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen MB06_T50 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. MB06_T30 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 2,8 dB und für den Zeitbereich Night um 3,0 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 500 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 36 auf 60 s, also um 24 s, weniger als eine halbe Minute.

3.3.3.7 Maßnahmenbereich 7: L 119: Kaiserslauterer Straße

Für den Maßnahmenbereich 7 setzt der LAP eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 12 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 12 Maßnahmenbereich 7, L 119: Kaiserslauterer Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene LDEN 50 km/h	Betroffene LDEN 30 km/h	Betroffene LDEN Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	101	176	+75
55-59	31	67	+36	189	91	-98
60-64	112	180	+68	14	0	-14
65-69	181	69	-112	0	0	0
70-74	4	0	-4	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 11 von 66 auf 55 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 5 von 20 auf 15.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 3.250 um 870 auf 2.380 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 116 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen MB07_T50 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. MB07_T30 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 2,5 dB und für den Zeitbereich Night um 2,8 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.480 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 107 auf 178 s, also um 71 s, etwas mehr als eine Minute.

3.3.3.8 Maßnahmenbereich 8: L 110: Schwarzenacker, Hauptstraße

Für den Maßnahmenbereich 8 setzt der LAP eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 13 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 13 Maßnahmenbereich 8, L 110: Hauptstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	66	129	+63
55-59	35	55	+20	147	214	+67
60-64	67	134	+67	153	2	-151
65-69	160	192	+32	0	0	0
70-74	129	0	-129	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 16 von 91 auf 75 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 6 von 28 auf 22.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 4.848 um 1.305 auf 3.543 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 97 reduziert werden; 129 Betroffene, die Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt sind; im Nachteitraum sind noch 2 Personen Pegeln > 60 dB(A) ausgesetzt; 151 konnten entlastet werden.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in den Abbildungen MB08_T50 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. MB08_T30 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night um 3,4 dB.

Auf Höhe der Einmündung der Kandelgrundstraße sowie auf Höhe der Gebäude Hauptstraße 21 bzw. 32 befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung der Fußgängerüberwege wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet. Die Entfernung zwischen den schutzwürdigen Stellen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung beträgt weniger als 500 m.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.330 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 96 auf 159 s, also um 63 s, also um etwa eine Minute.

3.4 Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Nachtzeitraum

Für alle untersuchten Straßenabschnitte beträgt der Unterschied der Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} etwas weniger als 10 dB. Auch bei Berechnungen nach RLS-90 (vgl. die Ausführungen in 3.2.1) liegt der Beurteilungspegel nachts um weniger als 10 dB unter demjenigen des Tages. Überschreitungen eines Richtwerts zur Festsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sind damit tendentiell eher nachts als tags zu erwarten. Deshalb wurde, ergänzend, eine Hotspotkarte mit einem Schwellenwert von 60 dB(A) L_{Night} erarbeitet, Abbildung A05. Hier sind die Gebäude, an denen dieser Schwellenwert

überschritten wird, rot dargestellt. Betroffene Gebäude befinden sich insbesondere entlang der B 423 in der Innenstadt und in Schwarzenbach/Schwarzenacker sowie entlang der L 110 in Schwarzenacker.

Die Stadt Homburg fordert die Untere Straßenverkehrsbehörde auf, zumindest für diese Bereiche schalltechnische Berechnungen nach RLS-90 durchzuführen, um die Möglichkeit der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h prüfen zu können.

3.5 Lärmindernde Fahrbahnoberflächen

Mit der Umsetzung der europaweit einheitlichen Berechnungsmethode in nationales Recht, der 'BUB' /28/, kann die akustische Wirkung von lärmoptimierten Fahrbahnoberflächen berechnet und somit das Lärminderungspotential im Rahmen der LAP genauer spezifiziert werden. Allerdings sind diese in der aktuellen Ausgabe der ZTV Asphalt /29/ nicht berücksichtigt, so dass momentan der Straßenbaulastträger auf Grund nicht geklärter Garantieansprüche von einem Einbau dieser Fahrbahnoberflächen abrät. Diese Maßnahme eignet sich ohnehin nur bei grundständigen Deckschichterneuerungen.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde für alle Straßen ein Splittmastixasphalt (SMA 8 außerorts bzw. SMA 5 innerorts) berücksichtigt. Dieser weist im Vergleich zur nationalen Referenz (Gussasphalt) eine um etwa 2 bis 3 dB geringere Emission auf. Das Reduktionspotential lärmoptimierter Beläge beträgt gegenüber SMA 5 bei üblichen Schwerverkehrsanteilen weniger als 1 dB.

Der Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen wird deshalb nicht als Lärminderungsmaßnahme im LAP festgeschrieben.

3.6 Langfristige Strategie

Eine deutliche Minderung des Straßenverkehrslärms erfordert zum einen eine Verringerung der Emissionen der Fahrzeuge zum anderen aber die Entwicklung von Mobilitätskonzepten, die eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ermöglichen.

Zur Minderung der Emissionen von Fahrzeugen tragen bspw. ein zunehmender Anteil von Elektromobilität bei gleichzeitiger Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV und die Verwendung lärmarmen Reifen bei.

Mobilitätskonzepte sollten auf eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs und eine Minderung der Attraktivität des MIV zielen.

Der Lärmaktionsplan der Stufe I /3/, /4/ hat im Kapitel 'Sonstige Maßnahmen' bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt.

3.7 Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG /7/ wird der Lärmaktionsplan nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Die Bewertung der Durchführung der Maßnahmen dieses Lärmaktionsplans wird mit der turnusmäßigen Überprüfung und Aktualisierung vorgenommen.

3.8 Schadenskosten Verkehr

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung /30/ genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts /31/ zurückgegriffen. Darin sind, ausgehend von dem Lärmindex L_{DEN} , Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für verschiedene Verkehrslärmarten berücksichtigt. Diese werden hier für Straßenverkehrslärm zugrunde gelegt.

Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Kreisstadt Homburg 1.855.000 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 232.000 € auf 1.623.000 €.

3.9 Ruhige Gebiete

Ruhige Gebiete werden im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht separat ausgewiesen. In der Kreisstadt Homburg gibt es bereits zahlreiche Schutzgebiete (z. B. Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete), die in der Regel eine sehr geringe Lärmbelastung aufweisen und durch andere gesetzliche Regelungen dauerhaft gesichert sind.

4 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 14.07.2025 bis zum 08.08.2025 statt. Die Bürger wurden über die Internetseite der Kreisstadt Homburg über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplans konnte dazu eingesehen werden. Von Seiten der TöB und der Ortsvorsteher gingen insgesamt 6 Stellungnahmen ein, durch die Bürger wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bewertet; die Abwägung ist dem Anhang B zu entnehmen. Eine Verabschiedung des Lärmaktionsplans durch den Stadtrat ist für September 2025 geplant. Der Öffentlichkeit wird der Lärmaktionsplan bekannt gegeben.

5 Quellenverzeichnis

- /1/ Umweltbewusstsein in Deutschland 2020 Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Umweltbundesamt, Januar 2022
- /2/ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12
- /3/ Stadt Homburg, Lärmaktionsplanung 1. Stufe, März 2010
- /4/ Lärmaktionsplanung Stufe 2 der Kreisstadt Homburg, Oktober 2014
- /5/ Lärmaktionsplanung 3. Runde der Kreisstadt Homburg, Mai 2018
- /6/ Richtlinie 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1
- /7/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- /8/ https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_FI%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_AKTUELL.pdf?__blob=publicationFile&v=20, Stand 30.09.2024
- /9/ Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794
- /10/ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ('Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 20. Juni 1990, BGBl. I S. 1036), letzte Änderung 04. November 2020
- /11/ <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html>
- /12/ DIN 18.005 Beiblatt 1: 'Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Juli 2023
- /13/ SRU Sachverständigenrat für Umweltfragen. 'Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa', Umweltgutachten 2020
- /14/ Umweltbundesamt 2022, 'Empfehlungen zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung',
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermaktionsplanung>
- /15/ WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungslärm für die Europäische Region, Position // Juli 2019, UBA,
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190805_uba_pos_who_umgebungslarm_bf_0.pdf

- /16/ Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr, Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, 08.02.2023
- /17/ Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411)
- /18/ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: 'Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)', vom 23. November 2007
- /19/ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997, Mai 1997
- /20/ Rechtliche Möglichkeiten der Anordnung von innerörtlichem Tempo 30 - Eine Orientierungshilfe für Kommunen und Anwohnende -, GEULEN & KLINGER, Rechtsanwälte, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutsche Umwelthilfe e. V., 18.05.2022
- /21/ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, Az 10 S 2449/17
- /22/ Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen. Lärmaktionsplan, Bericht-Nr. 2067.094 10.09.12 / WW, Rapp Trans AG Basel
- /23/ RA K. Sommer, Erarbeitung und modellhafte Anwendung von Praxisempfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen in Bezug auf die Auswahl, Abstimmung und Begründung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen i.A. des MLUK Brandenburg, Abschlussbericht, 2018
- /24/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021, BAnz AT 15.11.2021 B1
- /25/ Umweltwirkungen einer innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 30 km/h, Abschlussbericht, UBA-Texte 50/2023
- /26/ TUNE ULR Technisch wissenschaftliche Unterstützung bei der Novellierung der EU Umgebungslärmrichtlinie, Arbeitspaket 2: Geschwindigkeitsreduzierungen, UBA-Texte 33/2015
- /27/ Klimaschutz durch Tempolimit – Wirkung eines generellen Tempolimits auf Bundesautobahnen auf die Treibhausgasemissionen, UBA-Texte 38/2020
- /28/ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), BAnz AT 05.10.1021 B4
- /29/ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, ZTV Asphalt-StB 07/13, FGSV-Nr. 799
- /30/ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung -, Stand 19.09.2022
- /31/ Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze, UBA, Stand 12/2020

Anhang

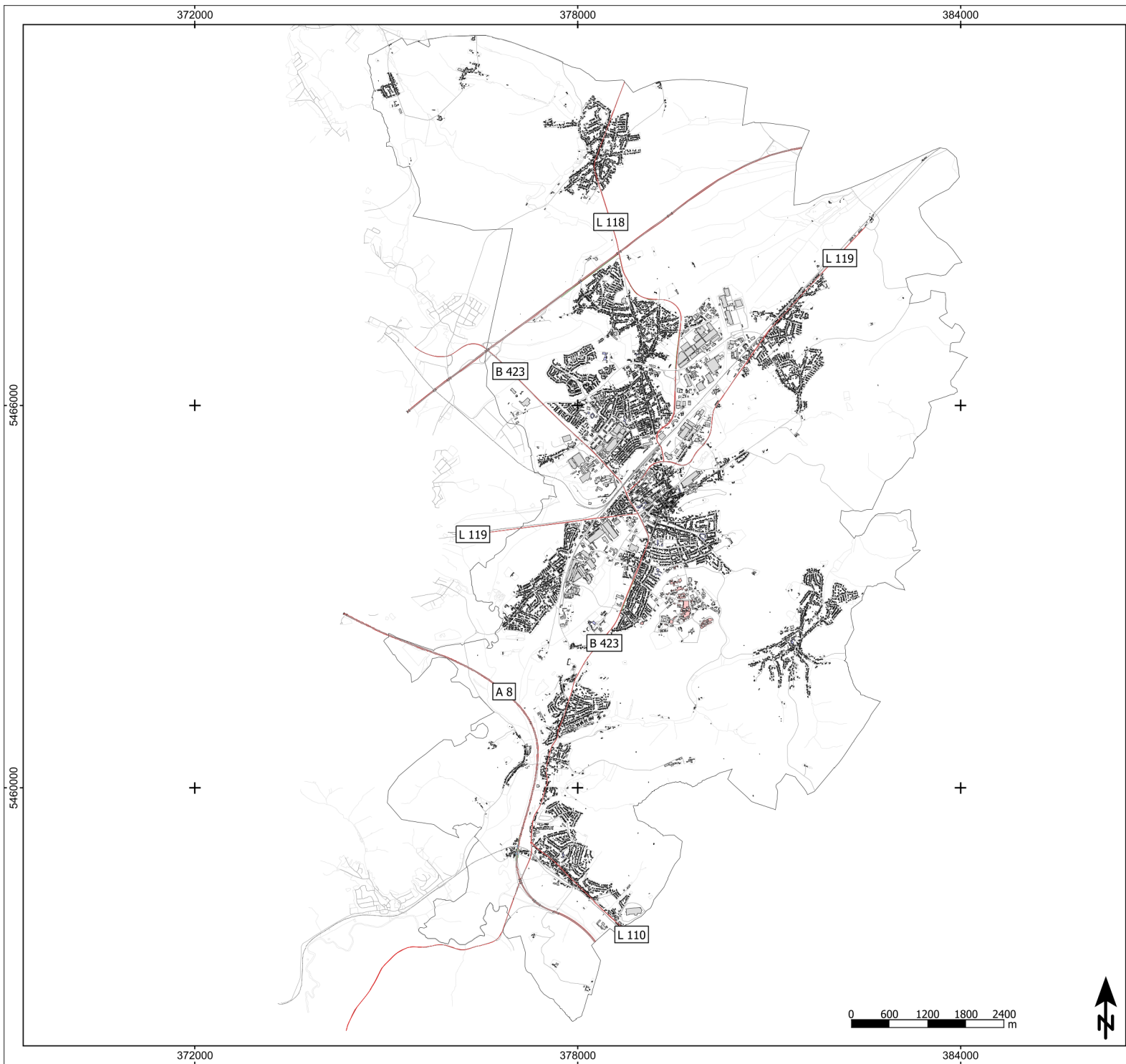
Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Untersuchungsgebiet
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolineinkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A05	Lärmindex LNight, Hotspotkarte, Schwellenwert: 60 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 60 dB(A)
Abbildung A06	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Ausschnitt Innenstadt, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Ausschnitt Jägersburg, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A08	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Ausschnitt Bruchhof, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A09	Lärmindex LDEN, Hotspotkarte, Ausschnitt Schwarzenacker/Schwarzenbach, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A10	Maßnahmenbereiche
Abbildung MB01_T50	B 423, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB01_T30	B 423, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB02_T50	L 118, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB02_T30	L 118, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB03_T50	B 423, Innenstadt, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB03_T30	B 423, Innenstadt, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB04_T50	B 423, Einöder Straße, Schwarzenbach, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB04_T30	B 423, Einöder Straße, Schwarzenbach, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel

Abbildung MB05_T50	B 423, Homburger Straße, Schwarzenacker, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB05_T30	B 423, Homburger Straße, Schwarzenacker, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB06_T50	L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB06_T30	L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB07_T50	L 119, Kaiserslauterer Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB07_T30	L 119, Kaiserslauterer Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB08_T50	L 110, Hauptstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung MB08_T30	L 110, Hauptstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel

Tabellen im Anhang B

Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenstrecke
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Abbildung A01
Untersuchungsgebiet

Projekt
Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

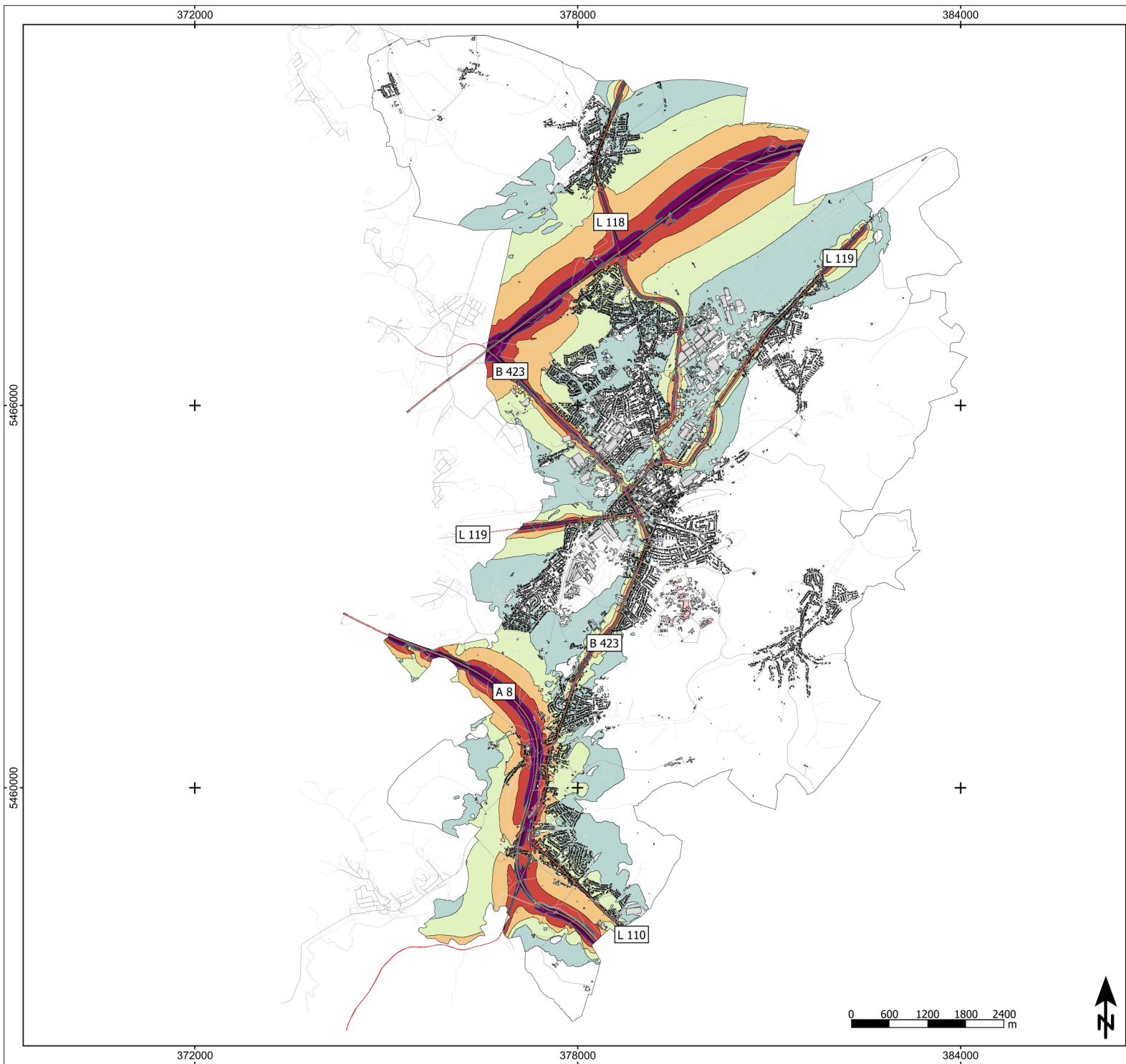
Auftraggeber
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:60.000 | Stand: 09.05.2025

A01.spg	25-01	0.res	Bearbeiten: KG
---------	-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze
- 70 dB(A)-Linie

Lärmindeksen LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A02

Verkehrslärm Straße
Isolinienkarte
Lärmindeksen LDEN

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

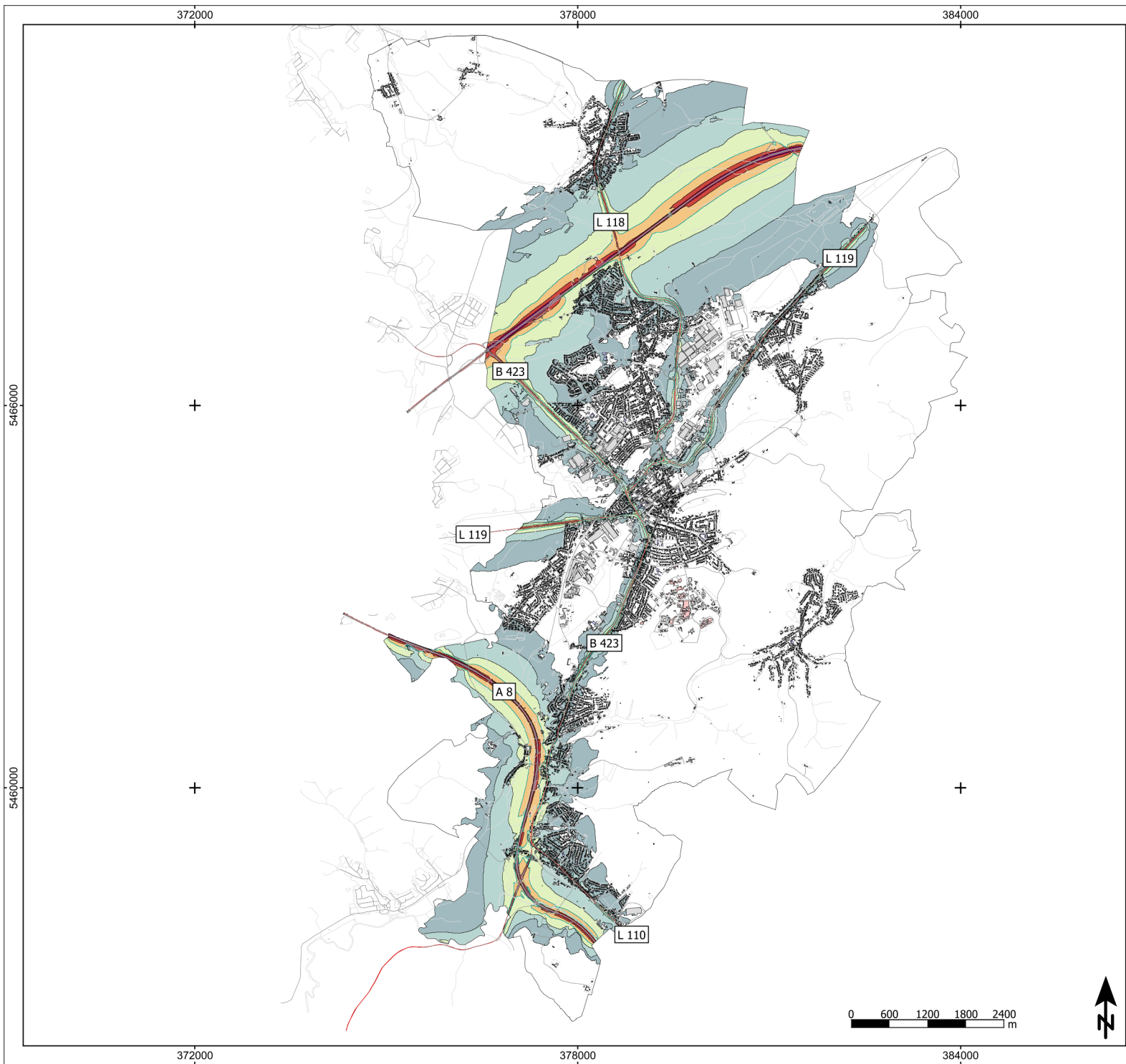
Blattgröße A3; Maßstab 1:60.000 | Stand: 09.05.2025

RLK			
A02.spg	25-01	1.mss	Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze
- 60 dB(A)-Linie

Lärmindex LNight in dB(A)

- < 45
- 45 - 49
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- >= 70

Abbildung A03

Verkehrslärm Straße
Isolinienkarte
Lärmindex LNight

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

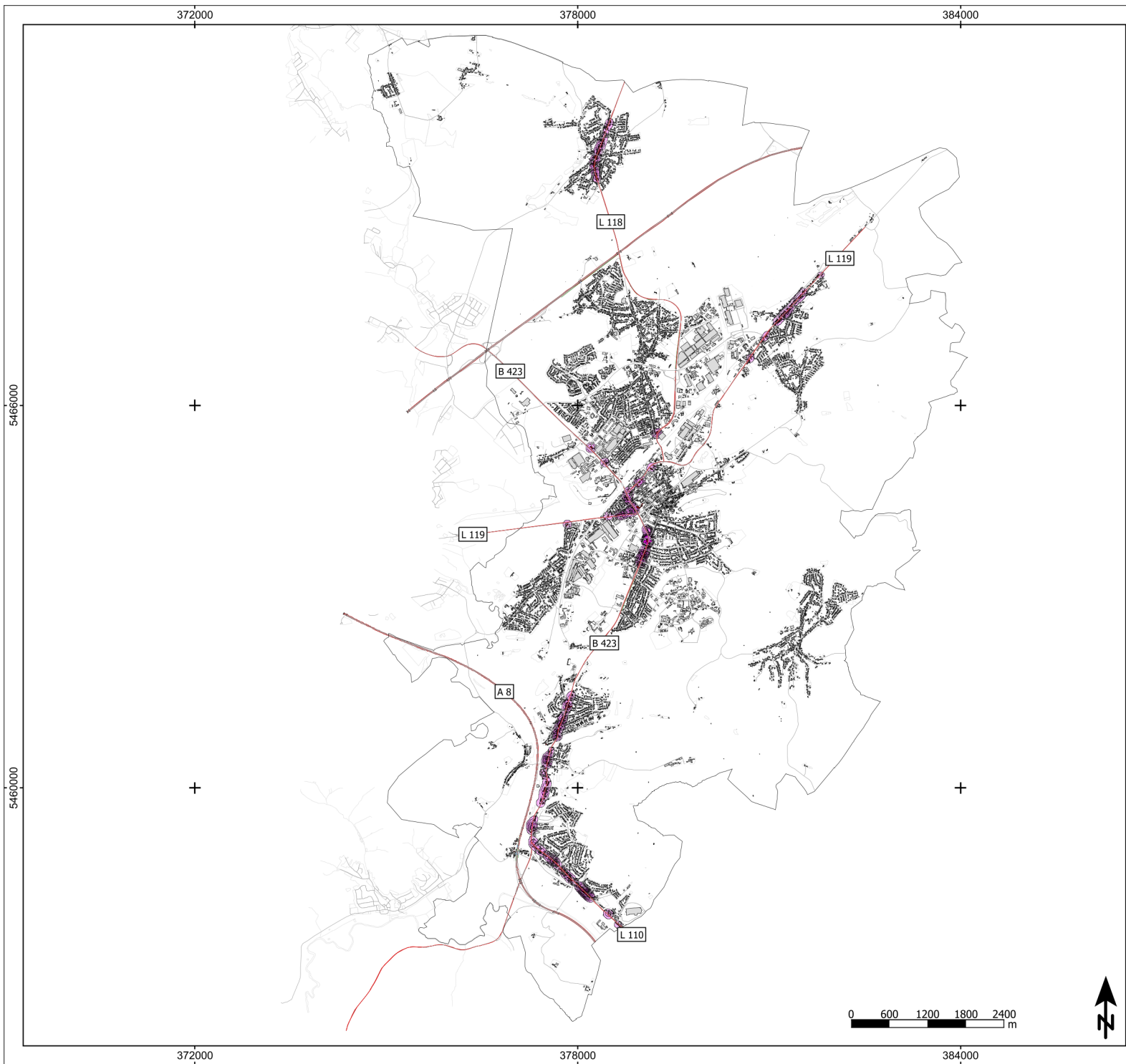
Blattgröße A3; Maßstab 1:60.000 | Stand: 09.05.2025

RLK			
A03.sgg	25-01	1.mss	Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindeix LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)
in EW/km²

≤ 250
250 < ≤ 500
500 < ≤ 750
750 < ≤ 1000
1000 < ≤ 1250
1250 < ≤ 1500
1500 < ≤ 1750
1750 < ≤ 2000
2000 < ≤ 2250
2250 <

Abbildung A04

Hotspotkarte
Lärmindeix LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

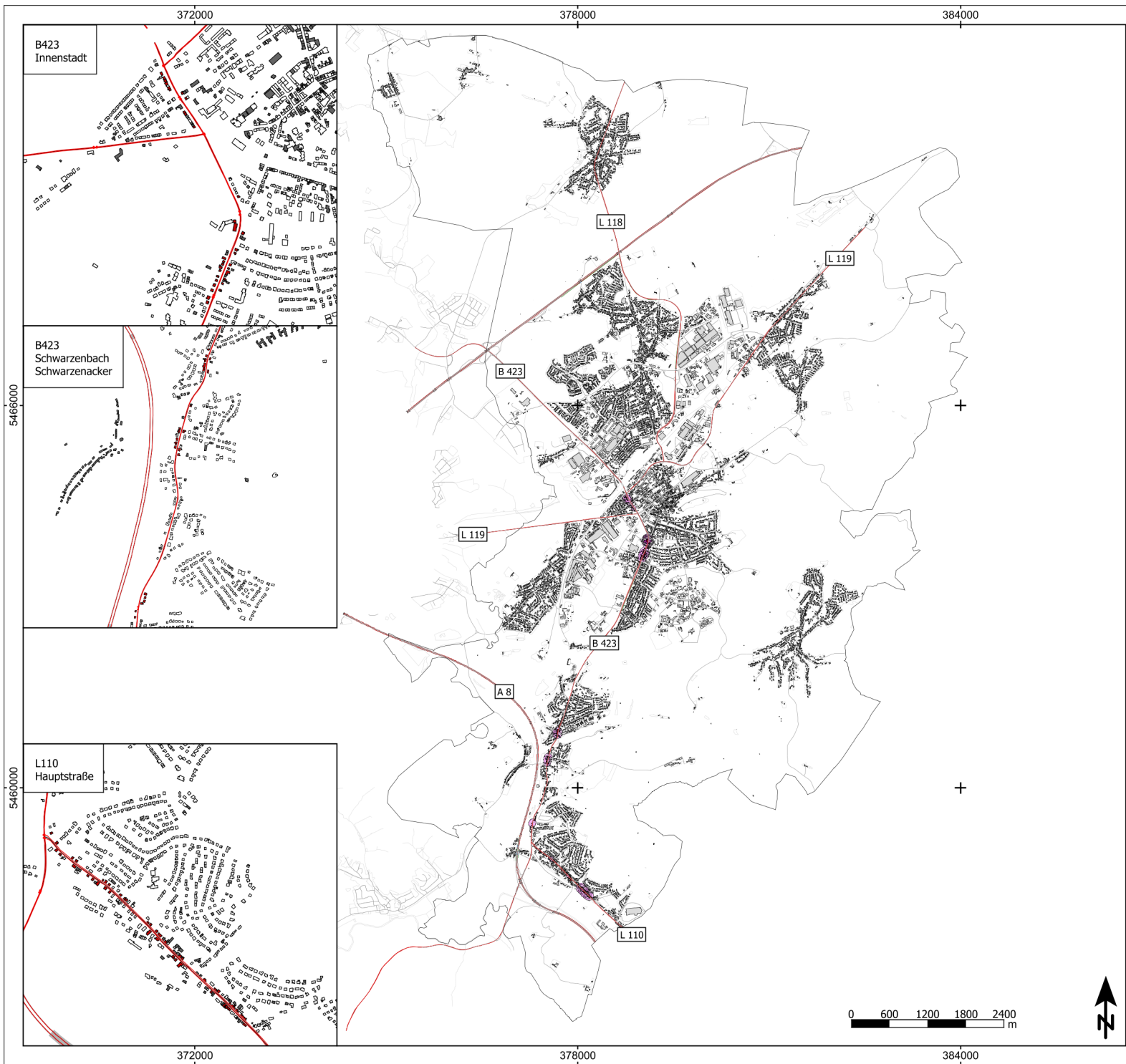
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:60.000 | Stand: 09.05.2025

OLK	25-01	2. res	Bearbeiten: KG
A04-agg			



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LN in dB(A)

60 < ≤ 60

Über Schwellenwert LN 60dB(A) in EW/km²

- ≤ 250
- 250 < ≤ 500
- 500 < ≤ 750
- 750 < ≤ 1000
- 1000 < ≤ 1250
- 1250 < ≤ 1500
- 1500 < ≤ 1750
- 1750 < ≤ 2000
- 2000 < ≤ 2250
- 2250 <

Abbildung A05

Hotspotkarte
Lärmindex LN_{Night}
Schwellenwert: 60dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 60dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

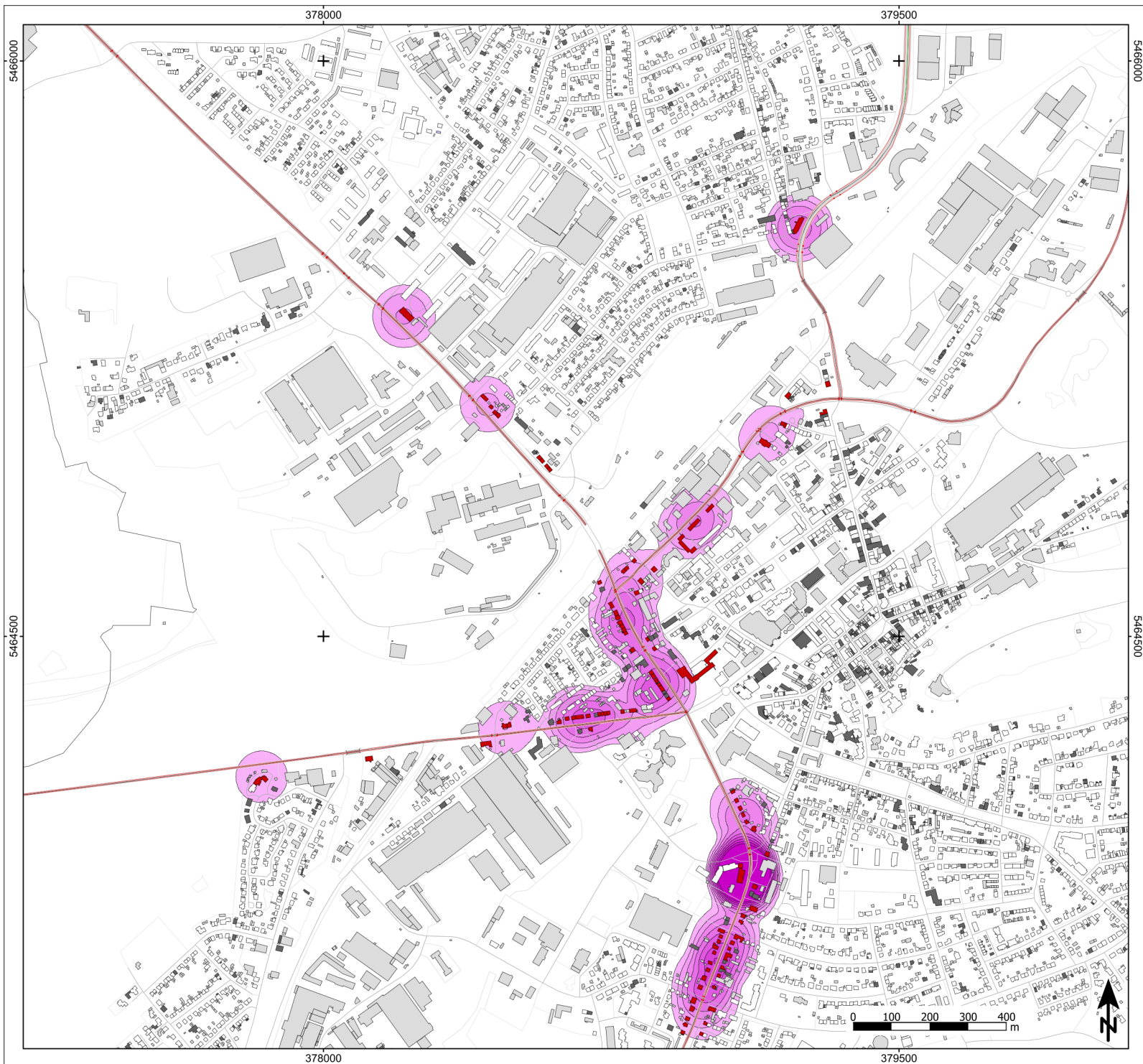
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:60.000 | Stand: 09.05.2025

GLK	25-01	2. res	Bearbeiter: KG
-----	-------	--------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A) in EW/km²

≤ 250
250 < ≤ 500
500 < ≤ 750
750 < ≤ 1000
1000 < ≤ 1250
1250 < ≤ 1500
1500 < ≤ 1750
1750 < ≤ 2000
2000 < ≤ 2250
2250 <

Abbildung A06

Hotspotkarte, Ausschnitt Innenstadt
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

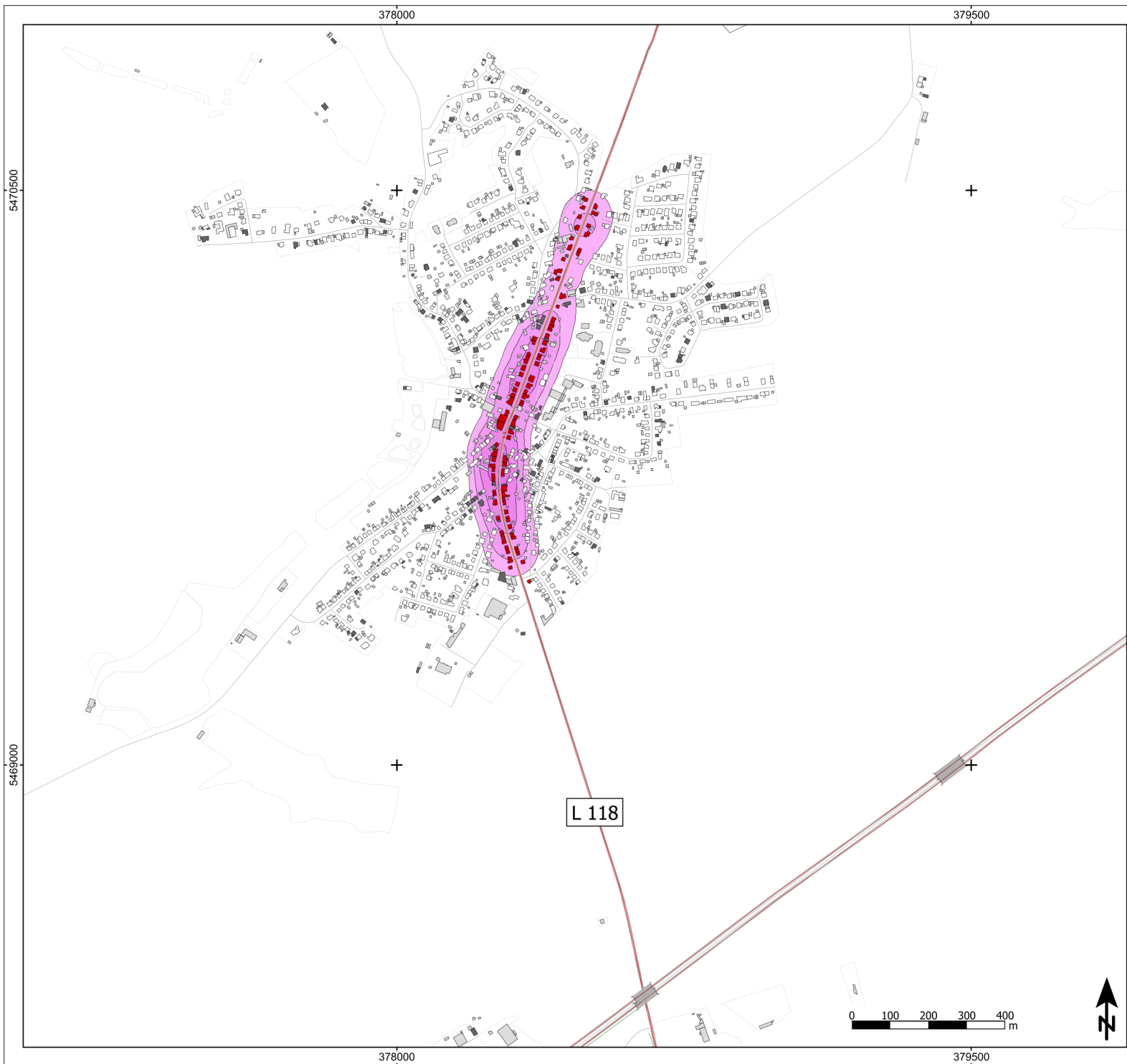
Blattgröße A3; Maßstab 1:10.000 | Stand: 09.05.2025

GLK 25-01 2.115 Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A) in EW/km²

≤ 250
250 < ≤ 500
500 < ≤ 750
750 < ≤ 1000
1000 < ≤ 1250
1250 < ≤ 1500
1500 < ≤ 1750
1750 < ≤ 2000
2000 < ≤ 2250
2250 <

Abbildung A07

Hotspotkarte, Ausschnitt Jägersburg
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

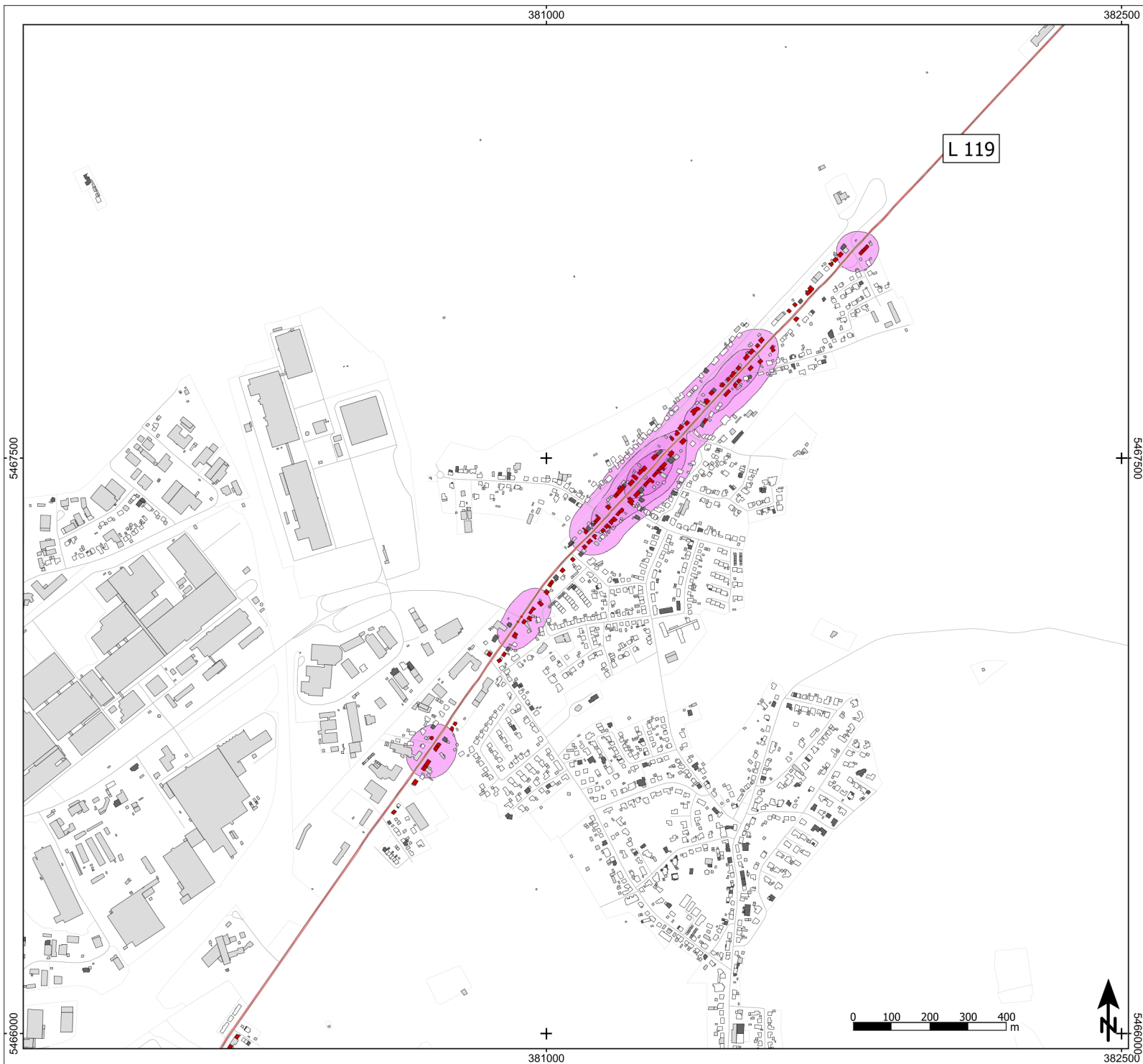
Blattgröße A3; Maßstab 1:10.000 | Stand: 09.05.2025

OLK
A07-aps 25-01 2. res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A) in EW/km²

≤ 250
250 < ≤ 500
500 < ≤ 750
750 < ≤ 1000
1000 < ≤ 1250
1250 < ≤ 1500
1500 < ≤ 1750
1750 < ≤ 2000
2000 < ≤ 2250
2250 <

Abbildung A08

Hotspotkarte, Ausschnitt Bruchhof
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:10.000 | Stand: 09.05.2025

OLK
A08.aps 25-01 2. res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A) in EW/km²

- ≤ 250
- 250 < ≤ 500
- 500 < ≤ 750
- 750 < ≤ 1000
- 1000 < ≤ 1250
- 1250 < ≤ 1500
- 1500 < ≤ 1750
- 1750 < ≤ 2000
- 2000 < ≤ 2250
- 2250 <

Abbildung A09

Hotspotkarte, Ausschnitt Schwarzenacker/Schwarzenbach
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

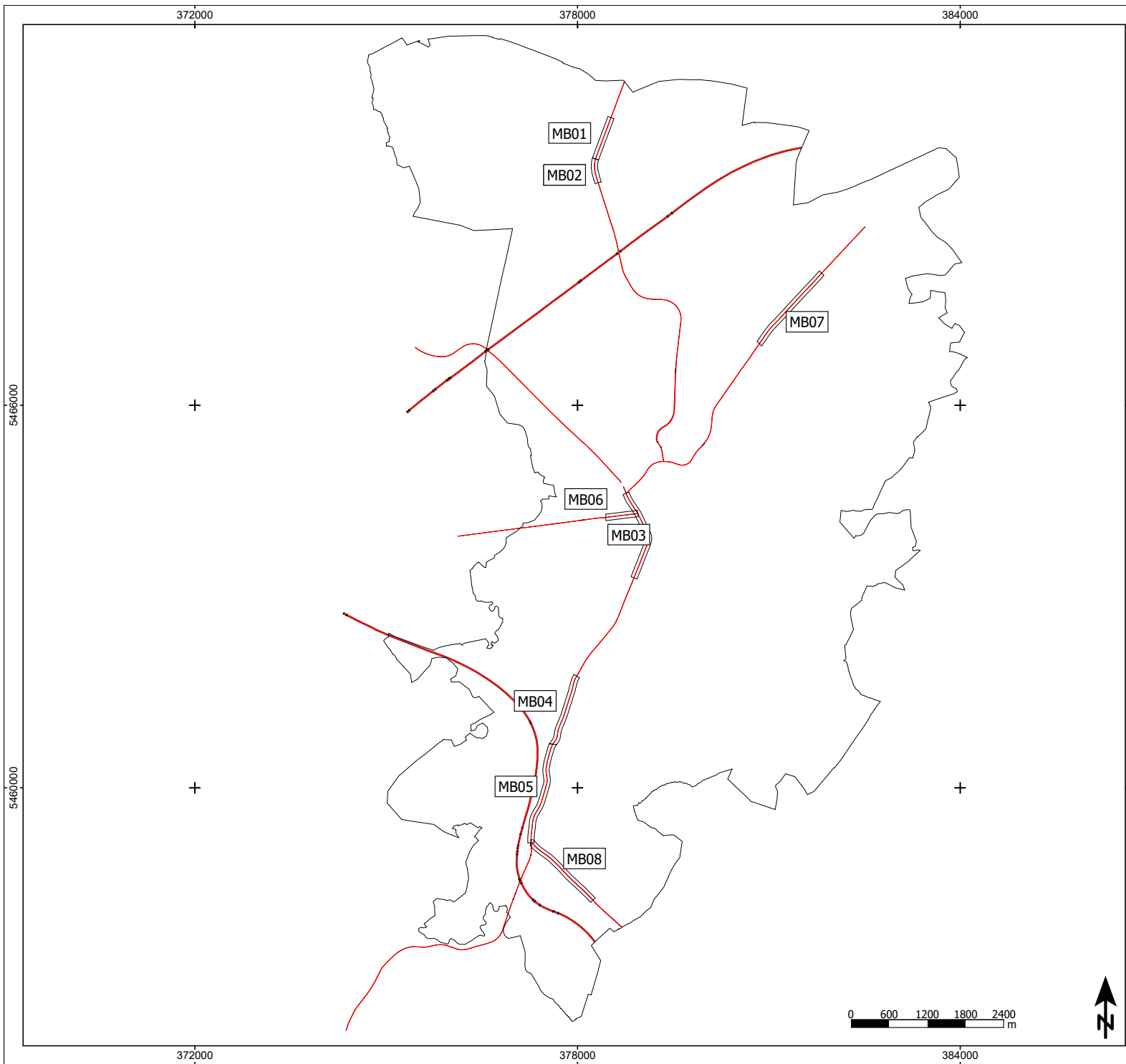
Blattgröße A3; Maßstab 1:15.000 | Stand: 09.05.2025

GLK	25-01	2. res	Bearbeiten: KG
A09-agg			



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung
-+ StraÙe
MaÙnahmenbereich

Abbildung A10
MaÙnahmenbereiche

Projekt
Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

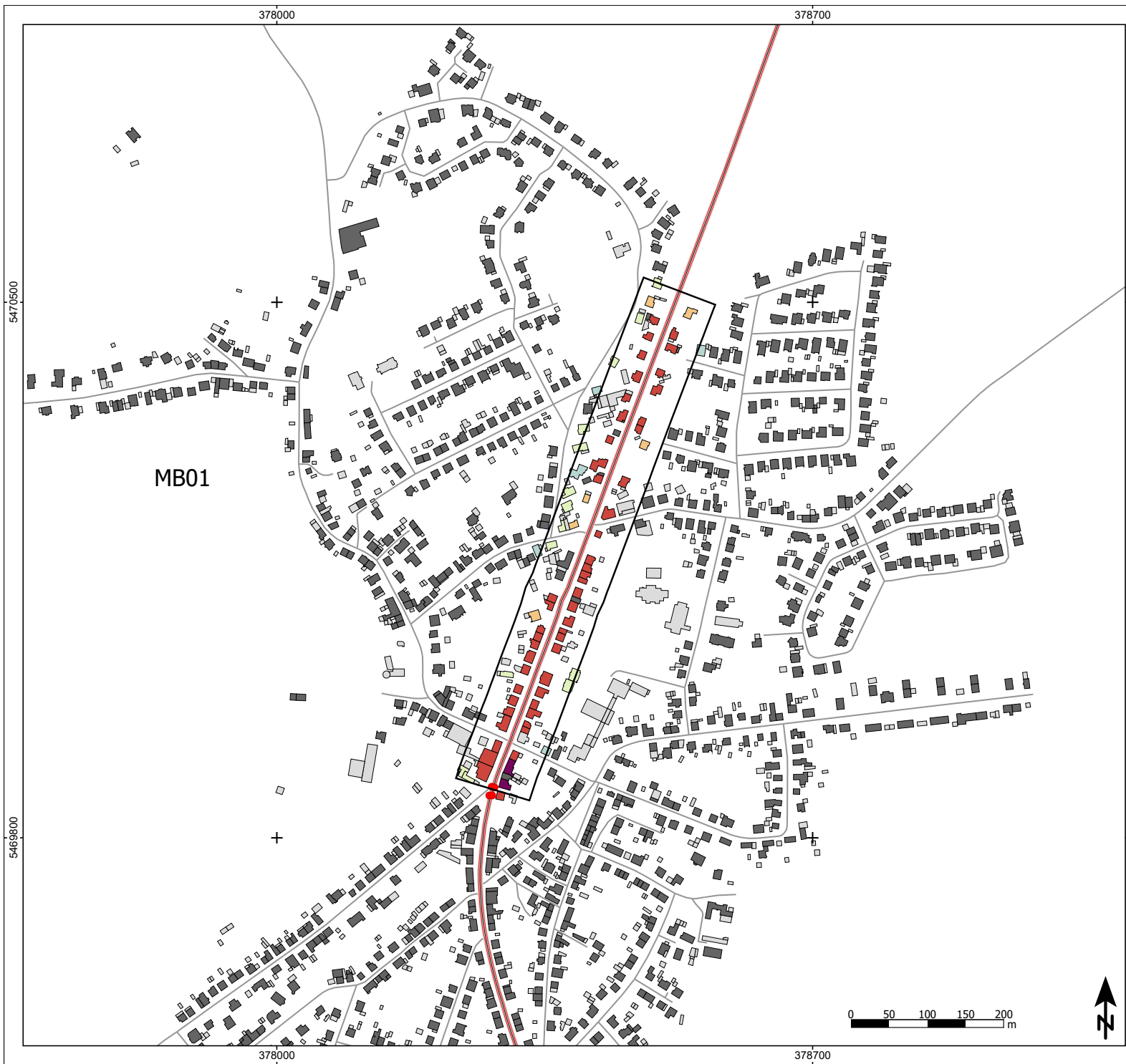
Auftraggeber
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

BlattgröÙe A3; MaÙstab 1:60.000 Stand: 09.05.2025

A10.dwg	25-01	0.res	Bearbeiten: KG
---------	-------	-------	----------------



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Knotenpunkt
 - Lärmschutzwand
 - Maßnahmenbereich

- Lärmindex LDEN in dB(A)**
- < 50
 - 50 - 54
 - 55 - 59
 - 60 - 64
 - 65 - 69
 - 70 - 74
 - >= 75

Abbildung MB01_T50
B423, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt
Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 09.05.2025

GLK MB01_50	25-01	4.rss	Bearbeiter: KG
MB01_T50.spg			



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Knotenpunkt
 - Lärmschutzwand
 - Maßnahmenbereich

- Lärmindex Lden in dB(A)**
- < 50
 - 50 - 54
 - 55 - 59
 - 60 - 64
 - 65 - 69
 - 70 - 74
 - >= 75

Abbildung MB01_T30
B423, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex Lden
Höchster Gebäudepegel

Projekt
Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

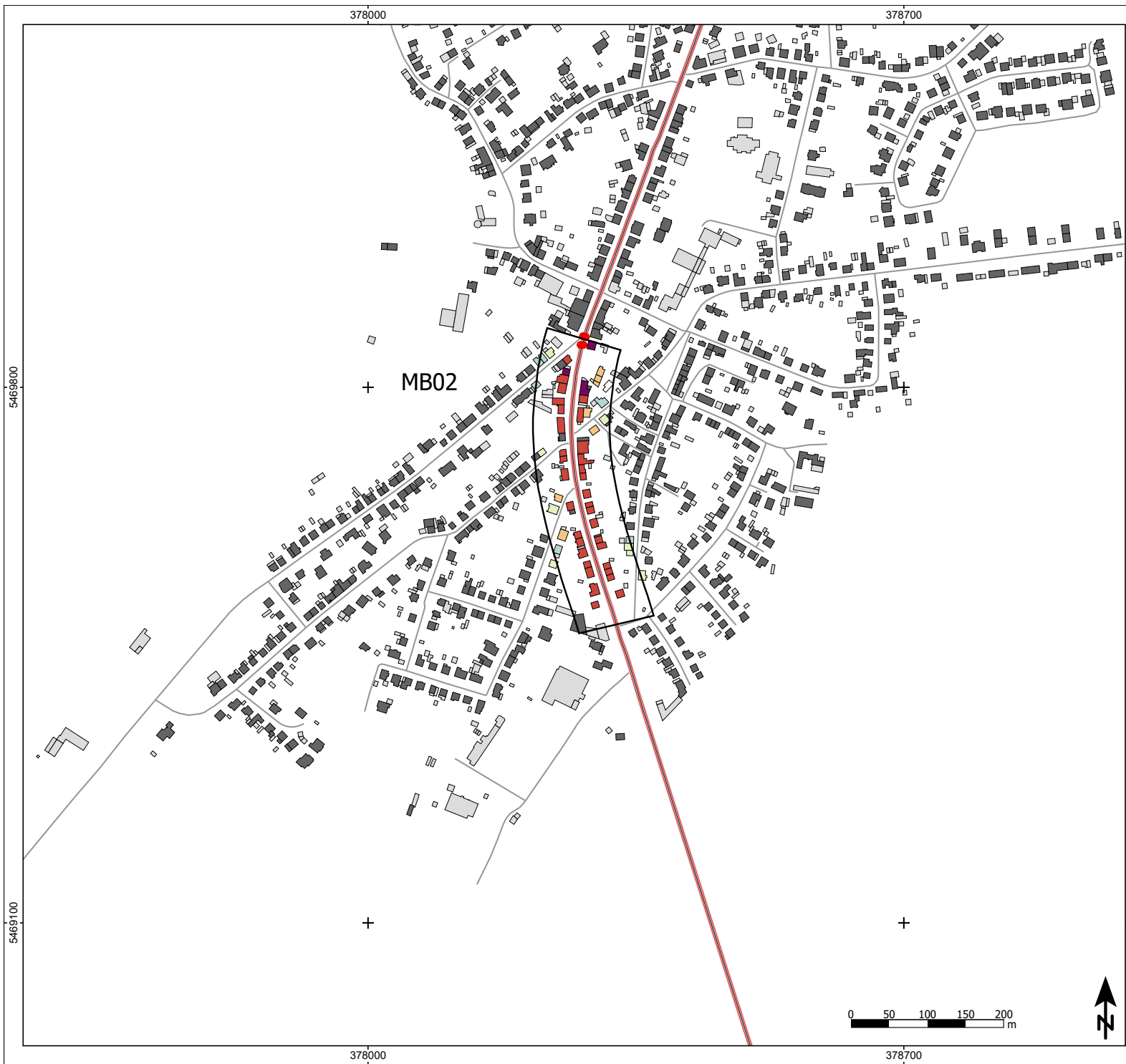
Auftraggeber
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 09.05.2025

GLK MB01_30	25-01	S.res	Bearbeiter: KG
MB01_T30.spp			



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Knotenpunkt
 - Lärmschutzwand
 - Maßnahmenbereich

- Lärmindex LDEN in dB(A)**
- < 50
 - 50 - 54
 - 55 - 59
 - 60 - 64
 - 65 - 69
 - 70 - 74
 - >= 75

Abbildung MB02_T50
L118, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

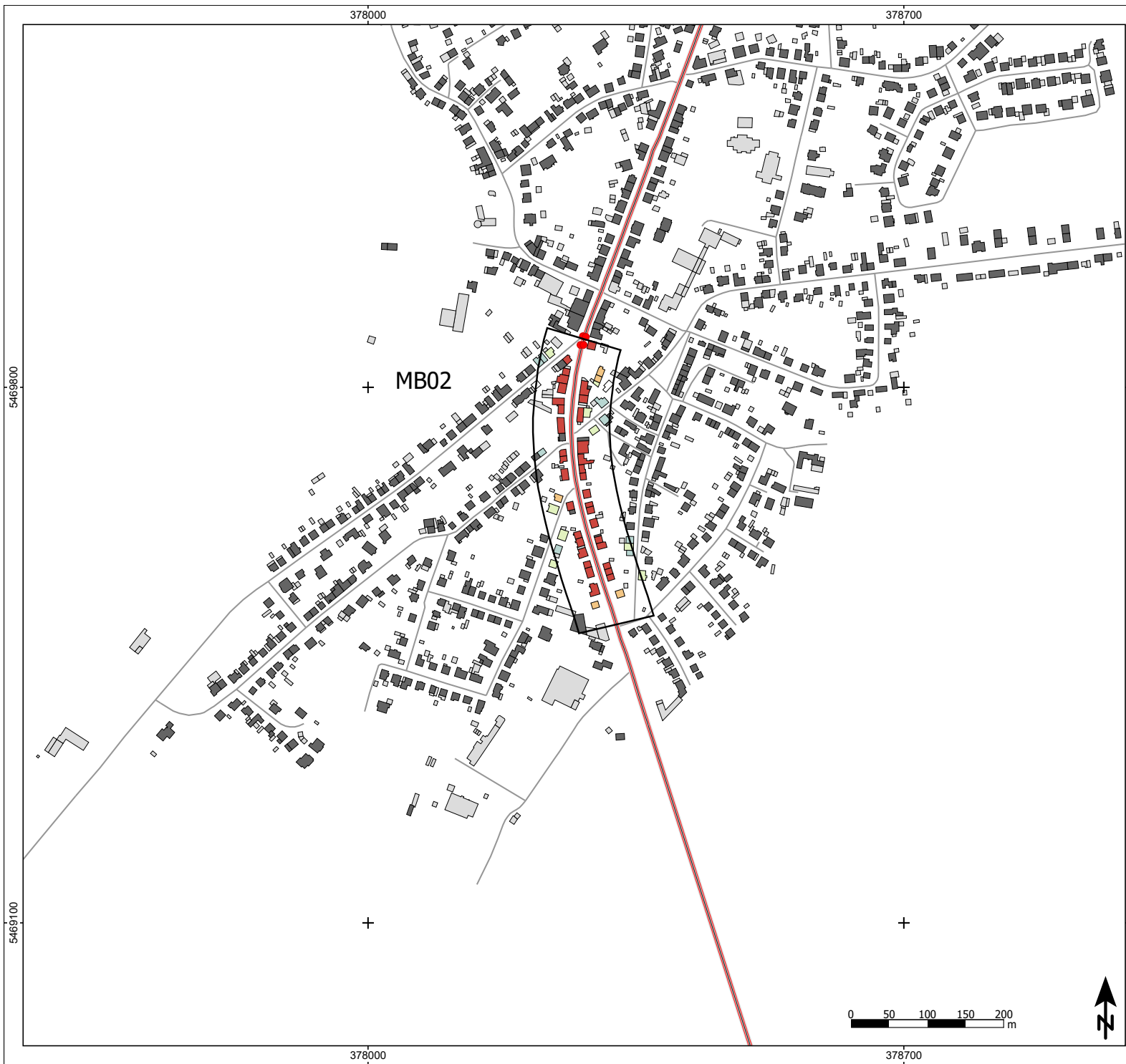
Projekt
Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000	Stand: 09.05.2025
GLK MB02 50	25-01
MB02_T50.spg	6.rvs
	Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Knotenpunkt
 - Lärmschutzwand
 - Maßnahmenbereich

- Lärmindex LDEN in dB(A)**
- < 50
 - 50 - 54
 - 55 - 59
 - 60 - 64
 - 65 - 69
 - 70 - 74
 - >= 75

Abbildung MB02_T30
L118, Saar-Pfalz-Straße, Jägersburg
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

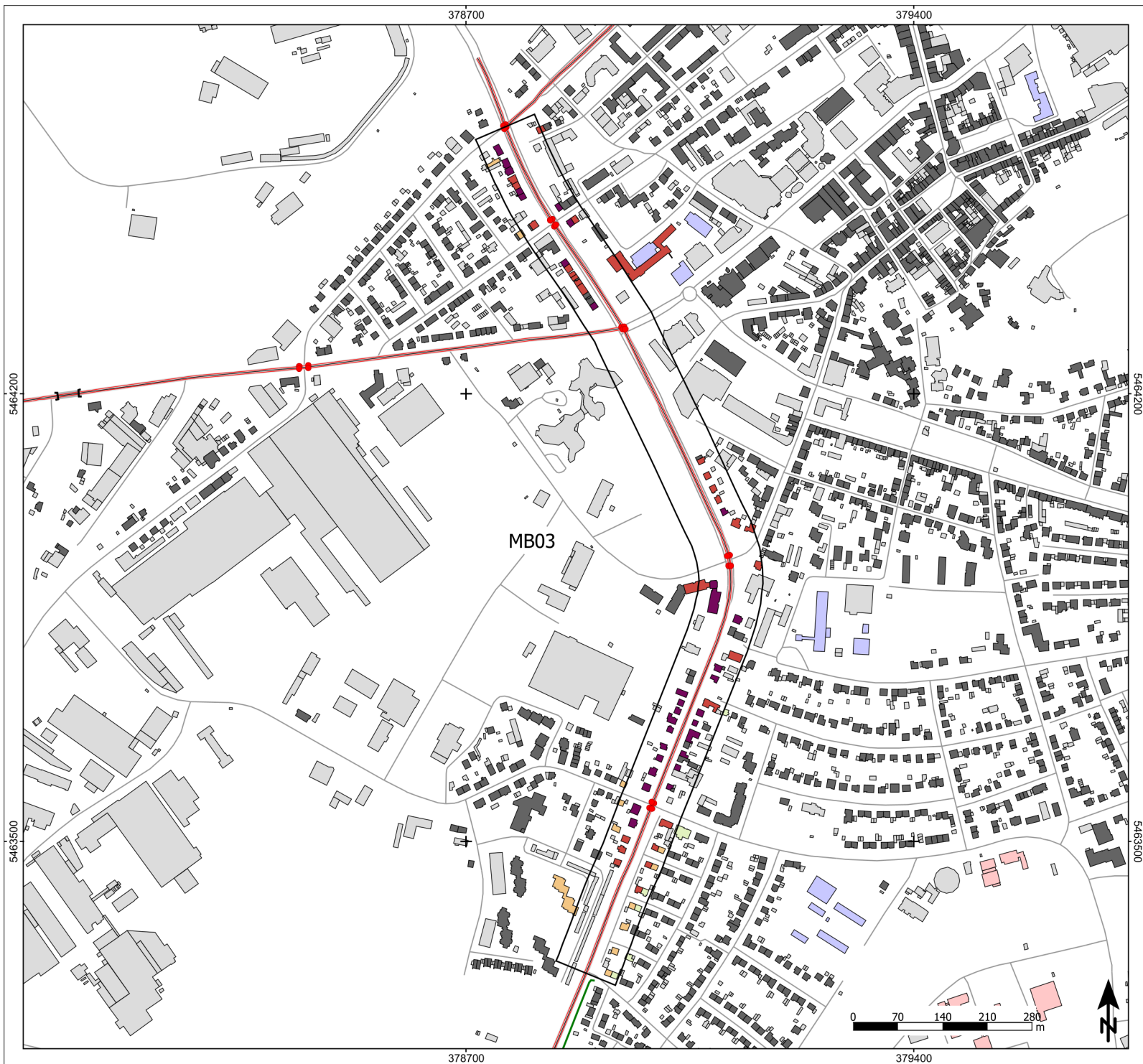
Projekt
Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000	Stand: 09.05.2025
GLK MB02_30	25-01
MB02_T30.spp	7.mrs
Bearbeiter: KG	



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Maßnahmenbereich

Lärmindex Lden in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung MB03_T50

B423, Innenstadt
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex Lden
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:6.000

Stand: 09.05.2025

GLK MB03_50

MB03_T50.gpx

25-01

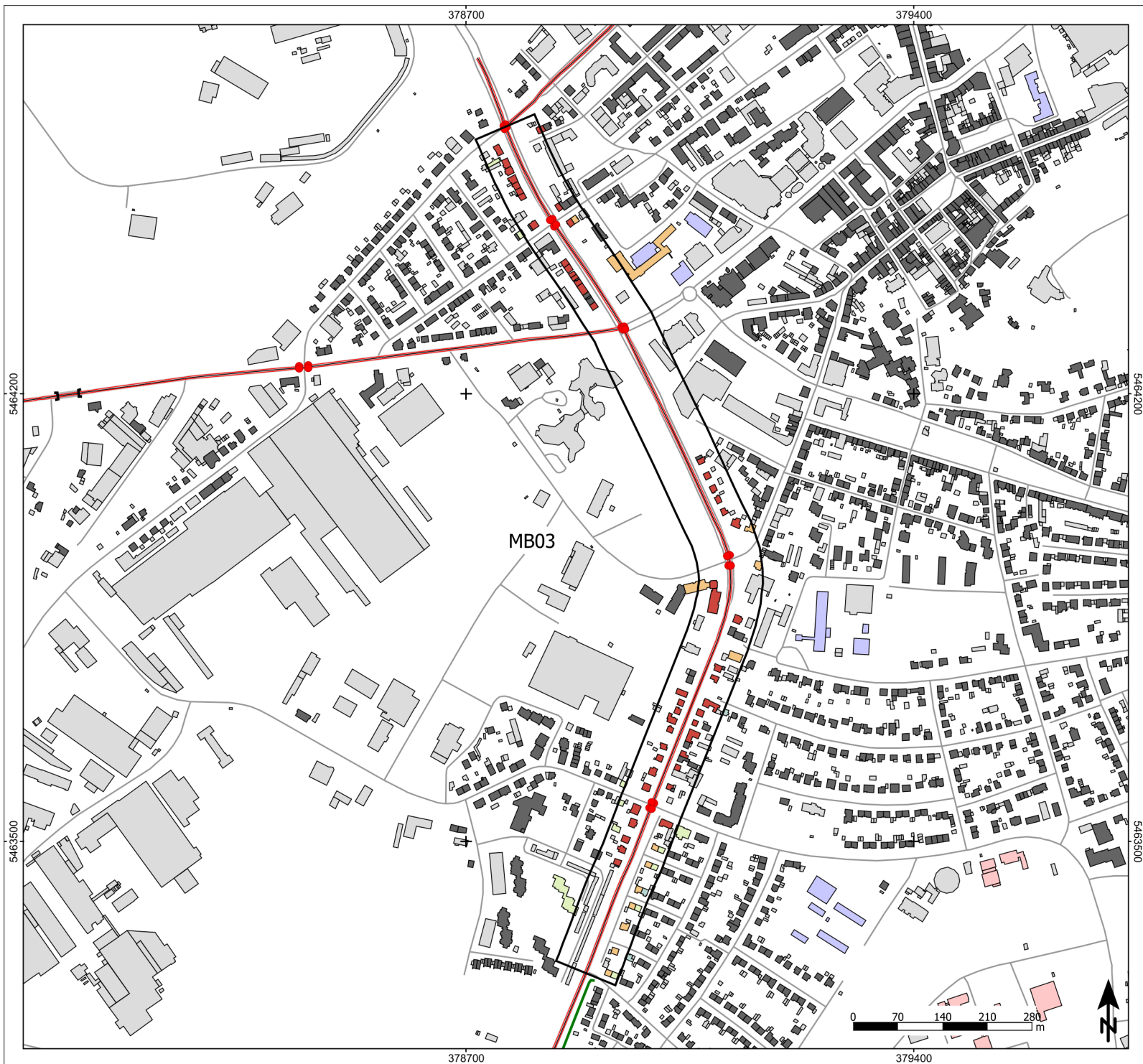
B.mss

Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Maßnahmenbereich

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung MB03_T30

B423, Innenstadt
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:6.000

Stand: 09.05.2025

GLK MB03_30

MB03_T30.spg

25-01

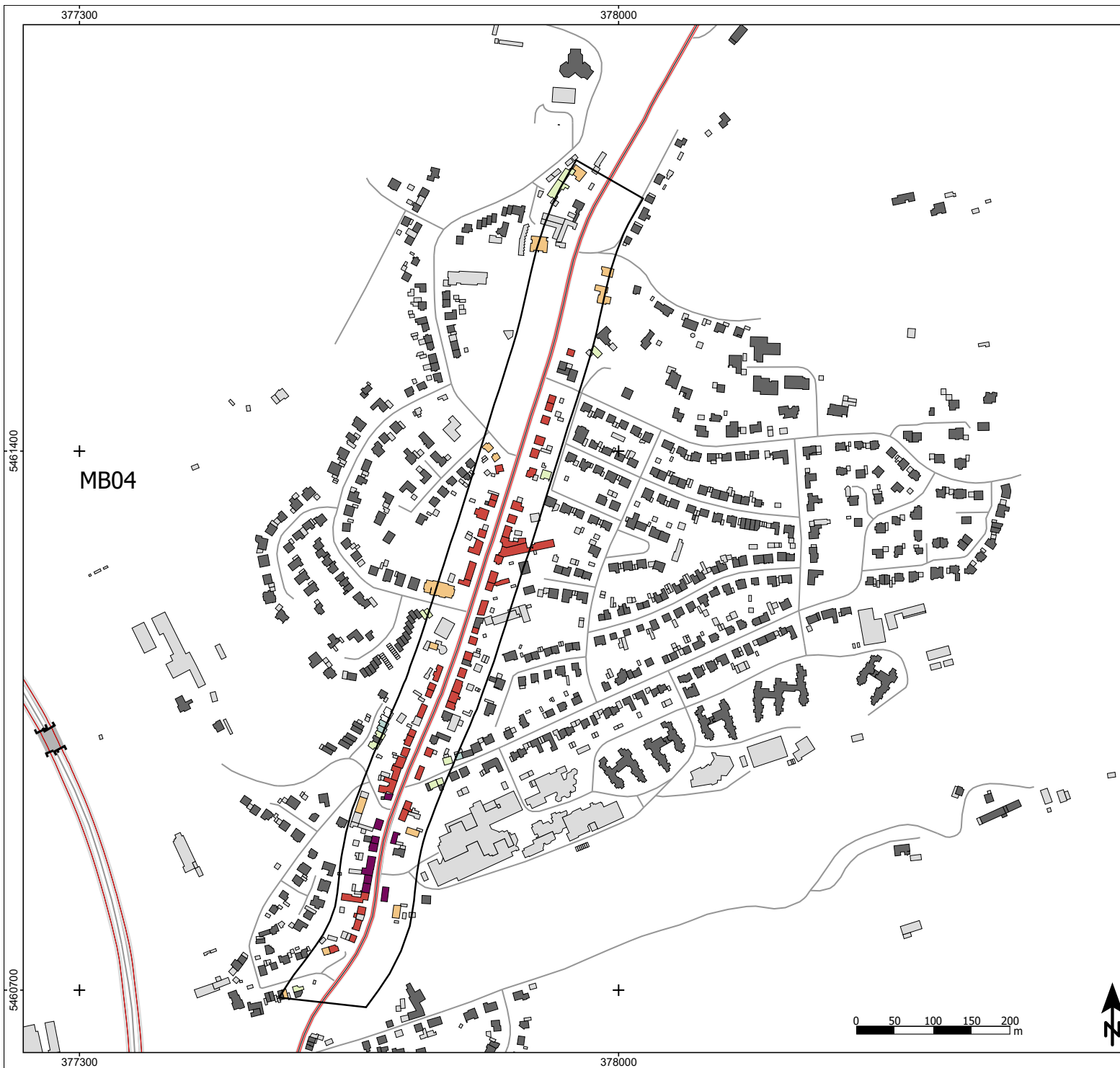
9.11.25

Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Maßnahmenbereich

Lärmindex Lden in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung MB04_T50

B423, Einöder Straße, Schwarzenbach
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex Lden
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

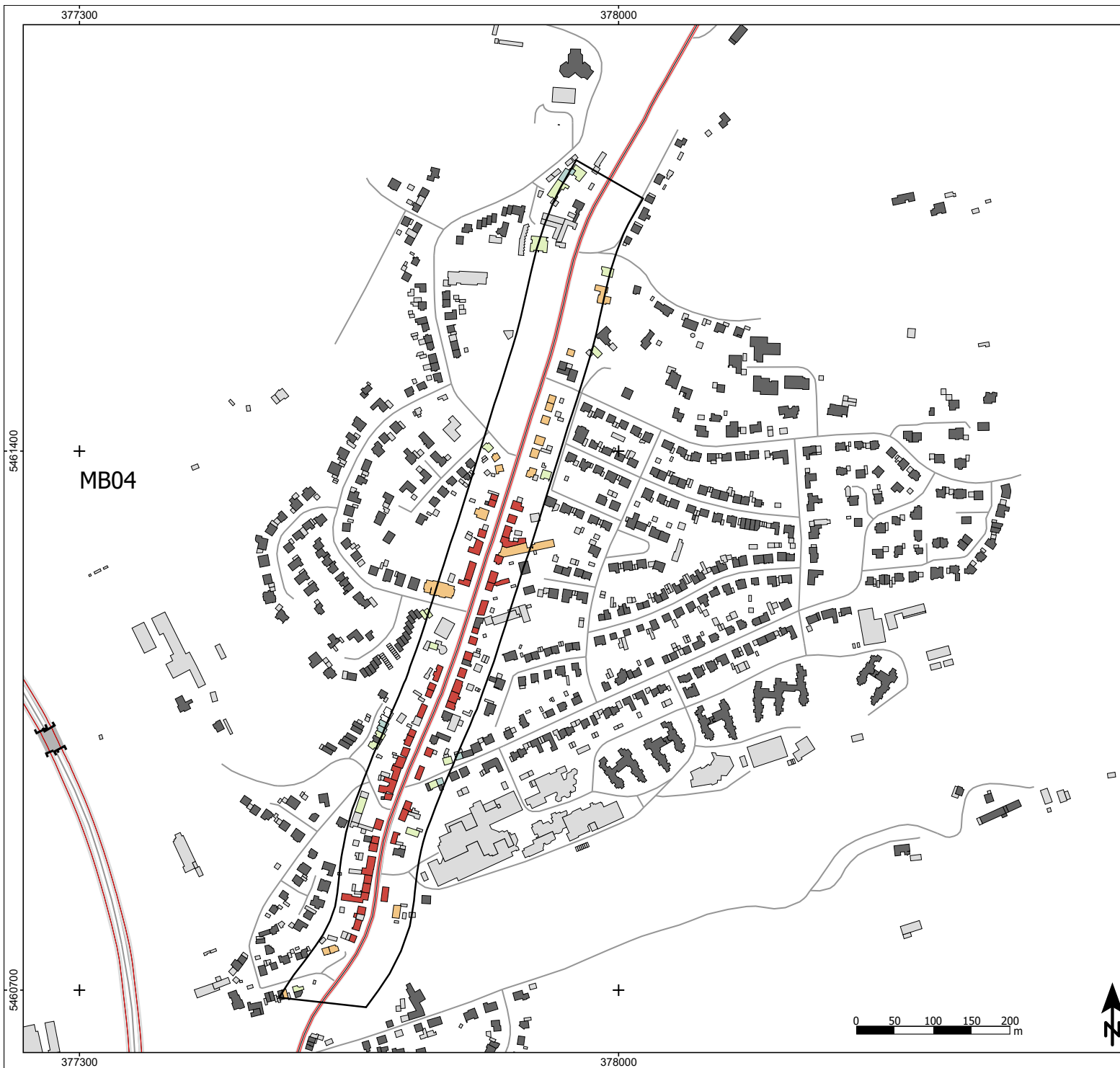
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 09.05.2025

GLX MB04 T50
MB04_T50.spg 25-01 10.res Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Maßnahmenbereich

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung MB04_T30

B423, Einöder Straße, Schwarzenbach
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

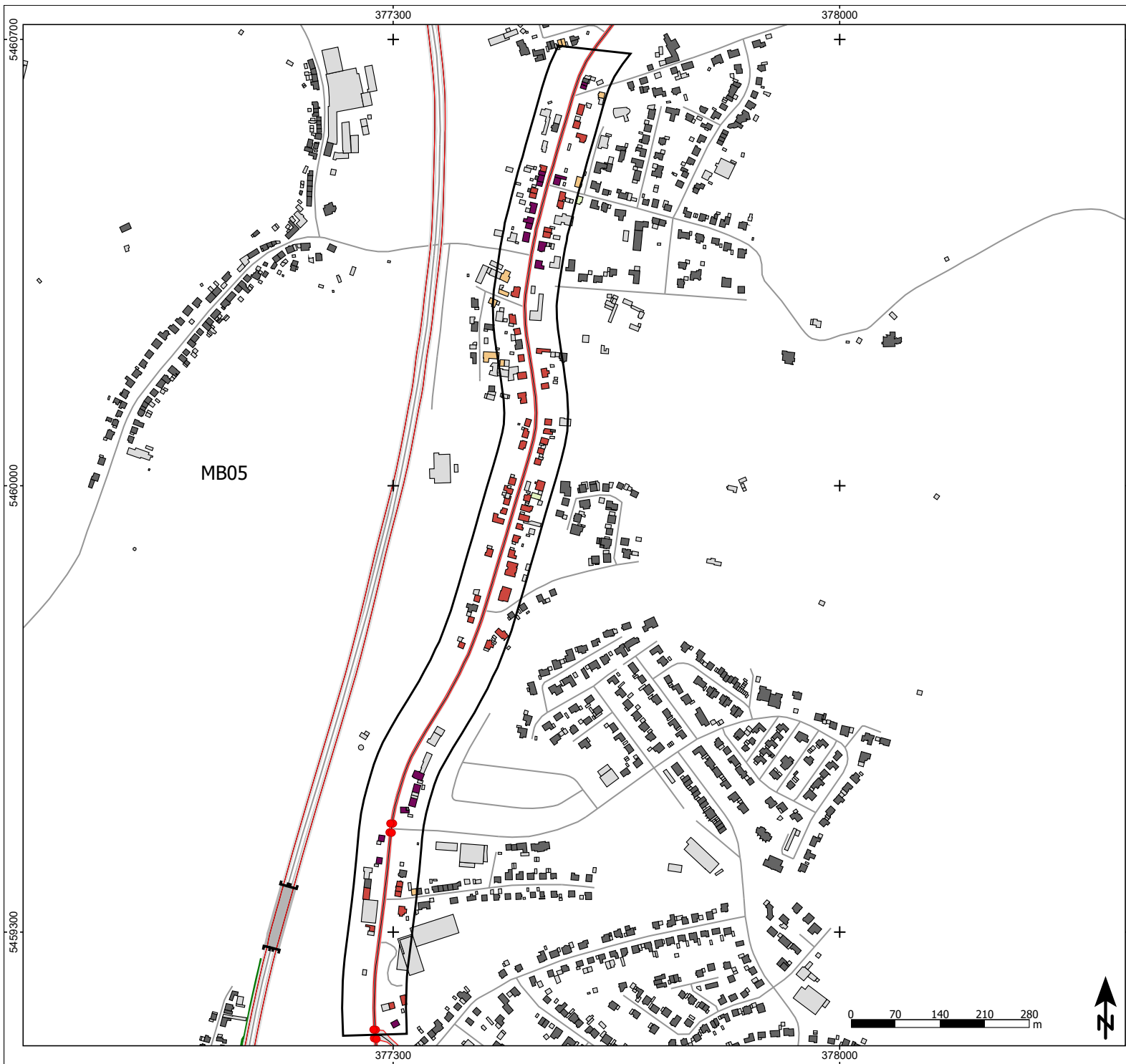
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 09.05.2025

GLX MB04_30
MB04_T30.spg 25-01 11.mrs Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Knotenpunkt
 - Lärmschutzwand
 - Maßnahmenbereich

- Lärmindex LDEN in dB(A)**
- < 50
 - 50 - 54
 - 55 - 59
 - 60 - 64
 - 65 - 69
 - 70 - 74
 - >= 75

Abbildung MB05_T50
B423, Homburger Straße, Schwarzenacker
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

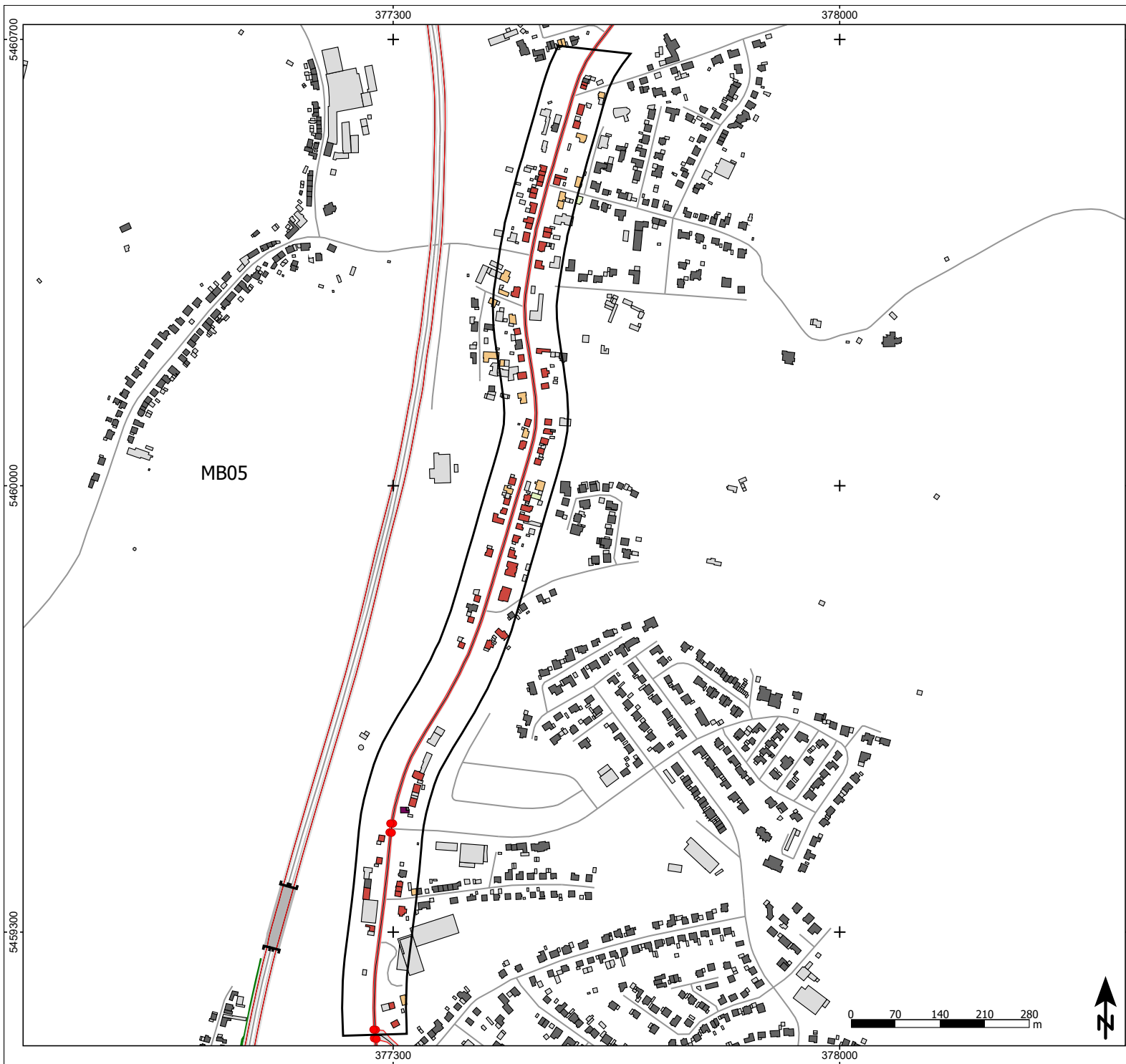
Projekt
Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:6.000	Stand: 09.05.2025
GLX MB05 50	25-01
MB05_T50.spp	12.res
	Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Knotenpunkt
 - Lärmschutzwand
 - Maßnahmenbereich

- Lärmindex LDEN in dB(A)**
- < 50
 - 50 - 54
 - 55 - 59
 - 60 - 64
 - 65 - 69
 - 70 - 74
 - >= 75

Abbildung MB05_T30
B423, Homburger Straße, Schwarzenacker
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

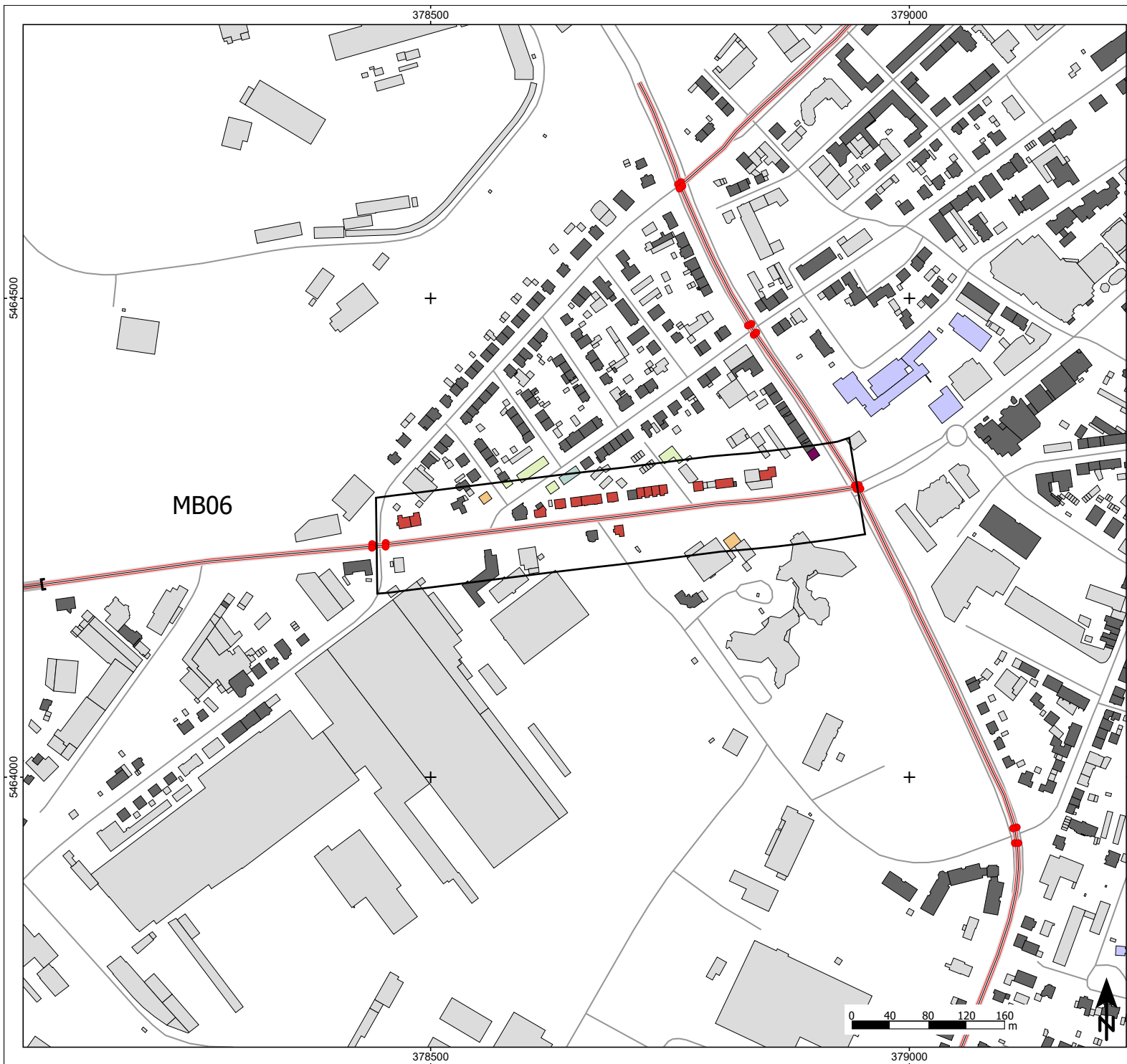
Projekt
Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:6.000	Stand: 09.05.2025
GLX MB05_30	25-01
MB05_T30.spg	13.res
Bearbeiter: KG	



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Maßnahmenbereich

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung MB06_T50

L119, Saarbrücker Straße
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

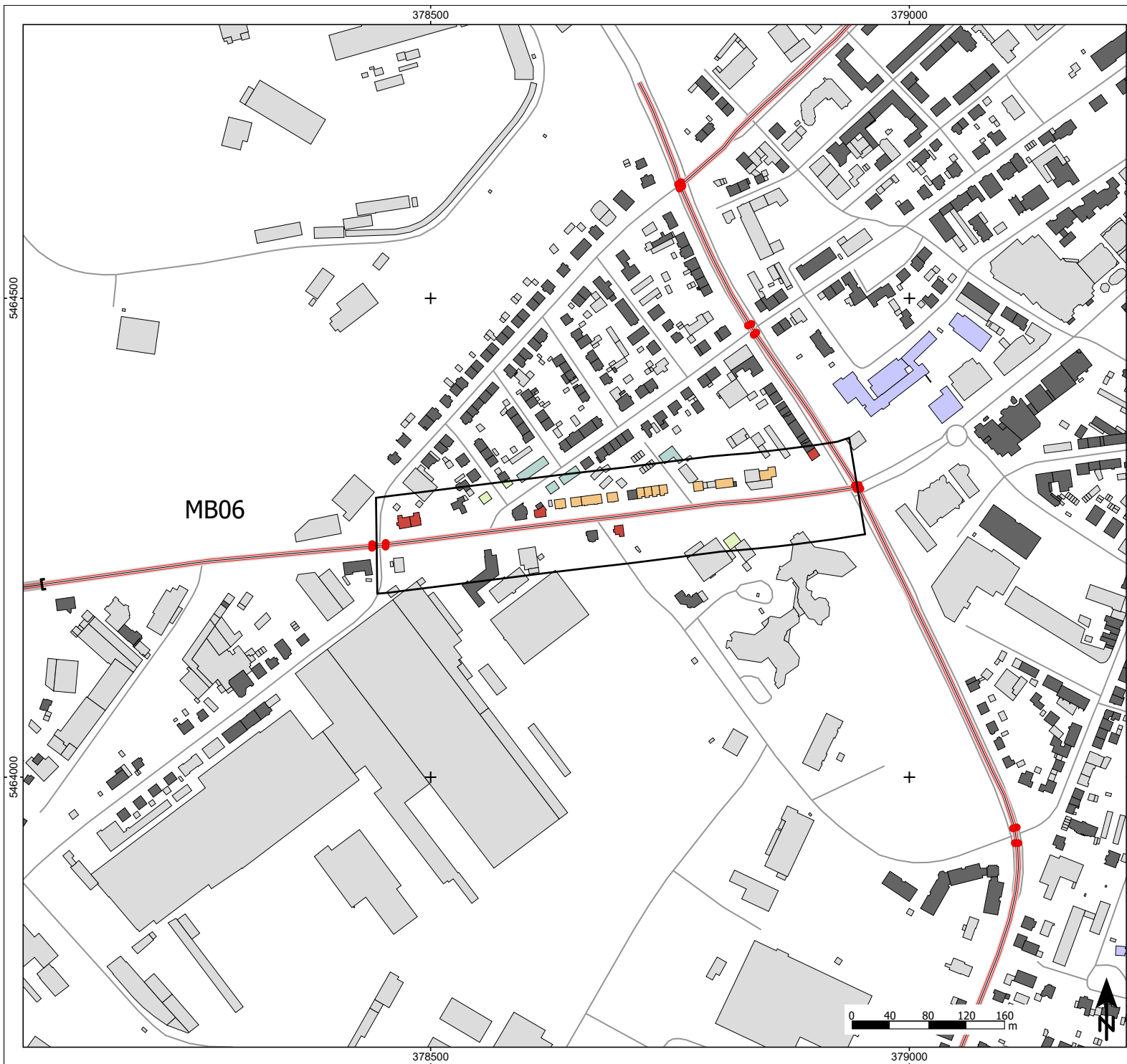
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 09.05.2025

GLX MB06 SD 25-01 14.res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Maßnahmenbereich

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung MB06_T30

L119, Saarbrücker Straße
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

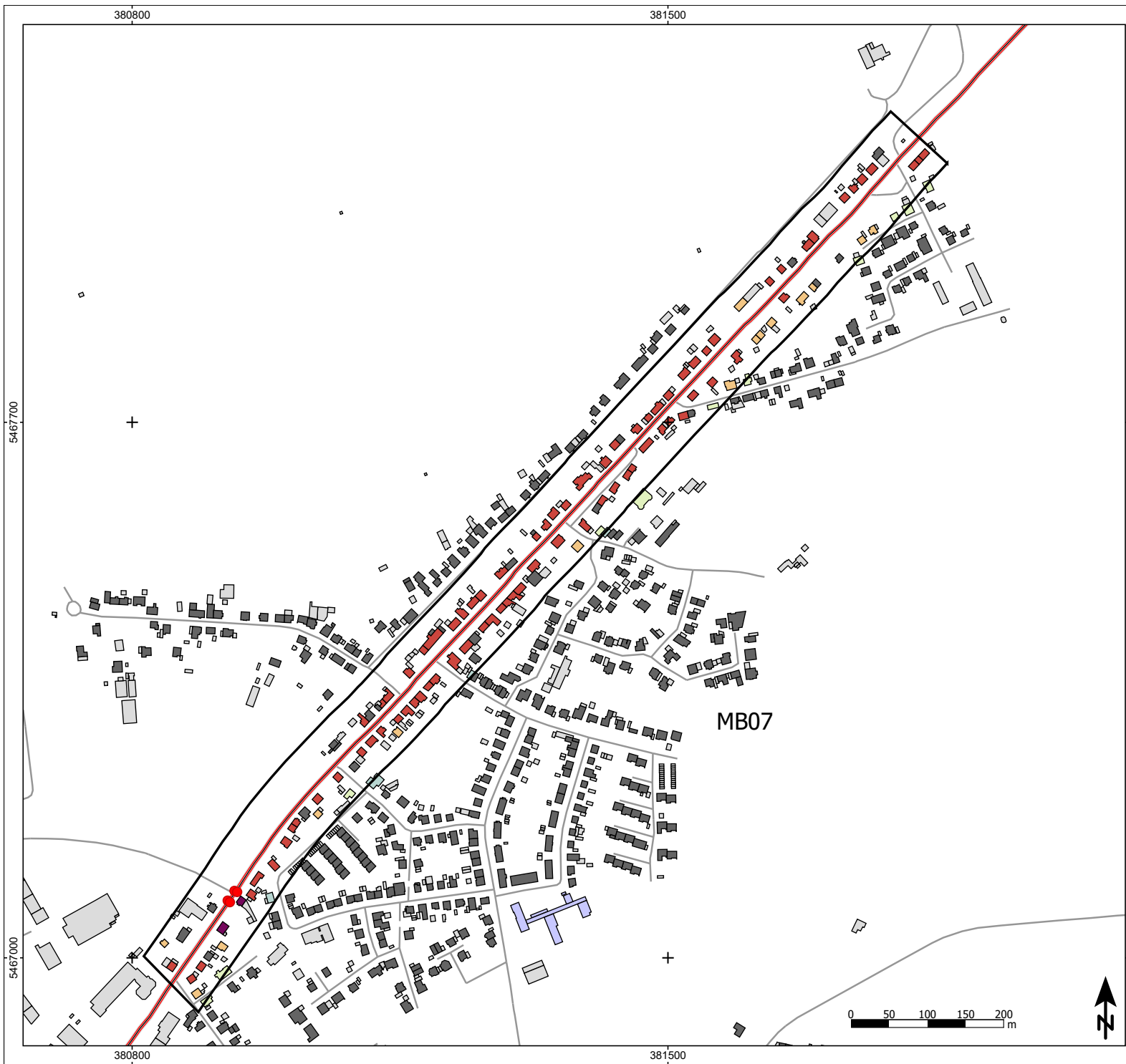
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 09.05.2025

GLX MB06_3D 25-01 15.res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Maßnahmenbereich

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung MB07_T50

L119, Saarbrücker Straße
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

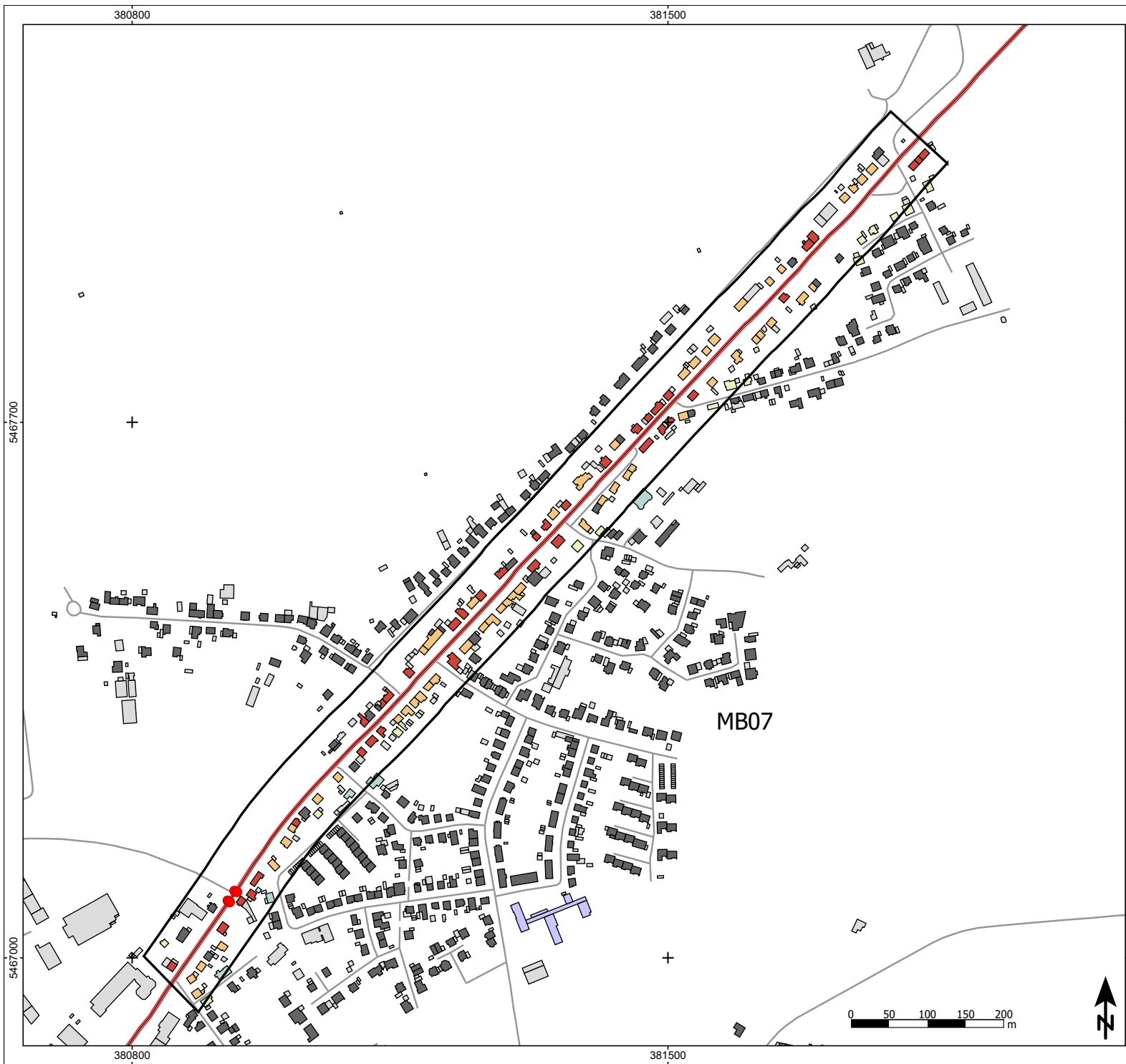
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 09.05.2025

GLX MB07_50 MB07_T50.spg 25-01 16.res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Maßnahmenbereich

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung MB07_T30

L119, Saarbrücker Straße
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

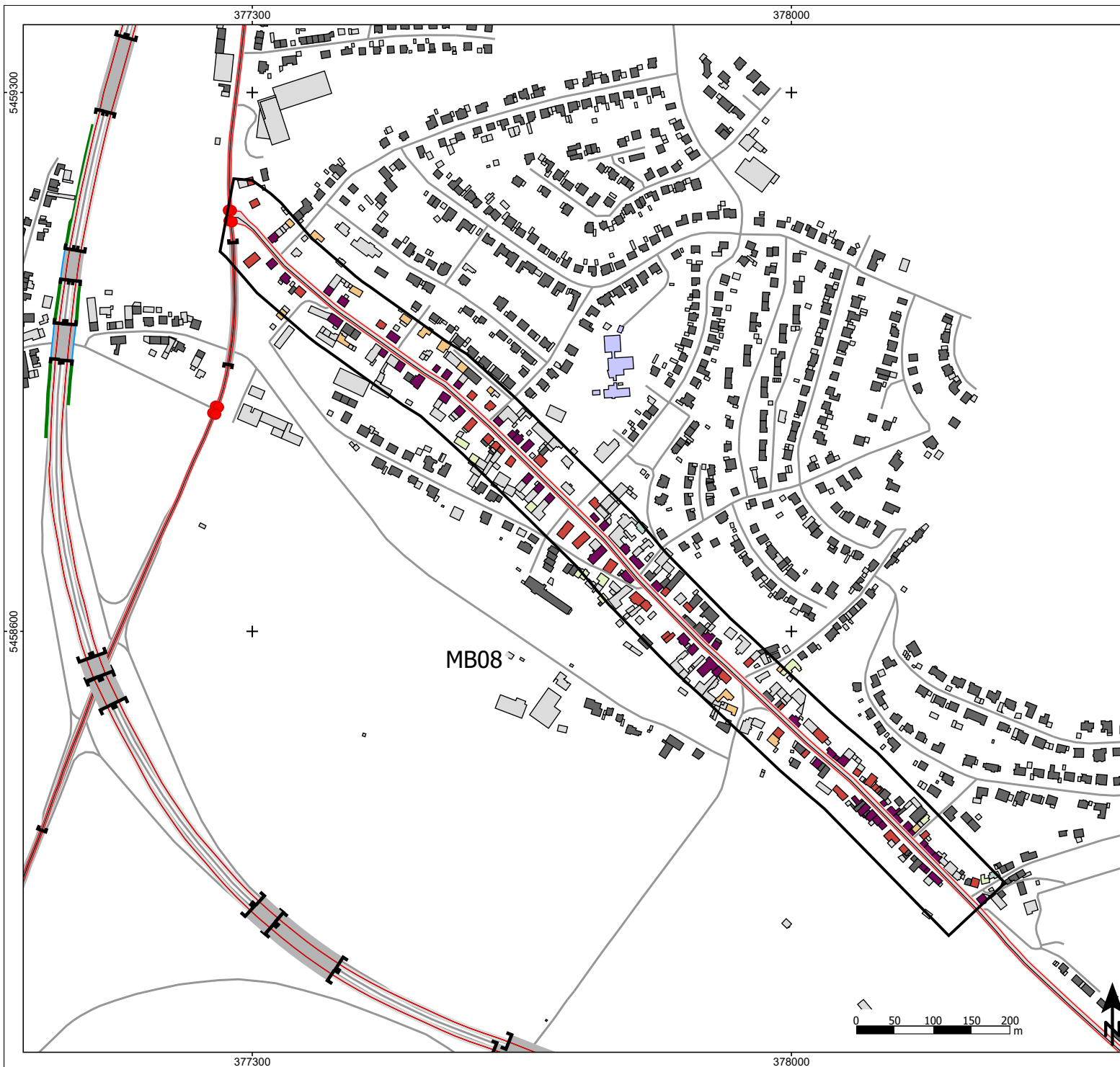
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 09.05.2025

GLX MB07_30
MB07_T30.spg 25-01 17.mrs Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Knotenpunkt
- Lärmschutzwand
- Maßnahmenbereich

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung MB08_T50

L110, Hauptstraße
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

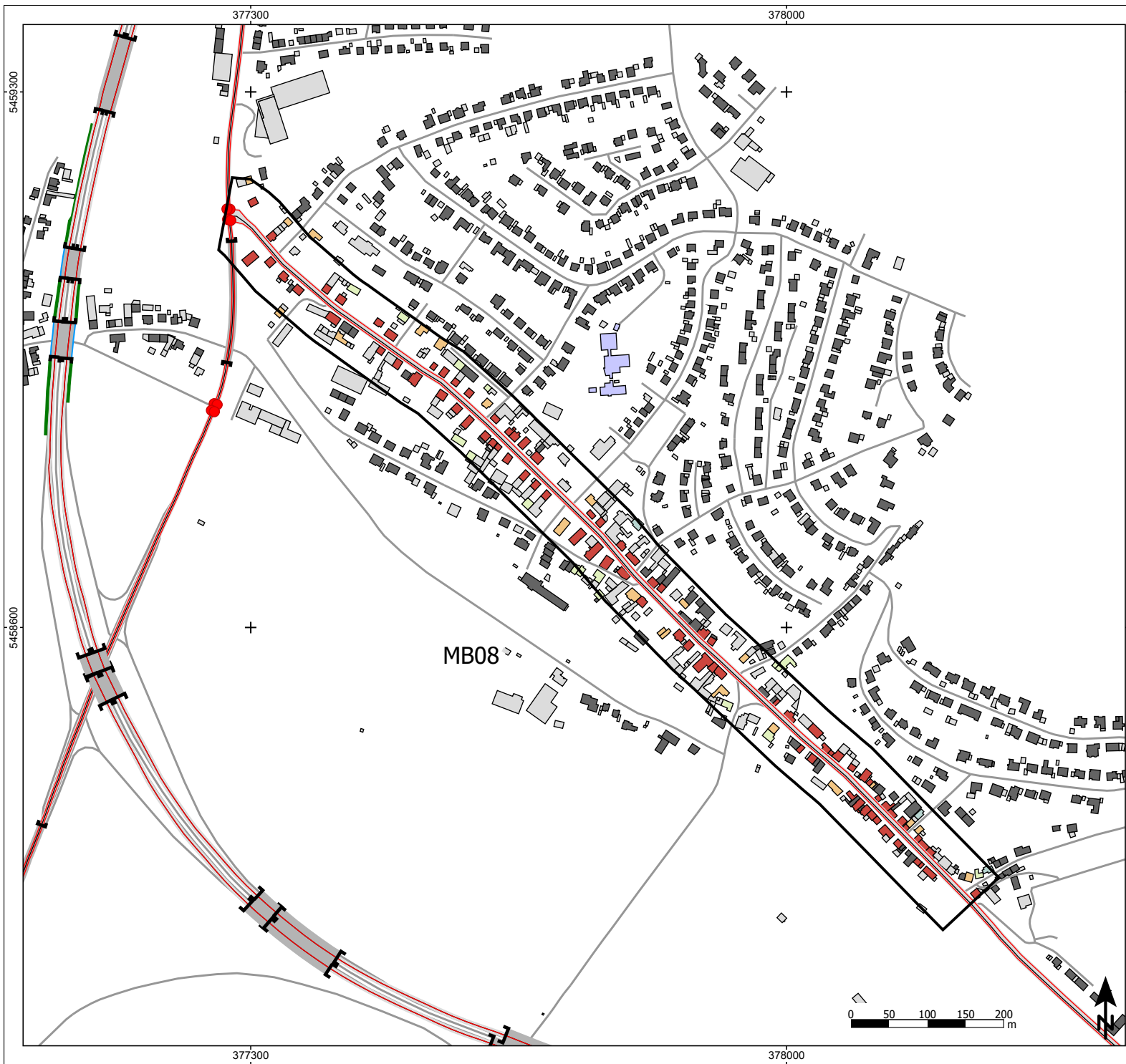
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 09.05.2025

GLX MB08 50
MB08_T50.spp 25-01 18.res Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Krankenhaus
 - Schule
 - Straße
 - Knotenpunkt
 - Lärmschutzwand
 - Maßnahmenbereich

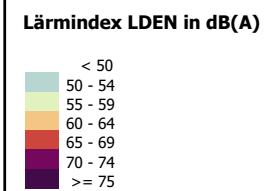


Abbildung MB08_T30
L110, Hauptstraße
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt
Lärmaktionsplanung 4. Runde
Kreisstadt Homburg

Auftraggeber
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 09.05.2025

GLX MB08 3D	25-01	19.res	Bearbeiter: KG
MB08_T30.spr			



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme
1	Landespolizeidirektion	11.07.2025
2	Oberste Straßenbaubehörde	18.07.2025
3	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	24.07.2025
4	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energi	05.08.2025
5	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	07.08.2025
	Bürger	Datum der Stellungnahme
	-	-
	Ortsvorsteher	Datum der Stellungnahme
6	Gemeindebezirk Erbach	04.07.2025

Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Ortsvorsteher

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvor-schlag
1	Keine Anregungen im Sachzusammenhang	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
2	Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf den in Kapitel 2.2 erwähnten Streckenabschnitten kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen erst dann in Betracht, wenn nach einer Berechnung gemäß RLS 90 der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort die Richtwerte nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV überschreitet. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden. Wird der Richtwert eingehalten bzw. bei Überschreitung dessen nicht um mindestens 3 dB(A) abgesenkt, wird kein Handlungsbedarf	Nicht erforderlich, Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen	<i>Nicht erforderlich</i>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvor- schlag
	gesehen. Für die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist die Straßenverkehrsbehörde des Saarpfalz-Kreises zuständig. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass im Zuge der B 423 passiver Lärmschutz als Lärmschutzmaßnahme möglich ist. Die Grundvoraussetzung hierfür ist die Überschreitung der Auslösewerte zur Lärmsanierung. Dazu muss eine Lärmberechnung nach der RLS 19 erfolgen, wobei dabei der Beurteilungspegel die Auslösewerte überschreiten muss. Die Abwicklung des passiven Lärmschutzes ist eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers. Sofern keine Maßnahme seitens des Landesbetriebes für Straßenbau (LfS) angestrebt wird, ist von den Eigentümern der betroffenen Anwesen ein Antrag auf passiven Lärmschutz an den LfS zu stellen. Die Lärmberechnungen nach RLS 90 für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und nach RLS 19 für passiven Lärmschutz werden durch den LfS durchgeführt. Die Berechnungen nach RLS 90 erfolgen, nachdem die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einen entsprechenden Antrag an den LfS gestellt hat.	Die im Rahmen der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung berechneten Pegel legen es nahe, dass an vielen Gebäuden der Grenzwert der Lärmsanierung erreicht bzw. deutlich überschritten wird. Die Stadt Homburg sollte den LfS auffordern, die erforderlichen Lärmberechnungen durchzuführen und die passive Lärmsanierung umzusetzen. Sofern dies durch den LfS nicht erfolgt, sollte die Stadt Homburg die Anwohner entlang der Bundesstraße darüber informieren, dass ein Antrag für passiven Lärmschutz an den LfS gestellt werden kann. Das Büro GSB kann bei Bedarf Berechnungen nach RLS-19 durchführen und die potentiellen Gebäude für passiven LS ermitteln. Zur Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen sollte die Stadt über den Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einen Prüfantrag an den LfS stellen. Nicht erforderlich, Erläuterung der Vorgehensweise im SL.	<i>Die Stadt Homburg fordert den LfS auf, die erforderlichen Lärmberechnungen durchzuführen und die passive Lärmsanierung umzusetzen. Die Stadt Homburg informiert die Anwohner der B 423 über die Möglichkeit, passive LS-Maßnahmen zu beantragen.</i> <i>Die Stadt stellt über die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einen Prüfantrag an den LfS.</i> <i>Nicht erforderlich</i>

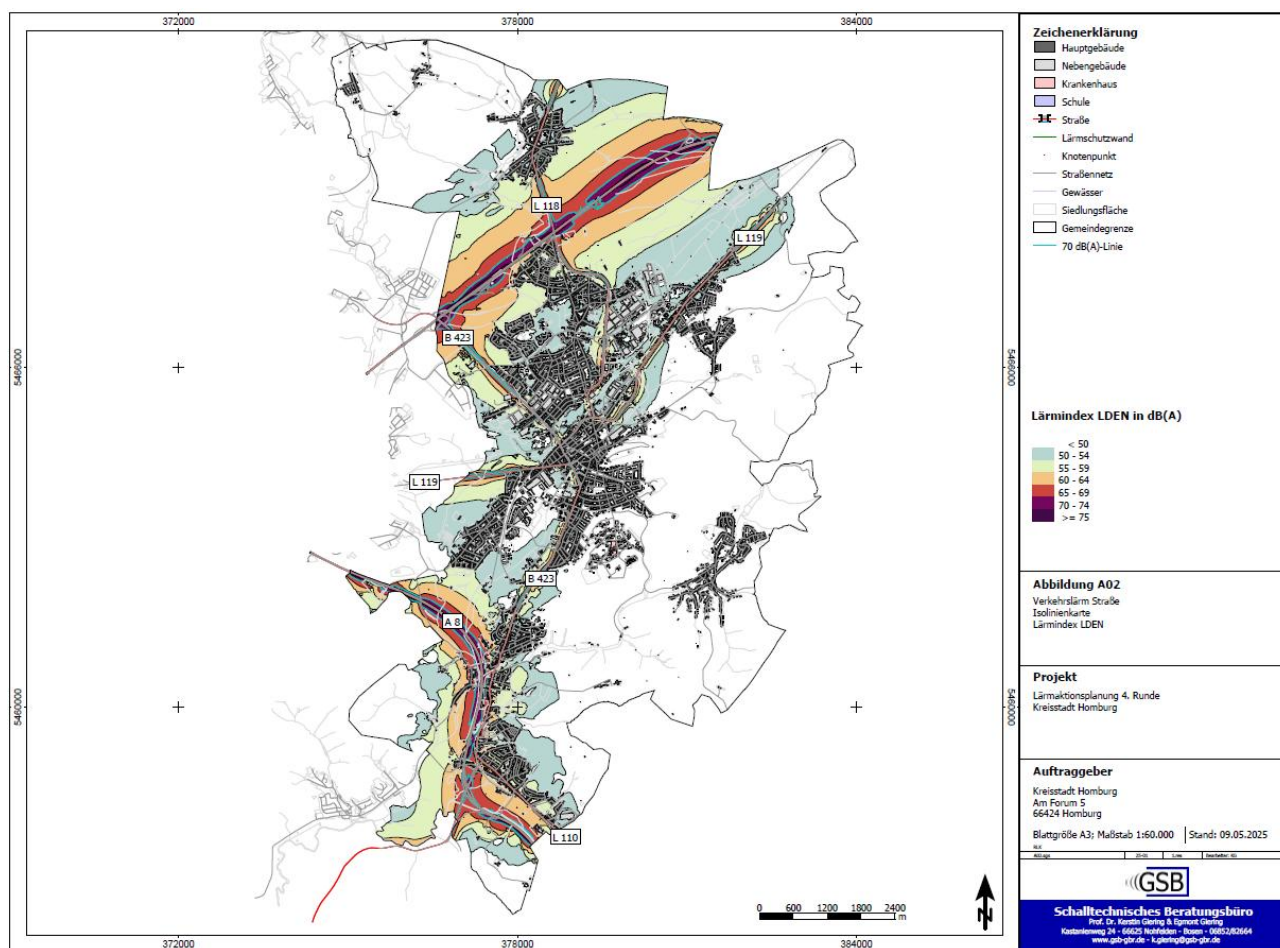
Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvor-schlag
	Das Saarland hat wegen der Konsolidierung des Landeshaushaltes die freiwilligen Leistungen der Lärmsanierung für Landesstraßen eingestellt und die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden „ <i>Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Landstraßen in der Baulast des Saarlandes</i> “ aufgehoben. An Landesstraßen ist daher kein passiver Lärmschutz möglich.		
3	Anmerkungen von Seiten es Lärm- und Erschütterungsschutzes sind nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
4	Keine Bedenken Bitte um Abstimmung mit dem Oberbergamt	Nicht erforderlich Nicht erforderlich	Nicht erforderlich Nicht erforderlich
5	Keine Bedenken	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
6	Insbesondere im Beriech der B423 gab es in den 1980er und 90er Jahren im Nachgang des 4-spurigen Ausbaus Lärmschutzmaßnahmen, sowohl aktiver als auch passiver Art. Die Lärmschutzwand in Höhe Birkensiedlung wird in dem Erläuterungsbericht angesprochen, gänzlich unberücksichtigt bleiben allerdings die Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Schallschutzfenster und Lüftungsanlagen), die im Bereich Homburg-Mitte in allen Häusern eingebaut wurden, wo kein aktiver Lärmschutz (Schallschutzwand) erfolgt ist. Dass die Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen zudem im Allgemeinen eine Möglichkeit wäre, auch an anderen betroffenen Straßenabschnitten die Zahl der Betroffenen zu mindern, bleibt in dem vorgelegten Bericht leider unberücksichtigt. Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass auf meinen Druck hin der Landesbetrieb für Straßenbau mittlerweile die Planungen für eine	Die LSW wurde im Rahmen der Kartierung und somit auch der LAP berücksichtigt. Über passive LS-Maßnahmen liegen dem Büro GSB keine Informationen vor. Diese gehen allerdings nicht in die Ermittlung der Zahl der Betroffenen ein. Zum anderen wurden die Maßnahmen in der 1980er und 1990er Jahren durchgeführt. Das Alter der Fenster beträgt somit ca. 30-45 Jahre. Fenster, die in diesem Zeitraum verbaut wurden, weisen eine Lebensdauer auf, die zum jetzigen Zeitpunkt nahezu abgelaufen ist. Es ist weiterhin damit zu rechnen, dass die damals dimensionierten LS-Fenster den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen, da der Prognosezeitraum typischerweise 15-20 Jahre umfasst und die Verkehrszunahme insbesondere ab der 1990er Jahre sehr deutlich war. So stieg die DTV auf Bundesstraßen zwischen 1985 und 2019 um ca. 35 % (Quelle: https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/verkehr-in-zahlen-archiv.html) Die Lärmsanierung an Landesstraße ist seit 1990 ausgesetzt (s. 2). In der Lärmkartierung wird die Bestandssituation erfasst. Falls es zu einer Errichtung einer LSW in Erbach kommen sollte, wird diese in der darauffolgenden Lärmkartierung berücksichtigt.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvor- schlag
	Schallschutzwand an der B423 im Bereich Erbach wieder aufgenommen hat, nachdem die Realisierung in den 90er Jahren schlicht „vergessen“ wurde. Zusammengefasst sehe ich vor den genannten Hintergründen erhebliche Schwächen in den vorgelegten Dokumenten. Die „Anzahl der Betroffenen“ als Messgröße ist meines Erachtens nicht valide ermittelt.	Die Zahl der Betroffenen wurde entsprechend den Vorschriften der Umgebungslärmrichtlinie korrekt ermittelt.	<i>Nicht erforderlich</i>

Kreisstadt Homburg

Lärmaktionsplanung 4. Runde

Bericht zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Lärmaktionsplan Straße Kreisstadt Homburg	1
1.1	Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen	1
1.2	Zuständige Behörde	2
1.3	Rechtlicher Hintergrund	2
1.4	Geltende Grenzwerte	3
1.5	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	3
1.6	Bewertung der Zahl Betroffener	4
1.6.1	Vordringlicher Handlungsbedarf	4
1.6.2	Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen	7
1.7	Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	7
1.8	Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung	7
1.10	Sonstige Maßnahmen	7
1.11	Ruhige Gebiete.....	8
1.12	Bewertung der Durchführung der Maßnahmen.....	8
1.13	Finanzielle Informationen.....	8
2	Protokolle der öffentlichen Anhörung	8

1 Lärmaktionsplan Straße Kreisstadt Homburg

1.1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Kreisstadt Homburg sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Folgende Verkehrsparameter liegen dabei vor (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV¹	Anteil Kfz>3,5t [%]²	Geschwindigkeit Pkw [km/h]	Geschwindigkeit Lkw [km/h]
A 6	66090104	41.660	16,6	100 / 120 / 130 ³	80
	AS Homburg, (9) bis AS		12,6		
	Waldmohr, (10)		28,6		
A 8	67090132	35.164	10,6	100 / 120 / 130	80
	Stadtgrenze West bis AS	31.768	7,1		
	Homburg-Einöd (30)		15,3		
B 423	67090131	8.596	10,9	100 / 120	80
	AS Wellesweiler (25) bis		7,5		
	Stadtgrenze Südost		15,9		
	66090516		1,7	50 / 70 / 100	50 / 70 / 80
	Stadtgrenze Nord bis L 118		0,6		
			1,8		
	66090540		3,5	50 / 70 / 90	50 / 70 / 80
	Stadtgrenze West bis L 119		1,3		
			4,3		
B 423	66100428	27.531	2,3	50	50
	L 119 bis Ringstraße		0,9		
			2,7		
	66090427	15.424	3,1	50 / 70	50 / 70
	Ringstraße bis Bierbacher Straße		1,1		
			3,5		
	67090220	13.988	3,2	100	80
	Bierbacher Straße bis L 110		1,2		
			3,8		
B 423	67090219	12.181	6,3	50 / 100	50 / 80
	L 110 bis AS A8 (30)		3,0		
			7,9		
B 423	67090426	10.492	5,4	100	80
	AS A8 (30) bis Stadtgrenze Süd		2,0		
			6,5		

¹ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

² Day, evening, night

³ 130 km / h sind die Richtgeschwindigkeit für Pkw auf BAB.

L 110	67090996 B 423 bis Stadtgrenze	14.365	2,4 0,8 2,7	50	50
L 118	66090515 B 423 bis Berliner Straße	11.439	2,2 0,8 2,3	50 / 70 / 100	50 / 70 / 80
	66100093 Berliner Straße bis L 119	15.436	1,7 0,6 2,0	50 / 70	50 / 70
L 119	66090236 Stadtgrenze West bis Beedener Straße	14.887	3,2 1,2 3,9	50 / 100	50 / 80
	66090237 Beedener Straße bis B 423	12.179	4,3 1,6 5,0	50	50
	66100241 B 423 bis Robert-Bosch-Straße	17.849	3,6 1,3 4,3	50	50
	66100240 Robert-Bosch-Straße Bis Karlsbergstraße (L 120)	8.534	5,8 2,1 6,8	50	50
	66100238 Karlsbergstraße (L 120) bis L 223	9.139	5,4 1,9 6,7	50 / 70 / 100	50 / 70 / 80

1.2 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg
Telefon: 06841/101-0
Gemeindeschlüssel: 10045114.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm („EU-Umgebungslärmrichtlinie“) sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.
- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes
Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

1.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Gesamtbelastung durch Straßenverkehrslärm in der Kreisstadt Homburg für die Lärmindikatoren L_{DEN} bzw. L_{Night} wider. Aus der Tabelle 2 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 3 sind die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie die betroffene Fläche ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Menschen		L_{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	2.001	2.000
55-59	3.526	3.500	1.626	1.600
60-64	1.607	1.600	514	500
65-69	1.479	1.500	0	0
70-74	354	400	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen und Schulen, betroffene Fläche

Schwellenwert [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L_{DEN} Zahl betroffener Schulen	L_{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L_{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	3.495	6	0	23,69
>65	913	1	0	6,91
>75	0	0	0	0,95

Die auf der Basis der Lärmkartierung geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 2, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 1.154 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 260.

1.6 Bewertung der Zahl Betroffener

Zur Bewertung der Lärmbelastungssituation können die o. a. Grenzwerte der verschiedenen Regelwerke zur Orientierung herangezogen werden; für die Bürger ist aus der Lärmkartierung allein kein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung ableitbar. Die Kreisstadt Homburg geht in der Lärmaktionsplanung für die Maßnahmenkonzeption von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L_{Night} aus.

1.6.1 Vordringlicher Handlungsbedarf

Bei Überschreitung der Werte von 65 dB(A) L_{DEN} bzw. 55 dB(A) L_{Night} besteht vordringlicher Handlungsbedarf, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch eine Hotspotanalyse wurden folgende Maßnahmenbereiche identifiziert:

Jägersburg

- B 423: Jägersburg, Saar-Pfalz-Straße
- L 118: Jägersburg, Saar-Pfalz-Straße

Homburg, Innenstadt

- B 423: Bexbacher Straße, Entenweiher Straße, Zweibrücker Straße von Richard-Wagner-Straße bis Capelallee
- L 119: Saarbrücker Straße von Pirminiusstraße bis Bexbacher Straße
- L 119: Richard-Wagner-Straße von B 423 (Bexbacher Straße) bis L 118 (Robert-Bosch-Straße)

Bruchhof

- L 119: Kaiserslauterer Straße von Closenbruchstraße bis 'Am Gutshof'

Schwarzenbach

- B 423: Einöder Straße von Ortseingang 'Am Webersberg' bis Lambsbach

Schwarzenacker

- B 423: Homburger Straße von Lambsbach bis Einmündung L 110 (Hauptstraße)
- L 110: Hauptstraße, Ernstweilerstraße von B423 bis L 469 (Dinglerstraße)

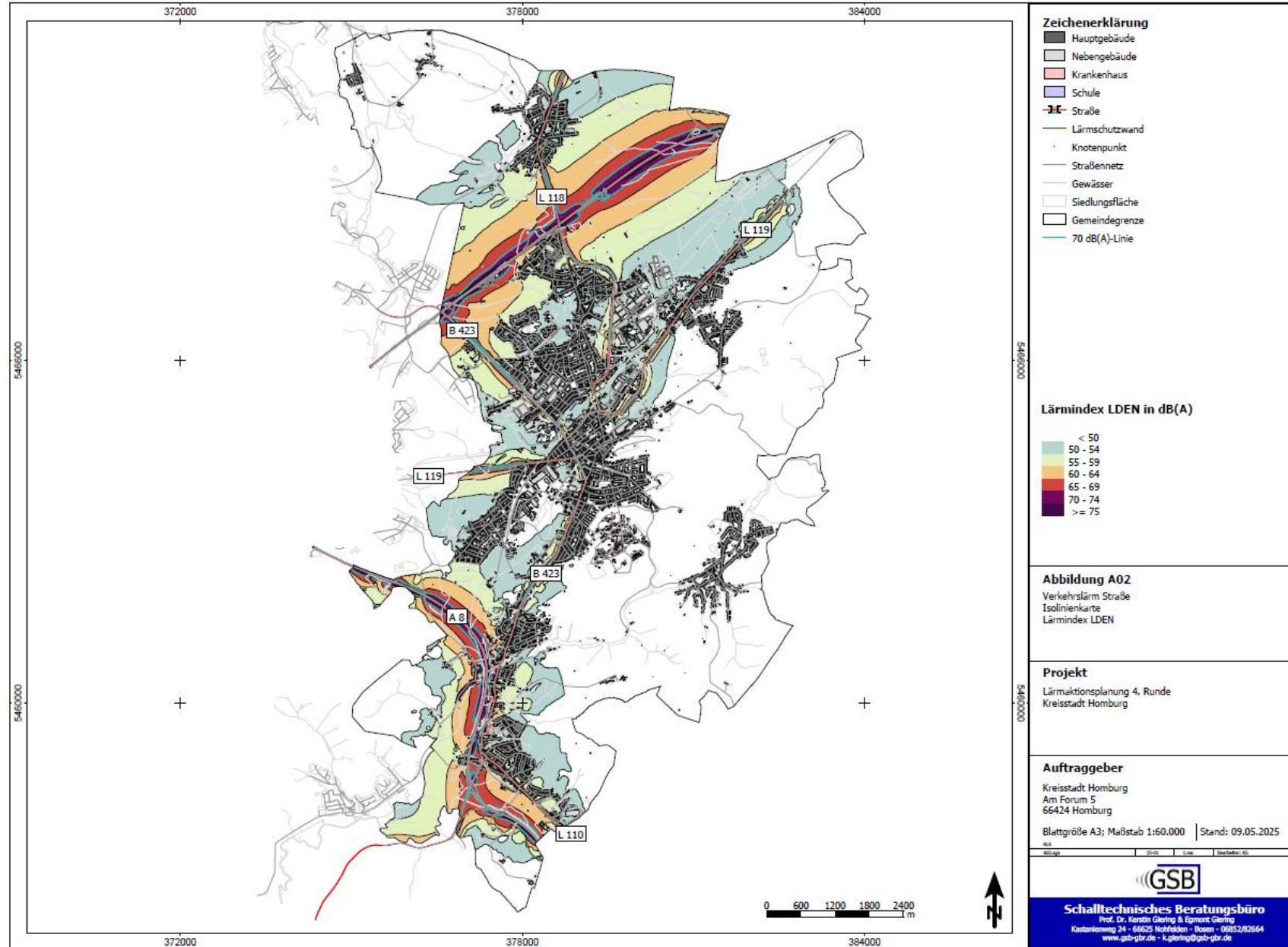
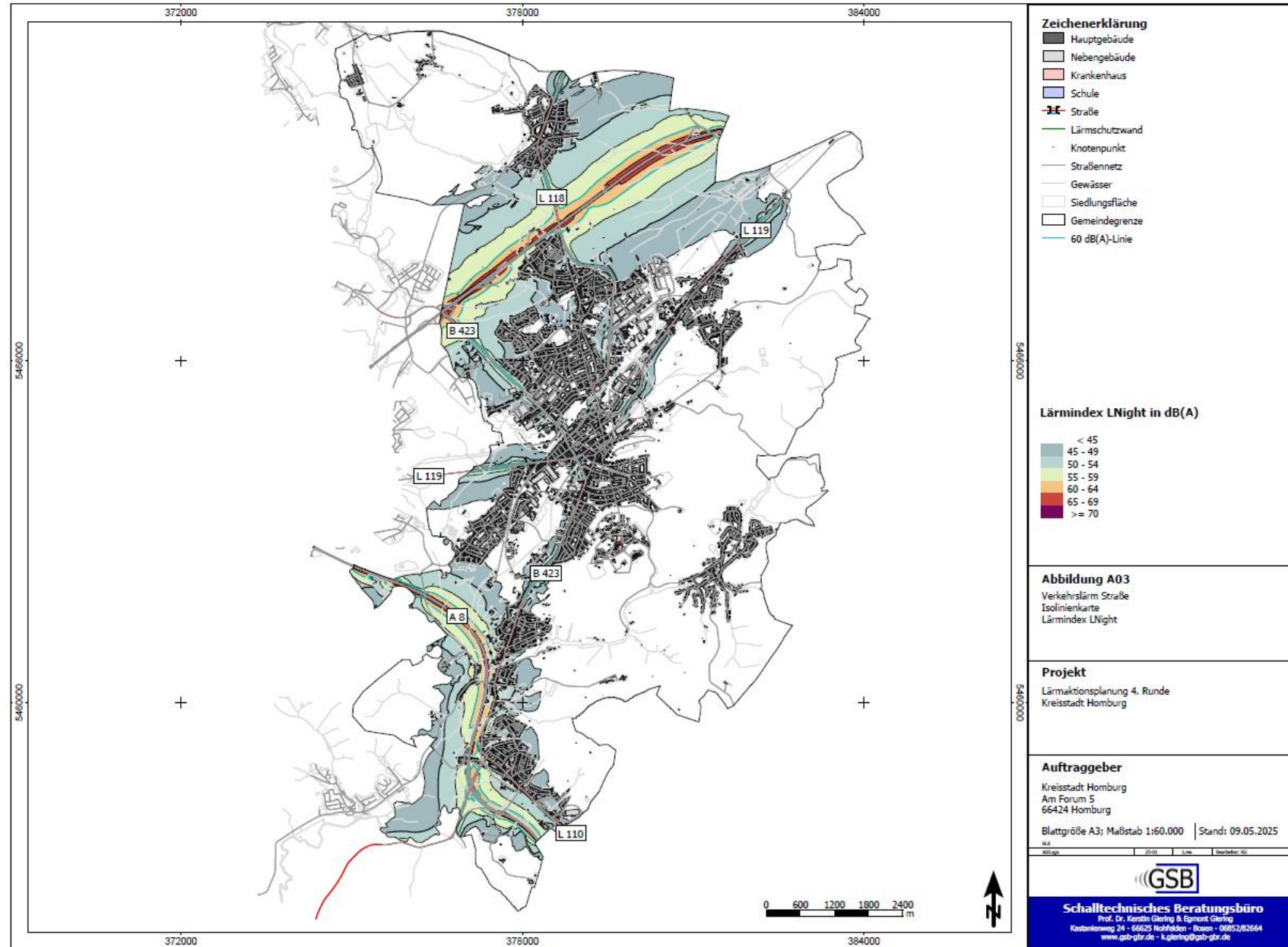
Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Kreisstadt Homburg, Lärmindikator L_{DEN}

Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Kreisstadt Homburg, Lärmindikator L_{Night}

1.6.2 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen

Die Empfehlungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 50 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts Lärmbelästigungen vermieden werden können. Zum Erreichen dieser Zielwerte ist ein langfristiges, durch den Bund und das Land zu entwickelndes Verkehrslärmschutzkonzept erforderlich.

1.7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Entlang der BAB 6 und der L 118 sind zum Schutz des Ortsteils Reiskirchen Lärmschutzwände vorhanden. Entlang der B 423 gibt es eine Lärmschutzwand zwischen Cappelallee und Ulmenweg zum Schutz der östlich davon gelegenen Wohnbebauung. Weitere Lärmschutzwände an der BAB 8 schützen die Wohnbebauung in Ingweiler. Im Rahmen der Lärmkartierung wurde durch den Landesbetrieb für Straßenbau angegeben, dass von einem bereits lärmindernden Fahrbahnbelag (Splittmastixasphalt) auf allen Straßenabschnitten auszugehen ist.

1.8 Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche im Innerortsbereich und in den Stadtteilen Jägersburg, Bruchhof, Schwarzenbach und Schwarzenacker kann, neben den in LAP der Stufe I und II vorgeschlagenen Maßnahmen, auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h betrachtet werden. Mit der Umsetzung einer solchen Geschwindigkeitsbeschränkung könnten die nachfolgend tabellarisch dargestellten Verringerungen der Betroffenheit im gesamten Untersuchungsraum erreicht werden.

Tabelle 4 Veränderung der Betroffenheit durch Geschwindigkeitsbeschränkung

Intervalle in dB(A)	Betroffene LDEN 50 km/h	Betroffene LDEN 30 km/h	Betroffene LDEN Differenz	Betroffene LNight 50 km/h	Betroffene LNight 30 km/h	Betroffene LNight Differenz
50-54	-	-	-	2.001	2.284	+283
55-59	3.526	3.514	-12	1.626	1.504	-122
60-64	1.607	1.855	+248	514	35	-479
65-69	1.479	1.201	-278	0	0	0
70-74	354	7	-347	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten würde sich nicht verändern, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung könnte um 132 von 1.154 auf 1.022 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung um 40 von 260 auf 220 verringert werden.

1.9 Sonstige Maßnahmen

Der Lärmaktionsplan der Stufe I und II hat bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Zu den Maßnahmen gehören bspw. ein leistungsfähiges System des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die Förderung von Fahrrad- und Fußwegeninfrastruktur, eine Stadtentwicklung hin zum Konzept der 'Stadt der kurzen Wege'.

1.10 Ruhige Gebiete

Ruhige Gebiete werden im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht separat ausgewiesen. In der Kreisstadt Homburg gibt es bereits zahlreiche Schutzgebiete (z. B. Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete), die in der Regel eine sehr geringe Lärmbelastung aufweisen und durch andere gesetzliche Regelungen dauerhaft gesichert sind.

1.11 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen wird mit der turnusmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplans vorgenommen.

1.12 Finanzielle Informationen

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts zurückgegriffen. Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Kreisstadt Homburg 1.855.000 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 232.000 € auf 1.623.000 €.

2 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 14.07.2025 bis zum 08.08.2025 statt. Die Bürger wurden über die Internetseite der Kreisstadt Homburg über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplans konnte dazu eingesehen werden. Von Seiten der TöB und der Ortsvorsteher gingen insgesamt 6 Stellungnahmen ein, durch die Bürger wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Die eingehenden Stellungnahmen wurden bewertet. Eine Verabschiedung des Lärmaktionsplans durch den Stadtrat ist für September 2025 geplant. Der Öffentlichkeit wird der Lärmaktionsplan bekannt gegeben.

Homburg, den 11.08.2025

Kreisstadt Homburg
Der Oberbürgermeister

Michael Forster



Nutzung des städtischen Dienstwagens für den Oberbürgermeister für private Zwecke

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Personalausschuss (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Oberbürgermeister wird ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt, das er gemäß der Dienstwagenvereinbarung auch zu privaten Zwecken nutzen darf.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Homburg hält ein Dienstfahrzeug ausschließlich für den Oberbürgermeister vor. Da Dienstfahrten häufig außerhalb der Dienstzeiten, teilweise auch an Wochenenden angetreten bzw. beendet werden müssen, soll aus Kostenersparnisgründen das Fahrzeug auch zu privaten Zwecken genutzt werden dürfen. Denn grundsätzlich zählen bereits die Fahrten von der Wohnstätte zur Arbeitsstätte als private Fahrten.

Um einen umständlichen und zeitaufwändigen Fahrzeugwechsel in der Tiefgarage zu vermeiden, soll der Dienstwagen dem Oberbürgermeister ständig zur Verfügung stehen und von ihm auch außerdienstlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts von ihm genutzt werden können.

Für die private Nutzung von Dienstfahrzeugen wird dem Nutzer des Fahrzeuges ein so genannter geldwerter Vorteil angerechnet, der über das Bruttoeinkommen gem. §§ 8, 6 EStG versteuert wird. Die Stadt erhält für die Privatfahrten eine angemessene Entschädigung.

Näheres (Umfang der Nutzung, Betriebs- und Verbrauchskosten, Sorgfaltspflichten, Schadenersatz und Haftung) regelt die Dienstwagenvereinbarung (Entwurf siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt erhält Einnahmen in Höhe von jährlich 4200,- €.

Anlage/n

- 1 Dienstwagenvereinbarung (öffentlich)

Entwurf

Dienstwagenvereinbarung

Zwischen

der Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Bürgermeister
Herr Manfred Rippel
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Und

Herrn Michael Forster,
wohnhaft Buchenweg 41 3, 66424 Homburg
- nachfolgend „Oberbürgermeister“ genannt -

Vorbemerkung

Herr Forster ist mit Dienstantritt zum 1. Oktober 2024 der Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg. Über die Bereitstellung eines Dienstwagens, auch zur privaten Nutzung, wird für die Dauer seiner Amtszeit nachstehende Vereinbarung getroffen.

§ 1 Überlassung

(1) Die Stadt überlässt dem Oberbürgermeister zur Benutzung das Kraftfahrzeug der Marke BMW i5 x-Drive Touring, amtliches Kennzeichen HOM-B-550 E. Es besteht diesbezüglich ein Leasingvertrag mit dem Autohaus.

(2) Es steht der Stadt frei, das Dienstfahrzeug durch ein anderes Fahrzeug auszutauschen. In diesem Falle erfolgt die Festlegung der Fahrzeugmarke und des Typs im Einvernehmen beider Parteien. Zulässige Fahrzeuge sind solche der gehobenen Mittelklasse.

(3) Bei einem Wechsel des überlassenen Fahrzeugs gilt diese Vereinbarung entsprechend. Der bisherige Dienstwagen ist dann unverzüglich herauszugeben.

§ 2 Umfang der Nutzung

(1) Das Fahrzeug darf neben dienstlichen Fahrten auch für Privatfahrten genutzt werden.

(2) Außerdienstlich sind dabei alle Zwecke, die nicht mit der Erledigung von Dienstgeschäften des jeweiligen Amtes zusammenhängen. Zur privaten Nutzung zählen auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

§ 3 Betriebs- und Verbrauchskosten

(1) Die Stadt trägt die Betriebskosten des Fahrzeugs, wie etwaige Reparaturen, notwendige Wartungen, Reinigung und Pflege (einschließlich Innenreinigung), Leasingraten, Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungen.

(2) Die Verbrauchskosten (wie Batterieladung) werden gegen Vorlage der Belege ersetzt. Die Abrechnung verauslagter Verbrauchskosten sowie von Privatfahrten erfolgt am Monatsende.

(3) Autobahngebühren, Mautgebühren, Vignetten u. ä. werden nicht von der Stadt erstattet, es sei denn, diese sind im Rahmen einer Dienstreise veranlasst.

§ 4 Fahrtenbuch und Versteuerung

(1) Für die private Nutzung des Dienstwagens hat der Oberbürgermeister Kostenerersatz in Form einer Kilometerentschädigung an die Stadt zu leisten. Diese entspricht dem jeweiligen höchsten Entschädigungssatz gem. Reisekostengesetz des Saarlandes (derzeit 0,35 € je gefahrenem Kilometer). Die Anzahl der gefahrenen Kilometer wird vorerst auf 1000 km/Monat pauschaliert. Diese Pauschale kann bei geänderten Voraussetzungen angepasst werden. Fahrten innerhalb des Dienstortes dürfen stets unentgeltlich durchgeführt werden.

(2) Die private Nutzung des Dienstwagens ist ein geldwerter Vorteil, der gemäß § 8 Abs. 2 S. 2, i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG pauschal ermittelt und mit 0,25 % bei emissionsfreien Elektrofahrzeugen unter einem Bruttolistenpreis von 100.000,- € des Bruttolistenpreises versteuert wird. Dabei ist der auf 100 € abgerundete Bruttolisten-Neupreis des benutzten Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

(3) Da der Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden darf, erhöht sich der geldwerte Vorteil um 0,03 % des auf volle 100 € abgerundeten Brutto-Listenpreises. Dies gilt für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG).

(4) Die tatsächliche Kilometererstattung für Privatfahrten an die Stadt wird auf den geldwerten Vorteil angerechnet.

§ 5 Pflichten

(1) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, die erforderlichen Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein etc.) bei allen Fahrten mitzuführen und stets sorgfältig aufzubewahren.

(2) Er hat das Fahrzeug jederzeit in einem technisch und optisch einwandfreiem, sowie in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten und für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und Wartung Sorge zu tragen.

Hierzu gehört insbesondere die Pflege und Wartung gemäß den Herstellervorgaben, die rechtzeitige Durchführung vorgeschriebener Inspektionen und notwendiger Reparaturen in einer vom Hersteller autorisierten Vertragswerkstatt sowie Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Untersuchungen (HU) und rechtzeitiger Reifenersatz vor Erreichen der Verschleißgrenze.

(3) Der Oberbürgermeister verpflichtet sich ferner, das Fahrzeug stets schonend und sorgfältig zu fahren und die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Verwarnungs- und Bußgelder, die im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Fahrzeugs durch den Oberbürgermeister entstehen, trägt dieser selbst.

(4) Bei Einziehung, vorläufiger Sicherstellung oder Beschlagnahme der Fahrerlaubnis ist dies der Stadt anzuzeigen und das Fahrzeug bis zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nicht mehr selbst zu benutzen.

§ 6 Überlassung an Dritte / Mitnahme Dritter

(1) Eine Überlassung des Fahrzeugs an dritte Personen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Überlassung an Familienangehörige, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft leben, Bedienstete der Stadt, sofern sie den Dienstwagen dienstlich benötigen und an Personen, die den Dienstwagen im Beisein des Oberbürgermeisters nutzen. Alle dritten Personen müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

(2) Für Schäden bei nicht erlaubter Überlassung haftet der Oberbürgermeister vollumfänglich. Ansonsten gilt § 8.

(3) Die Mitnahme Dritter bei Dienstfahrten ist nur gestattet, soweit ein dienstliches Interesse besteht. Die Mitnahme Dritter bei Privatfahrten ist grundsätzlich gestattet.

(4) Das Fahrzeug darf vom Oberbürgermeister weder verkauft, verpfändet, verschenkt, vermietet, verliehen oder zur Sicherung übereignet werden.

§ 7 Unfälle, Verlust und Beschädigungen

(1) Der Oberbürgermeister hat von allen Unfällen, Beschädigungen oder dem Verlust des Fahrzeugs der Stadt unverzüglich Meldung zu machen. Er ist gegenüber der Stadt zu einer vollumfänglichen Sachverhaltsdarstellung verpflichtet.

(2) Bei Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen. Ist lediglich ein Sachschaden entstanden, soll die Polizei ab einer geschätzten Schadenshöhe von ca. 1.000 € hinzugezogen werden.

(3) Reparaturen bedürfen gemäß § 5 Abs. 2 grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 8 Haftung

(1) Der Oberbürgermeister haftet bei dienstlich veranlassten Fahrten in vollem Umfang nur für solche Beschädigungen, die er in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht.

(2) Für Schäden bei Privatfahrten haftet der Oberbürgermeister in vollem Umfang selbst, auch bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

(3) Für Schäden oder Wertminderungen, die durch schuldhaften Verstoß gegen § 5 Abs. 2 und 3 entstehen, haftet der Oberbürgermeister vollumfänglich (z.B. Motorschäden aufgrund mangelndem bzw. unzureichendem Ölstand).

(4) Soweit Schäden durch eine Versicherung abgedeckt sind, entfällt eine Haftung des Oberbürgermeisters. Er haftet dann nur in Höhe der Selbstbeteiligung der Versicherung und trägt den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes.

§ 9 Rückgabe

(1) Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes die Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen. Als sachliche Gründe kommen insbesondere in Betracht,

a) die Suspendierung des Amtes,

b) die Beendigung der Amtszeit,

c) ein schwerwiegender Verstoß gegen die hiesigen Vertragspflichten,

d) wiederholte, mindestens drei Verstöße gegen die Vertragspflichten.

(2) Es wird vereinbart, dass eine länger andauernde Erkrankung (länger als sechs Wochen) kein sachlicher Grund im Sinne des Abs. 1 darstellt.

(3) Bei Ausübung des Rückgabeanspruches hat die Übergabe des Fahrzeugs mit allen Papieren und Schlüsseln sowie Zubehör unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu erfolgen.

(4) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Oberbürgermeister am Fahrzeug wird ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Eine etwaig unwirksame Bestimmung ist durch eine gesetzlich zulässige, ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechende

Bestimmung zu ersetzen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Vertragsinteressen.

Datum

Datum

Manfred Rippel

Michael Forster

2025/0574/12

öffentlich

Beschlussvorlage

12 - Stabsstelle Kommunikation

Bericht erstattet: Michael Klein



Jährliche Verleihung des Wissenschaftspreises der Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Wissenschaftspreis der Kreis- und Universitätsstadt Homburg wird künftig jährlich verliehen.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Homburg hat in seinen Sitzungen vom 25. September 1980 sowie vom 2. Februar 2005 die Stiftung eines Wissenschaftspreises beschlossen. Ziel war und ist es, durch die Verleihung dieses Preises die wissenschaftliche Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes in Homburg nachhaltig zu fördern.

Der Preis wird seither im zweijährigen Rhythmus verliehen und ist mit 10.000 Euro dotiert. In einem Gespräch zwischen der Verwaltungsspitze der Stadt Homburg und Vertretern des Universitätsklinikums des Saarlandes (UKS) wurde nun von seitens des UKS die Anregung eingebracht, die Verleihung des Wissenschaftspreises künftig jährlich durchzuführen.

Die Umstellung auf eine jährliche Verleihung wird aus mehreren Gründen befürwortet:

- Stärkung der Beziehungen zwischen Stadt und UKS: Das UKS ist mittlerweile der größte Arbeitgeber der Stadt Homburg. Eine jährlich stattfindende Verleihung des Wissenschaftspreises bietet die Gelegenheit, diese enge Verbindung zwischen Stadt und Klinikum sichtbar zu machen und weiter auszubauen. Der Preis kann als Symbol der Wertschätzung seitens der Stadt für die am UKS erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verstanden werden. Eine solche Auszeichnung trägt dazu bei, gemeinsame Interessen öffentlich zu betonen und den Standort weiterzuentwickeln.
- Förderung des Wissenschaftsstandorts Homburg: Durch die regelmäßige Würdigung wissenschaftlicher Leistungen wird die Bedeutung Homburgs als Forschungs- und Innovationsstandort weiter gestärkt. Eine jährlich stattfindende Preisverleihung kann dazu beitragen, Homburg und das Universitätsklinikum des Saarlandes auch überregional als attraktiven Ort für Wissenschaft und Forschung zu positionieren – sowohl für Nachwuchstalente als auch für erfahrene Wissenschaftlerinnen. Dies steigert die Attraktivität des Standorts für künftige Fachkräfte, Forscherinnen und potenzielle Gründerinnen und Gründer, etwa im

Bereich wissenschaftsbasierter Start-ups. Die sichtbare Anerkennung innovativer Leistungen kann somit auch Gründungsimpulse sowie Kooperationen zwischen Klinik, Wissenschaft und Wirtschaft fördern.

- Unterstützung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: Insbesondere für Nachwuchsforschende stellt der Preis eine wichtige Anerkennung dar. Die jährliche Vergabe würde mehr Bewerbungen ermöglichen und so mehr potenziell förderungswürdige Arbeiten berücksichtigen.
- Höhere Sichtbarkeit Wissenschaftsstandort Homburg: Eine jährlich stattfindende Verleihung bringt mehr mediale Aufmerksamkeit und erhöht die überregionale Sichtbarkeit Homburgs als attraktiver Standort für medizinisch-wissenschaftliches Arbeiten.
- Zugang für mehr Bewerberinnen und Bewerber: Im bisherigen Zweijahresrhythmus konnten Studierende und Promovierende, deren wissenschaftliche Arbeiten außerhalb des Bewerbungszeitraums fertiggestellt wurden, sich nicht bewerben. Eine jährliche Ausschreibung würde diese Einschränkung aufheben.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Umstellung auf eine jährliche Verleihung sind jährlich 10.000 Euro Preisgeld bereitzustellen. Zusätzlich fallen ca. 500 Euro jährlich für Catering an, sofern die Verleihung – wie angedacht – künftig im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindet.

Anlage/n

Keine

2025/0575/12

öffentlich

Beschlussvorlage

12 - Stabsstelle Kommunikation

Bericht erstattet: Michael Klein



Neufassung der Richtlinien für die Verleihung des Wissenschaftspreises der Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Richtlinie für die Verleihung des Wissenschaftspreises der Kreis- und Universitätsstadt Homburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Homburg hat in seinen Sitzungen vom 25. September 1980 sowie vom 2. Februar 2005 die Stiftung des Wissenschaftspreises der Kreis- und Universitätsstadt Homburg beschlossen. Die aktuellen Richtlinien für die Verleihung wurden im November 2018 erstellt. Aufgrund der beschlossenen Änderung, dass der Homburger Wissenschaftspreis künftig nicht mehr alle zwei Jahre, sondern jährlich verliehen wird, ist eine Überarbeitung der bestehenden Richtlinien erforderlich. Es ergab sich in der Absprache mit dem UKS weiterer Änderungsbedarf.

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie zur Verleihung des Wissenschaftspreises der Kreis- und Universitätsstadt Homburg wird unter Anpassung folgender Punkte zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

- 1. Verleihungsrhythmus und Preisgeld:** Der Wissenschaftspreis soll künftig jährlich verliehen werden.
- 2. Zielgruppe:** Der Preis richtet sich weiterhin an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im „frühen Karrierestadium“. Die Definition des Begriffs „früh“ orientiert sich künftig an den Kriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).
- 3. Bewerbungsmodalitäten:** Die bisherige Verpflichtung zur anonymisierten Einreichung der Arbeiten entfällt. Das Format der Bewerbung wird entsprechend angepasst.
- 4. Einzureichende Arbeiten:** Bewerbungen müssen künftig mit einer Originalarbeit erfolgen.
- 5. Ergänzung einer E-Mail-Adresse,** über die Bewerbungen einzureichen sind.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

- 1 ALTE Richtlinien Wissenschaftspreis der Kreis- und Universitätsstadt Homburg (öffentlich)
- 2 NEUE Richtlinien Wissenschaftspreis der Kreis- und Universitätsstadt Homburg (öffentlich)

Alte Richtlinien

für die Verleihung des Wissenschaftspreises

Der Rat der Stadt Homburg hat in seinen Sitzungen vom 25. September 1980 und 2. Februar 2005 den Wissenschaftspreis gestiftet, um die wissenschaftliche Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes zu fördern.

Der Preis soll zugleich die Verbundenheit zwischen der Medizinischen Fakultät und der Stadt Homburg vertiefen.

Die Vergabe des Preises vollzieht sich nach folgenden Richtlinien:

1. Der Preis dient der Auszeichnung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Gesamtbereich der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes.
2. Der Preis ist mit 10.000 Euro dotiert und soll alle zwei Jahre verliehen werden. Er kann grundsätzlich nur an Bewerber vergeben werden, die bei Einreichung der Arbeit das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Aufteilung des Preises ist möglich.

3. Der Dekan der Medizinischen Fakultät macht im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister rechtzeitig auf die Bedingungen und den Zeitpunkt der Preisverleihung aufmerksam und gibt die Einsendefrist für die Einreichung der Arbeiten bekannt.
4. Die auszuzeichnenden Arbeiten dürfen grundsätzlich in ihrem wesentlichen Gehalt noch nicht veröffentlicht sein - ausgenommen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften in dem der Preisverleihung vorausgehenden Jahr - und nicht an einem anderen Wettbewerb teilgenommen haben.

Die Arbeiten sollen sich nach Form und Inhalt zur Veröffentlichung in einer führenden Fachzeitschrift eignen. Literaturbesprechungen sollen sich auf das zum Verständnis des Themas unumgänglich notwendige Maß beschränken.

Übersichtsreferate (Reviews) werden nicht berücksichtigt.

5. Die Arbeiten sind entweder in deutscher, englischer oder französischer Sprache in doppelter Ausfertigung (es genügt mittlerweile eine gedruckte Ausfertigung, allerdings wird zusätzlich auch um Zusendung per E-Mail gebeten, s. Bewerbungsanschreiben) per Einschreiben unter dem Kennwort „Wissenschaftspreis“ an den Oberbürgermeister der Stadt Homburg einzusenden. Eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der eingereichten Arbeiten ist unter Kennzeichnung des bisherigen Erkenntnisstandes und unter Darlegung der eigenen Ergebnisse in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Angaben zur Person des Autors sind auf einem besonderen Blatt zu vermerken. Diese Angaben werden verschlüsselt. Die Arbeiten werden mit einem entsprechenden Code versehen und dem Kuratorium zur Beurteilung zugeleitet.

6. Das Kuratorium besteht aus sieben Professoren der Medizinischen Fakultät, wobei die klinischen und vorklinischen bzw. theoretischen Fächer zu berücksichtigen sind.

Der Oberbürgermeister der Stadt Homburg beruft die Mitglieder des Kuratoriums. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren; eine Wiederberufung ist möglich.

Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes schlägt das Kuratorium ein neu zu berufendes Mitglied vor.

Soweit eine Arbeit aus dem Institut oder der Klinik eines Mitgliedes des Kuratoriums entstammt, soll das Kuratorium für diesen Fall auf Zeit ein Ersatzmitglied berufen.

7. Das Kuratorium begutachtet die eingegangenen Arbeiten und wählt die preiswürdigste(n) Arbeit(en) aus. Zur Begutachtung können auch Sachverständige außerhalb der Medizinischen Fakultät Homburg herangezogen werden.
8. Die Entscheidung des Kuratoriums ist endgültig. Sie wird dem Oberbürgermeister der Stadt Homburg mitgeteilt, der die Preisverleihung im Rahmen der Hochschulwoche öffentlich vornimmt.

Homburg, im November 2018

Rüdiger Schneidewind
Oberbürgermeister

Neue Richtlinien

für die Verleihung des Wissenschaftspreises der der Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Der Rat der Stadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 25. September 1980 den Wissenschaftspreis gestiftet, um die wissenschaftliche Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes zu fördern.

Der Preis soll zugleich die Verbundenheit zwischen der Medizinischen Fakultät und der Stadt Homburg vertiefen.

Die Vergabe des Preises vollzieht sich nach folgenden Richtlinien:

1. Der Preis dient der Auszeichnung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Gesamtbereich der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes.
2. Der Preis ist mit 10.000 Euro dotiert und soll jedes Jahr verliehen werden.

Der Preis richtet sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im frühen Stadium ihrer Karriere. „Früh“ ist in Anlehnung an die Deutsche Forschungsgemeinschaft wie folgt definiert: Das Datum der Promotion darf bei Ende der Einreichungsfrist nicht länger als 8 Jahre zurückliegen. Es ist auch möglich, sich während der Promotion zu bewerben.

Zeiten der Kinderbetreuung innerhalb dieser Fristen werden Wissenschaftlerinnen mit Kindern pauschal – d. h. ohne Nachweis tatsächlicher Ausfallzeiten – zwei Jahre pro Kind angerechnet, während Wissenschaftlern ein Jahr pro Kind angerechnet wird. Mit entsprechendem Nachweis von Kinderbetreuungszeiten, die über ein Jahr hinausgehen, ist auch für Wissenschaftler eine Fristverlängerung bis zu zwei Jahre pro Kind möglich.

Die Aufteilung des Preises ist möglich.

3. Der Dekan/die Dekanin der Medizinischen Fakultät macht im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin rechtzeitig auf die Bedingungen und den Zeitpunkt der Preisverleihung aufmerksam und gibt die Einsendefrist für die Einreichung der Arbeiten bekannt. Die Ausschreibung soll möglichst Mitte Januar erfolgen. Der 28. Februar des Jahres der Preisverleihung ist als spätestes Datum für die Einreichungen angedacht.
4. Bewerbungen sind nur möglich mit einer peer-reviewten bereits publizierten oder zur Publikation angenommenen wissenschaftlichen Originalarbeit (Nachweis der Zeitschrift beifügen). Die Publikation muss an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes angefertigt worden sein. Die Arbeit muss in den vergangenen 12 Monaten erschienen oder angenommen worden sein - und nicht an einem anderen Wettbewerb teilgenommen haben.

Übersichtsreferate (Reviews) werden nicht berücksichtigt.

5. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen ein einziges PDF mit dem Kennwort „Wissenschaftspreis“ an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in deutscher oder englischer Sprache per Email schicken (pressestelle@homburg.de).

Das PDF muss Folgendes enthalten:

- Kurzes Anschreiben
- Erläuterung der eigenen Beiträge im Kontext der wissenschaftlichen Relevanz der Arbeit (maximal eine Seite, Arial 11, 1.5-zeilig)
- Tabellarischer Lebenslauf (eine Seite)
- Die Publikation, auf die sich die Ergebnisse beziehen

Die Arbeiten werden dem Kuratorium zur Beurteilung zugeleitet.

6. Das Kuratorium besteht aus sieben Professoren der Medizinischen Fakultät, wobei die klinischen und vorklinischen bzw. theoretischen Fächer zu berücksichtigen sind.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Homburg beruft die Mitglieder des Kuratoriums. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren; eine Wiederberufung ist möglich.

Das Kuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes schlägt das Kuratorium ein neu zu berufendes Mitglied vor.

Soweit eine Arbeit aus dem Institut oder der Klinik eines Mitgliedes des Kuratoriums entstammt, soll das Kuratorium für diesen Fall auf Zeit ein Ersatzmitglied berufen.

7. Das Kuratorium begutachtet die eingegangenen Arbeiten und wählt die preiswürdigste(n) Arbeit(en) aus. Zur Begutachtung können auch Sachverständige außerhalb der Medizinischen Fakultät Homburg herangezogen werden.
8. Die Entscheidung des Kuratoriums ist endgültig. Sie wird dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Homburg mitgeteilt, der/die die Preisverleihung im Rahmen der Hochschulwoche öffentlich vornimmt.

Homburg, am 18. September 2025

Michael Forster
Oberbürgermeister

2025/0572/16

öffentlich

Beschlussvorlage

16 - Stabsstelle Zentrale Vergabestelle

Bericht erstattet: Jürgen Weber



Vergabeerlass des Saarlandes 2025

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	02.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Zweckverbänden und kommunalen Eigenbetriebe (Vergabeerlass 2025) des Ministers für Inneres, Bauen und Sport vom 26. Juni 2025 sind für sämtliche Vergabeverfahren der Kreisstadt Homburg verbindlich anzuwenden.

Sachverhalt

Seit dem 1. Juli 2025 gelten im Saarland erhöhte Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Durch sie sollen Vergabeverfahren vereinfacht und der administrative Aufwand für Unternehmen reduziert werden.

Die neuen Wertgrenzen für Vergabeerleichterungen sind erstmalig unbefristet festgesetzt worden.

Die Wertgrenzen für den Direktauftrag bei Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen werden auf 100.000 € netto erhöht.

Die Wertgrenzen für freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Liefer- und Dienstleistungen und Bauleistungen werden bis zum jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwert nach § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erhöht.

Bei der Inanspruchnahme von Vergabeerleichterungen gelten die Anforderungen unter Nr. 4 des Vergabeerlasses.

Der Vergabeerlass 2025 ist beigelegt.

Die Auswirkungen der neuen Wertgrenzen werden nach drei Jahren durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

- 1 Vergabeerlass 2025 (öffentlich)

Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände

(Vergabeerlass 2025)

Vom 26. Juni 2025

Nach § 222 Absatz 1 Nummer 9 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), i. V. m. § 24 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsbl. I S. 1097), und nach § 25 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsbl. I S. 1097), werden für die Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände und für die kommunalen Eigenbetriebe die nachfolgenden Vergabegrundsätze bekannt gegeben:

1. Bauleistungen

- 1.1 Abschnitt 1 der VOB/A, Ausgabe 2019, die VOB/B, Ausgabe 2016, sowie die VOB/C in der jeweils aktuellen Ausgabe werden zur Anwendung vorgeschrieben.
§ 21 VOB/A findet keine Anwendung.
- 1.2 Ein Direktauftrag ist abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 Euro zulässig.
- 1.3 Abweichend von § 3a Absatz 2 und 3 VOB/A sind eine freihändige Vergabe und eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ohne weitere Einzelbegründung bei einem geschätzten Auftragswert bis zum EU-Schwellenwert nach § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Bauleistungen zulässig.

2. Liefer- und Dienstleistungen

- 2.1 Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird zur Anwendung empfohlen.
- 2.2 Eine Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe und eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind ohne weitere Einzelbegründung bei einem geschätzten Auftragswert bis zum EU-Schwellenwert nach § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge zulässig.

- 2.3 Für den Direktauftrag gilt § 14 UVgO bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 Euro.

3. Freiberufliche Leistungen

- 3.1 Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gilt § 50 UVgO.
- 3.2 Ein Direktauftrag ist ohne weitere Einzelbegründung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro zulässig.
- 3.3 Bei Vergaben oberhalb der Wertgrenzen nach Nummer 3.2 sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände dem entgegenstehen. Die Gründe für eine Abweichung sind schriftlich zu dokumentieren.

4. Anforderungen bei der Inanspruchnahme von Vergabebeerleichterungen

Bei der Inanspruchnahme von Vergabebeerleichterungen nach den Nummern 1.2, 1.3, 2.2, 2.3 und 3.2 gelten die folgenden Anforderungen:

- 4.1 Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sind auch bei der Inanspruchnahme der Wertgrenzen zu beachten. Es sind geeignete organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen, um einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern sicherzustellen und die Manipulationsgefahr zu minimieren.

Insbesondere darf bei der Ermittlung des Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, weder mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherung örtlicher Arbeitsplätze noch mit gewerbesteuerlichen Erwägungen von den Grundsätzen des freien und fairen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung abgewichen werden. Eine Bevorzugung ortsansässiger Bieter ist damit nicht zulässig. In Ausnahmefällen können Besonderheiten des Auftrags die räumliche Nähe des Unternehmens zum Leistungsort erfordern. Die entsprechenden Anforderungen müssen in den Vergabeunterlagen dokumentiert werden.

- 4.2 Bei einem Direktauftrag und bei freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe ist unter den Bewerbern regelmäßig zu wechseln. Bei freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände dem entgegenstehen. Die Gründe für eine Abweichung sind schriftlich zu dokumentieren.
- 4.3 Direktaufträge und freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben oberhalb von vom Gemeinderat allgemein festgesetzten Wertgrenzen

sind nach der Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt oder, wenn dieses nicht besteht, dem Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 101 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. 122 Absatz 1 KSVG vorzulegen.

4.4 Bei beschränkten Ausschreibungen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Formlose Information der Fachöffentlichkeit über größere Bau- oder Beschaffungsvorhaben in geeigneten Medien und Aufforderung an Unternehmen, ihr Interesse an der Beteiligung zu bekunden;
- Aufforderung von in der Regel drei bis acht Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert.

4.5 Die Auswirkungen der Vergabeerleichterungen durch höhere Wertgrenzen auf die unter Nummer 4.1 genannten Grundsätze werden nach drei Jahren überprüft.

5. Weitere Vorgaben für Vergabeverfahren

Die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 7. Mai 2024 (Amtsbl. I S. 355) sind entsprechend verbindlich anzuwenden.

6. Weitere Empfehlungen

Den kommunalen Körperschaften wird empfohlen, sich bei der Anwendung der VOB am Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (zurzeit: VHB 2017), dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (zurzeit: HVA B-StB, Ausgabe März 2023) und an den für die Landesbauverwaltung maßgebenden Erlassen zu orientieren. Bei der Anwendung ist zu beachten, dass nicht alle für die staatliche Bauverwaltung maßgebenden Richtlinien und Hinweise auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden können.

Das VHB 2017 ist mit laufenden Aktualisierungen im Internet unter www.fib-bund.de („Vergabe“ - „VHB“) verfügbar.

Das HVA B-StB, Ausgabe März 2023, ist mit laufenden Aktualisierungen im Internet unter www.bmdv.bund.de verfügbar.

Die für die staatliche Bauverwaltung maßgebenden Erlasse sind im Internet unter www.vorschriften.saarland.de verfügbar.

7. EU-Vergaberecht

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

8. Errechnung der Wertgrenzen

Alle Wertgrenzen errechnen sich ohne Umsatzsteuer.

9. Geltung, Inkrafttreten

9.1 Dieser Erlass tritt in Kraft am 1. Juli 2025.

9.2 Gleichzeitig tritt der Vergabeerlass vom 28. August 2024 (Amtsbl. I S. 757) außer Kraft.

9.3 Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht und den Vergabebestimmungen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galten, beendet.

Saarbrücken, den 26. Juni 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Gez.
Reinhold Jost

2025/0590/20

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Brass Michael



Betriebskostenzuschuss 2025 an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Leistung eines Betriebskostenzuschusses der Stadt an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker für das Jahr 2025 in Höhe von 335.000 Euro wird zugestimmt

Sachverhalt

Im Haushalt der Stadt ist für das Haushaltsjahr 2025 für die Stiftung Römermuseum ein Zuschuss in Höhe von 335.000 Euro veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan der Stiftung Römermuseum ist für das Jahr 2025 in der laufenden Verwaltung ein Betriebskostenzuschuss von Seiten der Kreisstadt Homburg an die Stiftung Römermuseum in gleicher Höhe eingeplant.

Die Stiftung Römermuseum ist auf den Betriebskostenzuschuss angewiesen. Er dient vor allem zur Deckung der Personalkosten, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten.

Der Betriebskostenzuschuss in Höhe von 335.000 Euro wird an die Stiftung Römermuseum zum 01.10.2025 ausgezahlt.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel stehen im Haushalt 2025 zur Verfügung

Anlage/n

- 1 Anschreiben Bitte um Betriebskostenzuschuss 2025 (öffentlich)
- 2 Kontoauszug Stadt 2025 (öffentlich)
- 3 Kontoauszug Römermuseum 2025 (öffentlich)

Herrn Oberbürgermeister
Michael Forster
Kreis- und Universitätsstadt Homburg
- Kämmerei
Am Forum 5
66424 Homburg

c/o Rathaus, Am Forum 5
66424 Homburg
Geschäftsführung: Philipp Scheidweiler
Tel. 06841/ 1 01-435
philipp.scheidweiler@homburg.de
Geschäftsstelle: Petra Simon
Tel. 06841/ 1 01- 807
petra.simon@homburg.de
Datum: 29.07.2025/ 440

Zuweisung des städtischen Betriebskostenzuschusses an die Stiftung Römermuseum Homburg–Schwarzenacker 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,

mit diesem Schreiben bitte ich Sie, der Stiftung Römermuseum Homburg–Schwarzenacker den diesjährigen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2025 zukommen zu lassen.

Dieser wurde mit 335.000 Euro für das Jahr 2025 im Wirtschaftsplan festgeschrieben.

Den Betrag lassen Sie bitte überweisen auf das Konto bei der Kreissparkasse Saarpfalz:

IBAN: DE34 59450010 10 10 350 450

BIC: SALADE51HOM) mit dem Vermerk

„Stiftung Römermuseum Schwarzenacker – Betriebskostenzuschuss 2025“.

Für das Wochenende 13. + 14. September 2025 ist wieder ein **Römerfest** geplant, das die einstige Etappenstadt zum Leben erwecken lässt mit Händlern, Handwerkern und römischen Nachstellungen. Auch die neu konzipierte Ausstellung *Desiderias Hochzeit* ist im Dachgeschoss des Edelhauses noch bis zum Ende der Museumssaison am 31.10.2025 zusammen mit vielen weiteren Einzelveranstaltungen und den beliebten Barockvorträgen zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag



(Philipp Scheidweiler)
Geschäftsführer

Vorstandsvorsitzender der Stiftung: Der Oberbürgermeister
Stellvertreter Vorstandsvorsitzender: Landrat Dr. Theophil Gallo
Konten bei der Kreissparkasse Saarpfalz (IBAN: DE34 59450010 1010350450 BIC: SALADE51HOM)

Stifter:



Kontoauszug (Status:angeordnet)

Mandant:	1	Kreisstadt Homburg (Saar)	Ergebniskonten	Seite:	1
Haushaltsjahr:	2025	Kontenart:		Datum:	06.08.2025
Produkt:	25200100	Verwaltung Museen, hist. Stätten, Archive			
Konto:	531601	Aufw. für Zusch. an Stiftg. Römermuseum			
Maßnahme:	000				
		Mittel	Freigabe	SOLL	HABEN
Haushaltsansatz:		350.000,00 €	175.000,00 €	15.000,00 €	0,00
Nachtragsansätze:		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
Sperrbetrag / SPV:		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
UPL / APL:		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
Ern.üb. Vorjahr		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
gebild. Ern.übertr.:		0,00 €	0,00 €	15.000,00 €	0,00
gesamt:		350.000,00 €	175.000,00 €	15.000,00 €	
Steuerschlüssel:		0	verfügbar Konto:	531601	160.000,00
Organisationseinheit:		200	verfügbar Budget:	8202	2.007.102,59
Teilhaushalt:		Teilhaushalt 1 Allgemeine Verwaltung	Planvergleich:		335.000,00 €
			verfügbar gesamt:		2.007.102,59 €

Ende der Liste

Kontoauszug (Status:angeordnet)

	Mittel	Freigabe	SOLL	HABEN
Haushaltsansatz:	362.500,00 €	362.500,00 €	0,00 €	27.500,00 €
Nachtragsansätze:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sperrbetrag / SPV:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
UPL / APL:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erm.üb. Vorjahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
gebild. Erm.übertr.:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.500,00 €
gesamt:	362.500,00 €	362.500,00 €	-27.500,00 €	
Steuerschlüssel:	0		414500	27.500,00 €
Organisationseinheit:	440		711070	105.254,29 €
Teilhaushalt:	Stiftung Römermuseum		-335.000,00 €	
			27.500,00 €	

Planjahr	Planart	Notiz
2025	Plan	Stifterbeitrag Stadt 15.000 €, Saarpfalz-Kreis 10.000 €, Karlsberg Brauerei 2.500 €, Betriebskostenzuschuss 335.000 €

Ende der Liste

2025/0595/20

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Brass Michael



Zuschuss 2025 an die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH wird seitens der Stadt ein Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € gewährt.

Sachverhalt

Die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH ist zur Vermeidung einer Fremdfinanzierung und zur Aufrechterhaltung der Liquidität auf zusätzliche Barmittel angewiesen. Bisher wurden Ausgaben von 21.376,81 € und Einnahmen von 730,00 € verbucht.

Im städtischen Haushalt 2025 steht unter dem Produkt Kommunale Wirtschaftsförderung (57100100), Finanzkonto 731501 ein Betrag in Höhe von 20.000,00 € zur Verfügung

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2025/0606/20

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Braß Michael, Missy Frank



Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Mehrkosten für die Asphaltanierung Bahnhofsvorplatz - Sanierung bestehender Asphalt- Radwegefläche zw. Richard-Wagner-Str. und Zugang Hauptplatz

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Mehrkosten für die Asphaltanierung Bahnhofsvorplatz in Höhe von 14.165,59 EUR wird bewilligt.

Sachverhalt

Für die Asphaltanierung Bahnhofsvorplatz - Sanierung bestehender Asphalt-Radwegefläche zw. Richard-Wagner-Str. und Zugang Hauptplatz wurden am 19.12.2024 im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung 110.000 EUR zur Verfügung gestellt. Diese Mittel reichen jedoch nicht aus. Es sind Mehrkosten in Höhe von 14.165,59 EUR entstanden.

Begründung:

Die aufgeführten Nachträge waren vor Ort gemeinsam besprochen, wurden schriftlich angezeigt und sind als notwendig und angemessen zu werten. Ursache und Begründung zu den einzelnen Nachträgen:

1) Verkehrssicherung: Die angedachte Verkehrssicherung mit halbseitiger Sperrung stellte sich bei Inbetriebnahme als nicht funktional heraus, musste von Beginn an auf Vollsperrung bis auf die angrenzende Robert-Bosch-Str. erweitert werden, damit man überhaupt baulich tätig werden konnte. Entsprechende Verzögerung und zusätzliche Verkehrssicherungen waren die Folge. .

2) Einbauteile mussten auf Wunsch und Vorgabe der Versorgungsträger angepasst werden, was in der Ausschreibung nicht vollumfänglich berücksichtigt wurde.

3) Trotz vorhergehender Baugrunduntersuchung und Laboranalyse hat sich in einem deutlich größeren Bereich (alte Post in Richtung Robert-Bosch-Str.) der Altbestand als höher belastet und daher nicht wiederverwertbar herausgestellt. Beim Aufbruch wurde zur Bestätigung des Verdachts eine erneute Laboranalyse veranlasst, die dies bestätigt hat. Die Grenzwerte des Aufbruchs machten

lediglich eine Abfahrt zur Deponie möglich. Entsprechend hohe unplanmäßige Mehrkosten für die Entsorgung fielen an.

4) Die Markierungsarbeiten mussten entlang der Längsmarkierung reduziert werden, wodurch Mindermengen mit Preisverschiebung entstanden.

5) Die Terminanpassung der Ausführung in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden machte einen Mischgutankauf bei einem anderen Mischwerk erforderlich (Wartungsintervalle der Mischwerke im Frühjahr).

Zur Finanzierung dieser Mehrkosten in Höhe von 14.165,59 EUR ist daher eine überplanmäßige Auszahlung zu bewilligen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Minderausgaben aus übertragenen investiven Mitteln aus der Maßnahme 54100110-783601-120 Ausbau Obere und Untere Allee, die in den Folgejahren nachfinanziert wird.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2025/0626/20

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Michael Braß, Frank Missy



Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Mehrkosten für die Neugestaltung des Platzes vor der ehem. Schule Hohenburg Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Mehrkosten für die Neugestaltung des Platzes vor der ehem. Schule Hohenburg Homburg in Höhe von 550.000 EUR wird bewilligt.

Sachverhalt

Für die Neugestaltung des Platzes vor der ehem. Schule Hohenburg Homburg wurden seit 2021 2.8 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. 800.000 Euro sind im Haushaltsplan 2026 veranschlagt. In Abstimmung mit dem Fördermittelgeber wurden die Haushaltsmittel über die Jahre 2021-2026 aufgeteilt. Nach Submission der landschaftsgestalterischen Arbeiten ist der Auftragswert nun höher taxiert, als die Kostenschätzung. Zudem werden in diesem Jahr für weitere anstehende (Abschlags-)rechnungen (u. a. Planer, SiGeKo, Bautrupp) mehr Mittel benötigt.

Es müssen demnach 550.000 Euro nachfinanziert werden.

Zur Finanzierung dieser Kosten in Höhe von 550.000 EUR ist eine überplanmäßige Auszahlung zu bewilligen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Minderausgaben aus übertragenen investiven Mitteln aus der Maßnahme 53700400-783012-701 „Zentraler Grünschnittplatz“. Die Maßnahme „Zentraler Grünschnittplatz“ wird in 2025 nicht umgesetzt. Ggfls. wird diese Maßnahme in den Folgejahren nachfinanziert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2025/0607/20

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Braß Michael, Missy Frank



Außerplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erstellung eines Straßenzustandskatasters

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die außerplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Kosten zur Erstellung eines Straßenzustandskatasters in Höhe von 110.000 Euro wird bewilligt.

Sachverhalt

Zur Ersterfassung des Straßenzustandes aus objektiver und vollflächiger Sicht ist die Befahrung der Straßen im Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Homburg seit Jahren geplant. Im Zuge einer Marktanalyse wurde in Zusammenarbeit mit den Abteilungen 610, 320 und 670 der Bedarf an Ergebnissen festgelegt.

Es soll keine reine Straßenbefahrung und -erfassung beauftragt werden, sondern ein Gesamtpaket, das folgende Teilaspekte abbildet:

- Datenübernahme und Aufbau eines digitalen Achsnetzes aus Grundlagendaten (Alkisdaten, Luftbilder, Straßenschlüssel vom statistischen Landesamt)
- Erstbefahrung von ca. 210 km Straßen, 70 km Radwege, 150 km Feld- und Wirtschaftswegen inklusive Nebenanlagen
- Gesamtscreening durch KI-gestütztes bildgebendes Verfahren mit automatisierter Auswertung in Anlehnung an E EMI 2012 Richtlinie
- Detailscreening durch geschultes Personal mittels Aufnahmen vor Ort

Für eine fundierte ingenieurtechnische Einschätzung und Folgebetrachtung hinsichtlich eines bedarfsgerechten Budget- und Maßnahmenplans müssen Daten zu folgenden Punkten ermittelt/erfasst werden:

- Tragfähigkeitsmessung mittels Fallgewicht von mindestens 100 km Straßen
- die Längen, Breiten, Beläge der Verkehrsflächen inklusive Nebenanlagen
- die sichtbaren Schäden der Fahrbahn und ihr Umfang (absolut in m², m)
- Zustandsabschnitte gebildet werden

- Erstellung Verkehrszeichenkataster (Standort, Bildmaterial, Nummerierung, Zustand)
- Erstellung Begleitgrünkataster (Flächen, Baumstandorte im Erfassungsbereich)

Es wurden in Absprache mit Bedarfsstellen und Vergabeabteilung vier Anbieter zur Vergleichbarkeit der angebotenen Leistungen und Wirtschaftlichkeit angefragt.

Die Abteilung Tiefbau plant mit Kosten in Höhe von 110.000 Euro.

Im Haushalt der Kreisstadt Homburg existiert bereits eine Maßnahme 801 „Software Straßenzustand“ beim Produkt 11090200 Technikunterstützte Informationsverarbeitung, Konto 782101 „Ausz. Erwerb v. immateriellen Vermögensgegenständen über 1000 €“. Die Haushaltsmittel, die 2018 und 2019 angesetzt waren, wurden in 2022 für die Beschaffung von EDV-Anlagen eingesetzt. Seither wurden keine Haushaltsmittel mehr veranschlagt.

Zur Finanzierung der nunmehr benötigten Kosten ist daher eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 110.000 EUR zu bewilligen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Minderausgaben aus übertragenen investiven Mitteln aus der Maßnahme 54100110-783601-120 Ausbau Obere und Untere Allee, die in den Folgejahren nachfinanziert wird.

Mit der Erstellung eines solchen Straßenzustandskatasters würde die Kreisstadt Homburg eine Vorreiterrolle im Saarland einnehmen. Aus diesem Grund wird aktuell noch geprüft, ob uns das Land für diese innovative Maßnahme eine Bedarfszuweisung gewährt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2025/0565/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Missy; Büro Kernplan



Bebauungsplan Nr. 331 "Technologie- und Handwerkerpark", Änderung und Erweiterung, Gemarkung Homburg, hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Anhörung)	01.09.2025	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	02.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufstellung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 331 „Technologie- und Handwerkerpark“ wird beschlossen.

Sachverhalt

Im Stadtteil Homburg soll eine in Teilen noch unbebaute Fläche überplant werden, um künftig eine gewerbliche Nutzung besser zu ermöglichen sowie eine Neuordnung der Erschließung vorzunehmen, vor allem im Hinblick auf die Aufteilung von privaten und öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Die Fläche befindet sich zwischen dem Erbach im Westen und der Zweibrücker Straße (B 423) im Osten. Nördlich grenzt sie an die Straße "Steinhübel", südlich an die "Neue Industriestraße".

2005 wurden mit dem Bebauungsplan „Technologiepark Zweibrücker Straße, 2. Bauabschnitt“ bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen. Vorgesehen waren größere Gewerbeflächen (i. V. m. Lärmkontingenten) sowie Grün- bzw. Maßnahmenflächen als innergebietlicher Ausgleich, insbesondere entlang der B 423. Die Erschließung war in einem Stichstraßensystem mit Wendeanlagen und Kreisverkehr vorgesehen.

2008 wurde dieser Bebauungsplan durch den Bebauungsplan „Technologiepark Zweibrücker Straße, 2. Bauabschnitt, 1. Teilbereich, Abschnitt A“ teilgeändert. Gegenstand der Teiländerung waren insbesondere Anpassungen am Erschließungssystem und damit verbunden Änderungen beim Zuschnitt der Gewerbe- und Grün- / Maßnahmenflächen. Ein Teil der Gewerbeflächen wurde zwischenzeitlich bebaut (MIP Pharma GmbH). Ein Großteil der Flächen liegt

allerdings noch brach und bedarf einer entsprechenden Neuordnung, um das Gewerbeflächenpotenzial aktivieren zu können.

Nun ist vorgesehen, die damals festgesetzten und zwischenzeitlich teilgeänderten Flächen in einem Teilbereich erneut zu überplanen. Damit verbunden ist neben der Neuplanung der Erschließung, in Verbindung mit einer geänderten Aufteilung von öffentlicher und privater Erschließung (Anfrage der Fa. MIP Pharma GmbH den Straßenabschnitt vor dem Firmengelände in eine Privatstraße umzuwandeln) und Anpassung von Gewerbe-, Grünflächen und Baufenstern auch eine Erweiterung im nördlichen Bereich. Ziel der Planung ist es, den ansässigen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, den Bereich entsprechend den Eigentumsverhältnissen bei der vorhandenen Erschließung zu ordnen und Ansiedlungsmöglichkeiten durch Neuparzellierung und eine neue interne Erschließung für örtliche Handwerksbetriebe zu schaffen.

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist derzeit über südlich die angrenzende "Neue Industriestraße" sowie im weiteren Verlauf über die Zweibrücker Straße (B 423) gesichert.

Das Plangebiet liegt derzeit innerhalb des Geltungsbereiches der beiden zuvor genannten Bebauungspläne "Technologiepark Zweibrücker Straße, 2. Bauabschnitt" von 2005 und "Technologiepark Zweibrücker Straße, 2. Bauabschnitt, 1. Teilbereich, Abschnitt A" von 2008. Demnach ist die Planung in der beabsichtigten Form aktuell nicht realisierungsfähig. Es bedarf somit der Änderung und Erweiterung der planungsrechtlichen Grundlagen in Form eines Bebauungsplanes. Durch die Erweiterung wäre künftig auch eine verkehrliche Anbindung mit dem "Steinhübel" möglich.

Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 331 „Technologie- und Handwerkerpark“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die angrenzende Straße "Steinhübel" sowie Grün- bzw. Freiflächen östlich des Erbachs,
- im Nordosten durch den Sportplatz des Sport-Club "Union" 1919 e.V.,
- im Osten durch die Verkehrsfläche der Zweibrücker Straße bzw. B 423 (der Geltungsbereich reicht bis zur Mitte der Straßenverkehrsfläche),
- im Südosten durch das Gelände eines ortsansässigen Gewerbebetriebes (RRC power solutions),
- im Süden durch die Verkehrsfläche der "Neue Industriestraße" sowie
- im Westen durch weitere Grün- bzw. Freiflächen entlang des Erbachs.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 6,3 ha.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches wird gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zur Abschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a BauGB

durchgeführt, wenngleich sich durch die Änderung und Erweiterung des bestehenden Planungsrechtes maximal geringfügige Änderungen hinsichtlich der zulässigen Versiegelungen ergeben werden.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine gewerbliche Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 331 „Technologie- und Handwerkerpark“ ersetzt in seinem Geltungsbereich die rechtskräftigen Bebauungspläne "Technologiepark Zweibrücker Straße, 2. Bauabschnitt" von 2005 und "Technologiepark Zweibrücker Straße, 2. Bauabschnitt, 1. Teilbereich, Abschnitt A" von 2008.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden soll. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Ausgestaltung und weitere Einzelheiten des Bebauungsplanes werden im weiteren Verfahren geklärt.

Gem. § 4b BauGB werden, insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (hier: Erstellung von Bauleitplanentwurf mit Begründung, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB) an die Kernplan GmbH, Illingen, übertragen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Geltungsbereich (öffentlich)
- 2 Luftbild / Kataster (öffentlich)
- 3 B-Plan Technologiepark Zweibrücker Str., 2.BA (öffentlich)
- 4 B-Plan Technologiepark Zweibrücker Str., 2.BA, 1.Teilbereich, Abschnitt A (öffentlich)

Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 331 „Technologie- und Handwerkerpark“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Homburg





Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2025); Bearbeitung: Kernplan

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.



Maßstab
1:2500

KREISSTADT HOMBURG



BEBAUUNGSPLAN TECHNOLOGIEPARK STRASSE

ZWEIBRÜCKER 2. BAUABSCHNITT



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Gewerbegebiet
(§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschossflächenzahl oder GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (römische Ziffer)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3. Beweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Bäume anpflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfähige Elektrizität
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Bebauungsplan (Bebauungsplan) "Technologiepark Zweibrücker Strasse 2. Bauabschnitt"

Bestandteil des Bebauungsplans ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Text:

1. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO) § 9.1

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind.

Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Bebauungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) findet Anwendung.

Innerhalb der überbauten Grundstücksflächen, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugrenzen in der Planzeichnung bestimmt sind, sind 30% der Dachflächen der Gebäude auf den Dachbaldachinen mit mindestens 0,30 m Erdboden als Vegetationsdecke zu bepflanzen und es bepflanzen (z.B. Sedum-Treppchen-Flur, Kränzerflur) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Die Maßnahmenfläche M5 wird wie folgt festgelegt:

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der ungenutzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in der Mitte

Hochmasten je 100 qm Fläche 20 Stück

zusätzlich Baum- oder Strauchgehölze als 10 fhm am Mastenrand je 4 Stück zu pflanzen

Die Maßnahmenfläche M2 wird wie folgt festgelegt:

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der ungenutzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in der Mitte

Hochmasten je 100 qm Fläche 20 Stück

zusätzlich Baum- oder Strauchgehölze als 10 fhm am Mastenrand je 4 Stück zu pflanzen

Die Maßnahmenfläche M4 wird wie folgt festgelegt:

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der ungenutzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in der Mitte

Hochmasten je 100 qm Fläche 20 Stück

zusätzlich Baum- oder Strauchgehölze als 10 fhm am Mastenrand je 4 Stück zu pflanzen

Die Maßnahmenfläche M6 wird wie folgt festgelegt:

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der ungenutzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in der Mitte

Hochmasten je 100 qm Fläche 20 Stück

zusätzlich Baum- oder Strauchgehölze als 10 fhm am Mastenrand je 4 Stück zu pflanzen

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan "Technologiepark Zweibrücker Strasse 2. Bauabschnitt" besteht aus der auf diesem Plan dargestellten Zeichnung und dem dazugehörigen Text.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 31.10.2003 die Aufhebung des Bebauungsplans "Technologiepark Zweibrücker Strasse 1. Bauabschnitt" in Sinne des § 10 BauGB beschlossen.

Das Ministerium für Umwelt ist mit Bescheid vom 10.04.2003 bezüglich Aufhebung mit dem Ziel der Raumordnung und Landerschöpfung (§ 9 Abs. 6 BauGB) und mit dem Ziel, dass die Anlieger während der Ausfertigung vorangeht werden können, wurden am 10.06.2004 erstellt bekanntgemacht (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans ist am 15.10.2003 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Darstellung und Anhörung Bürgerbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB sind in der Zeit vom 27.10.2003 bis 30.10.2003 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung darüber erfolgt mit der oben angeführten.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 03.06.2004 den Bebauungsplanentwurf und die Begründung beschlossen.

Der Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom 28.06.2004 bis 28.07.2004 öffentlich aus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung, und dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfahrt vorgelegt werden können, wurden am 10.06.2004 erstellt bekanntgemacht (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.06.2004 von der Auslegung benachrichtigt (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 07.10.2004 die vorgeschriebenen Anregungen geprüft und über das Ergebnis Bescheid gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 BauGB. In gleicher Sitzung wurde der Bebauungsplan als Sitzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KStVG und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Den Personen, die Anregungen erhoben haben, ist am 21.01.2005 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden (§ 9 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan "Technologiepark Zweibrücker Strasse 2. Bauabschnitt" wird hiermit ausgesetzt.

Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 423, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.08.1982 in der Saarbrückler Zeitung und dem Plakatschein Merkmal veröffentlicht.

Homburg, den 01.02.2005

Der Oberbürgermeister

Die Verkündung erfolgt in der Saarbrückler Zeitung am 08.02.2005 und im Plakat Merkmal am 08.02.2005. Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 08.02.2005 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 08.02.2005

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan "Technologiepark Zweibrücker Strasse 2. Bauabschnitt" wird hiermit ausgesetzt.

Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 423, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.08.1982 in der Saarbrückler Zeitung und dem Plakatschein Merkmal veröffentlicht.

Homburg, den 01.02.2005

Der Oberbürgermeister

Die Verkündung erfolgt in der Saarbrückler Zeitung am 08.02.2005 und im Plakat Merkmal am 08.02.2005. Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 08.02.2005 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 08.02.2005

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan "Technologiepark Zweibrücker Strasse 2. Bauabschnitt" wird hiermit ausgesetzt.

Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 423, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.08.1982 in der Saarbrückler Zeitung und dem Plakatschein Merkmal veröffentlicht.

Homburg, den 01.02.2005

Der Oberbürgermeister

Die Verkündung erfolgt in der Saarbrückler Zeitung am 08.02.2005 und im Plakat Merkmal am 08.02.2005. Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 08.02.2005 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 08.02.2005

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan "Technologiepark Zweibrücker Strasse 2. Bauabschnitt" wird hiermit ausgesetzt.

Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 423, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.08.1982 in der Saarbrückler Zeitung und dem Plakatschein Merkmal veröffentlicht.

Homburg, den 01.02.2005

Der Oberbürgermeister

Die Verkündung erfolgt in der Saarbrückler Zeitung am 08.02.2005 und im Plakat Merkmal am 08.02.2005. Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 08.02.2005 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 08.02.2005

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan "Technologiepark Zweibrücker Strasse 2. Bauabschnitt" wird hiermit ausgesetzt.

Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 423, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.08.1982 in der Saarbrückler Zeitung und dem Plakatschein Merkmal veröffentlicht.

Homburg, den 01.02.2005

Der Oberbürgermeister

Die Verkündung erfolgt in der Saarbrückler Zeitung am 08.02.2005 und im Plakat Merkmal am 08.02.2005. Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 08.02.2005 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 08.02.2005

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan "Technologiepark Zweibrücker Strasse 2. Bauabschnitt" wird hiermit ausgesetzt.

Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 423, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.08.1982 in der Saarbrückler Zeitung und dem Plakatschein Merkmal veröffentlicht.

Homburg, den 01.02.2005

Der Oberbürgermeister

Die Verkündung erfolgt in der Saarbrückler Zeitung am 08.02.2005 und im Plakat Merkmal am 08.02.2005. Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 08.02.2005 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 08.02.2005

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan "Technologiepark Zweibrücker Strasse 2. Bauabschnitt" wird hiermit ausgesetzt.

Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 423, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.08.1982 in der Saarbrückler Zeitung und dem Plakatschein Merkmal veröffentlicht.

MAßNACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Gemäß Landesentwicklungsplan "Landschaft" (Flächenvorgabe für Freizeinfunktionen, Industrie und Gewerbe) Teil B, Planung vom 18.12.1979, Absatz 108, S. 345, in der Fassung der 6. Änderung vom 05. März 1999 (Ansatze der Landesentwicklung von 2003 1999, Nr. 21, S. 497) ist nachdrücklich zu übernehmen.
Besondere Vorzugsgüter für wasserwirtschaftliche Zwecke gemäß Wasserschutzzonenverordnung (Wasser) vom 24.05.1990, Absatz 1 Nr. 491-1990, Seite 688
2. Bei Bodenarbeiten besteht Anzeigepflicht und die bestmögliche Vermeidung von Schäden (§ 16 und 17 StBAkt).

ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSEINSTRÄGEN

Die im Bebauungsplan mit M1, M2, M3, M4 und M5 bezeichneten Flächen (Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) werden den Bepflanzungen im Geltungsbereich, die Fläche oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1 Abs. 3 nach Maßgabe der Satzung der Kreisstadt Homburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 25 BauGB vom 21.06.1998 genehmigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

MAßNACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Gemäß Landesentwicklungsplan "Landschaft" (Flächenvorgabe für Freizeinfunktionen, Industrie und Gewerbe) Teil B, Planung vom 18.12.1979, Absatz 108, S. 345, in der Fassung der 6. Änderung vom 05. März 1999 (Ansatze der Landesentwicklung von 2003 1999, Nr. 21, S. 497) ist nachdrücklich zu übernehmen.
Besondere Vorzugsgüter für wasserwirtschaftliche Zwecke gemäß Wasserschutzzonenverordnung (Wasser) vom 24.05.1990, Absatz 1 Nr. 491-1990, Seite 688
2. Bei Bodenarbeiten besteht Anzeigepflicht und die bestmögliche Vermeidung von Schäden (§ 16 und 17 StBAkt).

ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSEINSTRÄGEN

Die im Bebauungsplan mit M1, M2, M3, M4 und M5 bezeichneten Flächen (Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) werden den Bepflanzungen im Geltungsbereich, die Fläche oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1 Abs. 3 nach Maßgabe der Satzung der Kreisstadt Homburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 25 BauGB vom 21.06.1998 genehmigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

MAßNACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Gemäß Landesentwicklungsplan "Landschaft" (Flächenvorgabe für Freizeinfunktionen, Industrie und Gewerbe) Teil B, Planung vom 18.12.1979, Absatz 108, S. 345, in der Fassung der 6. Änderung vom 05. März 1999 (Ansatze der Landesentwicklung von 2003 1999, Nr. 21, S. 497) ist nachdrücklich zu übernehmen.
Besondere Vorzugsgüter für wasserwirtschaftliche Zwecke gemäß Wasserschutzzonenverordnung (Wasser) vom 24.05.1990, Absatz 1 Nr. 491-1990, Seite 688
2. Bei Bodenarbeiten besteht Anzeigepflicht und die bestmögliche Vermeidung von Schäden (§ 16 und 17 StBAkt).

ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSEINSTRÄGEN

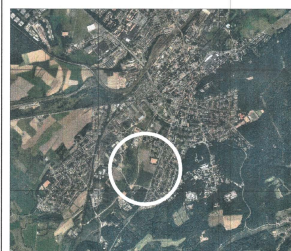
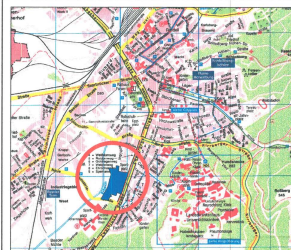
Die im Bebauungsplan mit M1, M2, M3, M4 und M5 bezeichneten Flächen (Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) werden den Bepflanzungen im Geltungsbereich, die Fläche oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1 Abs. 3 nach Maßgabe der Satzung der Kreisstadt Homburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 25 BauGB vom 21.06.1998 genehmigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

MAßNACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Gemäß Landesentwicklungsplan "Landschaft" (Flächenvorgabe für Freizeinfunktionen, Industrie und Gewerbe) Teil B, Planung vom 18.12.1979, Absatz 108, S. 345, in der Fassung der 6. Änderung vom 05. März 1999 (Ansatze der Landesentwicklung von 2003 1999, Nr. 21, S. 497) ist nachdrücklich zu übernehmen.
Besondere Vorzugsgüter für wasserwirtschaftliche Zwecke gemäß Wasserschutzzonenverordnung (Wasser) vom 24.05.1990, Absatz 1 Nr. 491-1990, Seite 688
2. Bei Bodenarbeiten besteht Anzeigepflicht und die bestmögliche Vermeidung von Schäden (§ 16 und 17 StBAkt).

ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSEINSTRÄGEN

Die im Bebauungsplan mit M1, M2, M3, M4 und M5 bezeichneten Flächen (Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) werden den Bepflanzungen im Geltungsbereich, die Fläche oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1 Abs. 3 nach Maßgabe der Satzung der Kreisstadt Homburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 25 BauGB vom 21.06.1998 genehmigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



BEBAUUNGSPLAN TECHNOLOGIEPARK ZWEIBRÜCKER STRASSE 2. BAUABSCHNITT

MAßSTAB 1 : 1000

AMT FÜR STADTPLANUNG U. BAUTECHNIK ABTEILUNG STADTPLANUNG

HOMBURG, den 07.10.2004

SACHBEARBEITER

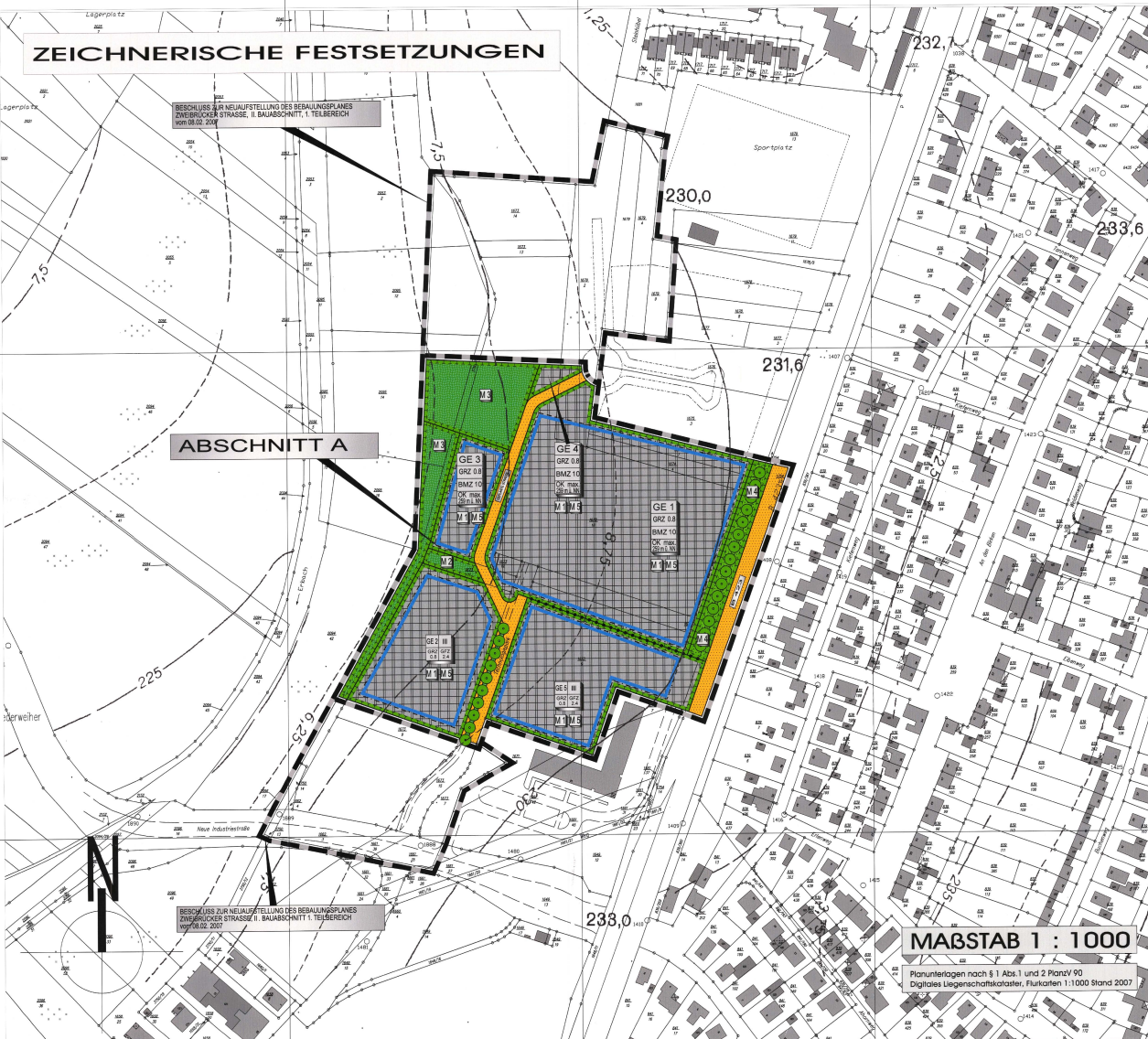
ABTEILUNGSLEITERIN

AMTSLEITER

AMTSLEITER

KREISSTADT HOMBURG

BEBAUUNGSPLAN TECHNOLOGIEPARK ZWEIBRÜCKER STRASSE II. BAUABSCHNITT, 1. TEILBEREICH, ABSCHNITT A



ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)
Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Geschossflächenzahl oder GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (römische Ziffer)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Baumassenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Höhe der baulichen Anlage, Gebäudeaußenkante i. M.N. max.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Bauweise, Bauformen, Baugestalt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
Baugestalt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Verkehrsmittel
Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Öffentliche Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Private Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umschancen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige planische Elemente
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßstabes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. § 9 Abs. 5 BauNVO)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- Aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 4 Landesbauordnung LBO werden folgende örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplan übernommen:
- Bei Bodenflächen besteht Anzeigepflicht und das befristete Vorabverbot gem. § 16 und § 17 LBO.
 - Hinweis: Vorläufige Übergruppierung der Grundstücke durch das Kartographieamt wird empfohlen.
- ERHEBUNG VON KOSTENSTÄTTENBEREITRÄGEN
- Die im Bebauungsplan mit M1, M2, M3, M4 und M5 bezeichneten Flächen (Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) werden den Grundstückseigentümern im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche oder Maßnahme zum Ausgleich im Sinne von § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der Nutzung der Kreisstadt Homburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 132a-132c BauNVO vom 26.11.1999 zugewiesen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Die Übertragung erfolgte in der Saarbrücker Zeitung am 21.08.08, die Pfleger-Merkur am 28.08.08. Mit dieser Übertragung ist der Bebauungsplan am 25.08.08 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).
- Homburg, den 14.03.2008
- Der Oberbürgermeister

VERFAHRENSÜBERSICHT

Das Bebauungsplanverfahren "Technologiepark Zweibrücker Strasse, II. BA, 1. Teilbereich, Abschnitt A"

Dieser Bebauungsplan besteht aus der auf dem Plan dargestellten Zeichnung und dem zugehörigen Text.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 08.02.2007 die Aufhebung des Bebauungsplans "Technologiepark Zweibrücker Strasse, II. BA, 1. Teilbereich" in seiner des § 30 BauGB beschlossen.

Das Ministerium für Umwelt und Energie vom 02.04.2007 teilte mit, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Schönen Daraus sind die Träger öffentlicher Belange (§ 9 Abs. 2 BauGB) gehört worden.

Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans ist am 13.04.2007 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - sind in der Zeit vom 23.04.2007 bis 26.04.2007 durchgeführt worden.

Die Bekanntmachung darüber erfolgte mit der oben Angeführten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2007 den Entwurf des Bebauungsplans "Technologiepark Zweibrücker Strasse, II. BA, 1. Teilbereich, Abschnitt A" und die Begründung beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Dieser Beschluss ist am 11.07.2007 bekannt gemacht worden. Gleichzeitig wurde die Offenlegung des Bebauungsplans und der Begründung bekannt gemacht.

Die Offenlegung des Bebauungsplans und der Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.07.2007 bis 26.07.2007 durchgeführt worden.

Die Bekanntmachung darüber erfolgte am 11.07.2007. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.07.2007 von der Auslegung benachrichtigt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 06.11.2007 den Entwurf des Bebauungsplans "Technologiepark Zweibrücker Strasse, II. BA, 1. Teilbereich, Abschnitt A" und die Begründung und den Umweltbericht beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die Erneuerung öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Technologiepark Zweibrücker Strasse, II. BA, 1. Teilbereich, Abschnitt A" der Begründung und des Umweltberichts ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2007 bis 28.11.2007 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung darüber erfolgte am 13.11.2007.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.11.2007 von der Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 06.03.2008 die vorgebrachten Anregungen geprüft und über das Ergebnis Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in gleicher Sitzung wurde der Bebauungsplan als Sitzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB, die Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB und der Umweltbericht beschlossen.

Den Personen, die Anregungen erhoben haben, ist am 13.03.2008 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Homburg, den 14.03.2008

Der Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan "Technologiepark Zweibrücker Strasse, II. BA, 1. Teilbereich, Abschnitt A" wird hiermit ausfertigt.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 08.02.2007 die Aufhebung des Bebauungsplans "Technologiepark Zweibrücker Strasse, II. BA, 1. Teilbereich" in seiner des § 30 BauGB beschlossen.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 08.02.2007 die Aufhebung des Bebauungsplans "Technologiepark Zweibrücker Strasse, II. BA, 1. Teilbereich" in seiner des § 30 BauGB beschlossen.

Homburg, den 14.03.2008

Der Oberbürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan (Satzung) "Technologiepark Zweibrücker Strasse, II. BA, 1. Teilbereich, Abschnitt A"
Kreisstadt Homburg

Besonderheit des Bebauungsplans ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Text:

I. Art der baulichen Nutzung
Eingestrichelter Gewerbegebiet (S 8 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist hiermit nur ausnahmsweise zulässig:
Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Flächenbezogener Schallleistungspegel
Gemäß § 1 Abs. 5, Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauNVO

GE 1	L _{eq} 1	log1 = 52 dB(A)	L _{eq} 2	log2 = 37 dB(A)
GE 2	L _{eq} 2	log1 = 52 dB(A)	L _{eq} 2	log2 = 37 dB(A)
GE 3	L _{eq} 3	log1 = 50 dB(A)	L _{eq} 3	log2 = 35 dB(A)
GE 4	L _{eq} 4	log1 = 50 dB(A)	L _{eq} 4	log2 = 35 dB(A)
GE 5	L _{eq} 5	log1 = 50 dB(A)	L _{eq} 5	log2 = 35 dB(A)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz v. 22.04.1995 (BGBl. I S. 495) findet Anwendung.

Maßnahmenfläche M 1
Inwieweit der ungenutzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, deren Aussehen die überbauten Grundstücke, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugestalt in der Planzeichnung bestimmt sind, auf den Baugebietes...
- je 100 qm nicht überbauter Fläche mindestens 1 Hochstamm sowie 5 Sträucher zu pflanzen.
Für alle Neuanpflanzungen sind mindestens 5 einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
Die Maßnahmenfläche M 1 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahmenfläche M 2
Inwieweit der ungenutzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Bereich der Mäde...
Die Maßnahmenfläche M 2 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahmenfläche M 3
Inwieweit der überbauten Grundstücke, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugestalt in der Planzeichnung bestimmt sind, sind die Dachflächen der Gebäude auf den Baugebietes mit mindestens 0,10 m an Erdboden als Vegetationsfläche zu bepflanzen und zu begrünen (z.B. Sedum-Tepich-Flur, Kräuterflur) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Die Maßnahmenfläche M 3 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahmenfläche M 4
Zur besseren Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft erfolgt ein optisches Gliedern entlang der B 423 die Pflanzung einer Allee. Es ist eine Anpflanzung mit Linden (Tilia platyphyllos) vorgesehen. Aufgrund der Größe der Allee können diese Linden in einem Pflanzengraben von mindestens 12 m Baulänge, der Pflanzengraben beträgt bis...
Die Maßnahmenfläche M 4 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahmenfläche M 5
Inwieweit der überbauten Grundstücke, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugestalt in der Planzeichnung bestimmt sind, sind die Dachflächen der Gebäude auf den Baugebietes mit mindestens 0,10 m an Erdboden als Vegetationsfläche zu bepflanzen und zu begrünen (z.B. Sedum-Tepich-Flur, Kräuterflur) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Die Maßnahmenfläche M 5 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahmenfläche M 6
Inwieweit der überbauten Grundstücke, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugestalt in der Planzeichnung bestimmt sind, sind die Dachflächen der Gebäude auf den Baugebietes mit mindestens 0,10 m an Erdboden als Vegetationsfläche zu bepflanzen und zu begrünen (z.B. Sedum-Tepich-Flur, Kräuterflur) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Die Maßnahmenfläche M 6 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

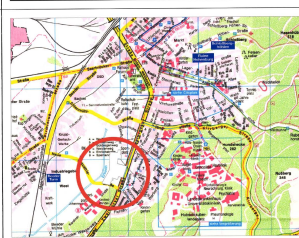
ZUERNUNHUNG VON AUSLEGUNGSBEREICHEN
Der im Bebauungsplan nicht erreichte Ausgleich, dies ist ein verbleibendes Defizit von 4781 Punkten, wird über das Öko-Konto der Kreisstadt Homburg abgeglichen, wird folgende Ausgleichsmaßnahme angestrebt:
"Anlegen eines flächendeckenden Erden-Eichen-Waldes im Zusammenhang mit der Errichtung des Technologieparks Zweibrücker Strasse" im Bereich Mauer (Gemarkungsfläche des LLA vom 14.03.2008 bzw. des LBA vom 05.03.07).

Maßnahmenfläche M 7
Inwieweit der überbauten Grundstücke, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugestalt in der Planzeichnung bestimmt sind, sind die Dachflächen der Gebäude auf den Baugebietes mit mindestens 0,10 m an Erdboden als Vegetationsfläche zu bepflanzen und zu begrünen (z.B. Sedum-Tepich-Flur, Kräuterflur) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Die Maßnahmenfläche M 7 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahmenfläche M 8
Inwieweit der überbauten Grundstücke, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugestalt in der Planzeichnung bestimmt sind, sind die Dachflächen der Gebäude auf den Baugebietes mit mindestens 0,10 m an Erdboden als Vegetationsfläche zu bepflanzen und zu begrünen (z.B. Sedum-Tepich-Flur, Kräuterflur) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Die Maßnahmenfläche M 8 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahmenfläche M 9
Inwieweit der überbauten Grundstücke, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugestalt in der Planzeichnung bestimmt sind, sind die Dachflächen der Gebäude auf den Baugebietes mit mindestens 0,10 m an Erdboden als Vegetationsfläche zu bepflanzen und zu begrünen (z.B. Sedum-Tepich-Flur, Kräuterflur) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Die Maßnahmenfläche M 9 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahmenfläche M 10
Inwieweit der überbauten Grundstücke, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugestalt in der Planzeichnung bestimmt sind, sind die Dachflächen der Gebäude auf den Baugebietes mit mindestens 0,10 m an Erdboden als Vegetationsfläche zu bepflanzen und zu begrünen (z.B. Sedum-Tepich-Flur, Kräuterflur) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Die Maßnahmenfläche M 10 wird wie folgt festgesetzt:
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).



ÜBERSICHTSPLAN / LUFTBILD



KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

BEBAUUNGSPLAN

TECHNOLOGIEPARK ZWEIBRÜCKER STRASSE II. BAUABSCHNITT, 1. TEILBEREICH, ABSCHNITT A

AMT FÜR STADTPLANUNG U. BAUTECHNIK ABTEILUNG STADTPLANUNG

HOMBURG, den 10.01.2008

SACHBEARBEITER

ABTEILUNGSLEITERIN

AMTLEITER

SACHBEARBEITER

ABTEILUNGSLEITERIN

AMTLEITER

SACHBEARBEITER

ABTEILUNGSLEITERIN

AMTLEITER

SACHBEARBEITER

ABTEILUNGSLEITERIN

AMTLEITER

2025/0662/620

öffentlich

Beschlussvorlage

620 - Liegenschaften

Bericht erstattet: Frank Missy



Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.2023 (Festlegung neuer Entgelte bei privatrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtratsbeschluss vom 27.09.2023 (TOP Ö17) wird aufgehoben.

Sachverhalt

In der Sitzung vom 27.09.2023 hat der Stadtrat beschlossen, die Entgelte in bestehenden privatrechtlichen Verträgen (Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- oder auch Gestattungsverträgen) auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und – falls möglich – neu festzulegen und für neue Verträge Entgelte zu erheben, die der aktuellen Lebenswirklichkeit und vergleichbarer Entgelte privater Anbieter entsprechen.

Bei der Neuberechnung der Mieten und Pachten anhand dieses Beschlusses wurde festgestellt, dass die Mehrheit der Verträge zu unverhältnismäßigen Erhöhungen von einzelnen Mieten und Pachten führt. Beispielsweise müsste künftig für die Gestattung zum Verkauf von Weihnachtsbäumen ein Betrag in Höhe von 12.000 € im Vergleich zu vorher 830 € erhoben werden.

Andererseits führen die Änderungen durch den Ratsbeschluss teilweise zu niedrigeren Miet- bzw. Pachtzinsen, beispielsweise bei der Aufstellung von Mobilfunkantennen.

Im Stadtratsbeschluss wurde außerdem festgehalten, dass die Miete für Kfz-Stellflächen und Garagen künftig durch die HPS GmbH erhoben wird. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn diese sich auf Flächen der HPS GmbH befinden. Die Miete für Kfz-Stellflächen und Garagen auf städtischen Grundstücken erfolgt durch die Abteilung Liegenschaften. In beiden Fällen sind jedoch die Beträge festzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Stellplätze für Wohnmobile und Anhänger aufgenommen werden.

Die meisten Pachtverträge bestehen bereits seit vielen Jahren und haben seit der Umstellung auf EURO keine Änderungen erfahren. Um die Verträge konkretisieren und einen angepassten Pacht-/Mietzins festlegen zu können, muss zu jedem Vertragspartner (insgesamt rund 270 Pacht-/Mietverträge) Kontakt

aufgenommen werden, um die tatsächliche Nutzung der Flächen zu erfragen. Anhand dieser Angaben kann dann festgelegt werden, welche Beträge für welche Art der Nutzung erhoben werden.

Künftig sollen außerdem auch Erleichterungstatbestände geregelt werden, wie zum Beispiel die Pflege eines Grundstücks zur Erhaltung der Natur etc..

Bezüglich der Ermittlung der Erbbauzinsen ist zu erwähnen, dass dies derzeit noch vom Gutachterausschuss geprüft wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bis zum Jahresbeginn 2026 dem Stadtrat einen neu ausgearbeiteten Vorschlag zu unterbreiten. Der Stadtratsbeschluss vom 27.09.2023 ist aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2025/0616/680

öffentlich

Beschlussvorlage

680 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Bericht erstattet: Martin Orschekowski



Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites 2024 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Werksausschuss des Eigenbetriebs	08.09.2025	N
Stadtentwässerung (Vorberatung)		
Stadtrat (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird zur Aufnahme eines Investitionskredites für 2024 in Höhe von 1.500.000,00 EUR für die Stadtentwässerung Homburg ermächtigt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.01.2024 wurde im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2024 die Aufnahme des Investitionskredites in Höhe von 22.447.550,00 EUR für das Jahr 2024 durch das Landesverwaltungsamt – Kommunalaufsicht – genehmigt. Gemäß § 10 der Geschäftsordnung wird die Investitionskreditaufnahme im Stadtrat beschlossen.

Gemäß § 35 KSVG ist die Aufnahme von Investitionskrediten nicht mehr vorbehaltene Aufgabe des Stadtrates. Mit Änderung des KSVG vom Oktober 2003 ist nur noch ein Beschluss des Stadtrates erforderlich und zwar ein solcher gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1b KSVG i.V.m. § 12 Abs. 1 EigVO (Wirtschaftsplan).

Dies entspricht dem Gesamtveranschlagungsgrundsatz des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Situation auf dem Kapitalmarkt ist durch rasch wechselnde Konditionen gekennzeichnet. Angebote von Kreditinstituten für aufzunehmende Kredite sind in der Regel wenige Stunden gültig, so dass zwischen der Angebotsabgabe durch die Banken und der Aufnahme von Seiten der Stadt eine Entscheidung durch ein Beschlussorgan nicht erfolgen kann.

Die Aufnahme hat zu an diesem Tage günstigsten Angebot zu erfolgen. Zur Angebotsabgabe sind unter anderem alle leistungsfähigen Homburger Kreditinstitute aufzufordern.

Über die erfolgte Aufnahme wird dem Werksausschuss in dessen nächstfolgender Sitzung berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2025/0557/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Frank Missy



Benennung des Platzes vor der Hohenburgschule

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Entscheidung)	01.09.2025	Ö
Stadtrat (Kenntnisnahme)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat Homburg beschließt den Platz vor der Hohenburgschule in „Albano-Laziale-Platz“ zu benennen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Neugestaltung des Umfelds der ehemaligen Hohenburgschule soll der sich dort befindliche Vorplatz benannt werden. Der Namensvorschlag seitens der Gemeinde lautet „Albano-Laziale-Platz“.

Die Entscheidung obliegt dem Ortsrat Homburg gemäß § 73 Abs. 3 Nr. 9 KSVG.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

Keine